

Schriftenreihe
Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
in der Bauwirtschaft

23

**Arbeitsschutz-
managementsysteme
in Deutschland**

Schriftenreihe
Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
in der Bauwirtschaft

23

**Arbeitsschutz-
managementsysteme
in Deutschland**

Impressum

Herausgeber und Copyright:
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de
info@bgbau.de

Frankfurt 2010

ISBN-Nr.: 3-924356-54-8

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung und Verbreitung
– auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers

© Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Arbeitsschutzmanagementsysteme in Deutschland

Dr. med. Thomas Solbach, MBA
Dipl.-Ing. Ludwig Donker

Zusammenfassung

In dieser Arbeit werden die in Deutschland angewandten Arbeitsschutzmanagement-systeme beschrieben und Entwicklungstendenzen aufgezeigt. Arbeitsschutzmanagementsysteme dienen der systematischen Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Vermehrt werden sie seit etwa 2003, der Veröffentlichung des so genannten Nationalen Leitfadens, mit dem Ziel einer Verbesserung des Arbeitsschutzes, zur Erhöhung der Rechtssicherheit und teilweise auch wegen Kundenanforderungen vor allem der Mineralölindustrie in Unternehmen aller Branchen eingesetzt. Die Möglichkeiten zur Integration in bestehende Qualitätsmanagementsysteme werden dargestellt. Die Schwächen mancher Konzepte liegen in einer nur regionalen oder rein auf eine Branche bezogenen Verbreitung und einem damit geringen Bekanntheitsgrad. Eine Zertifizierungsmöglichkeit wird heute ebenfalls allgemein erwartet. Es kann allen Anbietern empfohlen werden, eine Liste der zertifizierten Firmen im Internet zu veröffentlichen. Die Firmen, die die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems erwägen, erhalten in dem vergleichenden Teil dieser Arbeit Hinweise, welches der verschiedenen angebotenen Konzepte für den jeweiligen Betrieb unter vorrangig betriebswirtschaftlichen Kriterien am ehesten geeignet ist. Angesichts der Vorteile eines gut organisierten Arbeitsschutzes ist mit einer weiteren Verbreitung zu rechnen, wobei derzeit noch nicht beurteilt werden kann, welche Konzepte sich neben dem internationalen Standard OHSAS 18001 im nationalen Bereich durchsetzen werden.

Abstract

This paper describes the occupational safety and health management systems in use in Germany and indicates the development tendencies. Occupational safety and health management systems are used for the systematic organisation of industrial safety at the plant level. Their use has increased in companies all sectors since about 2003, with the publication of the National Guidelines, in order to increase legal compliance and sometimes, also, to meet customer requirements particularly in the oil industry. The options are discussed for integration in existing quality management systems. The weakness of some concepts lies in their being applied only regionally or only to a single sector, which leads to a low level of awareness. The possibility of certification is now generally expected. It can be recommended to all providers that they publish a list of certified companies in the internet. Companies that are considering the introduction of an occupational health and safety management system will find information in the comparative part of this paper concerning which of the concepts on offer is more likely, with the focus primarily on economic criteria, to be suitable for a particular plant. Further dissemination is to be expected in view of the advantages of a well organized occupational and health system, whereby it is not yet possible to assess which concepts will be successful alongside the international Standard OHSAS 18001 in Germany.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	V
<u>1. EINLEITUNG</u>.....	1
<u>1.1 Themeneinführung</u>	1
<u>1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit</u>	3
<u>2. GRUNDLAGEN DER ARBEITSSCHUTZMANAGEMENTSYSTEME IN DEUTSCHLAND</u>	4
<u>2.1 Systematisches Management des betrieblichen Arbeitsschutzes</u>	4
<u>2.2 Arbeitsschutzmanagementsysteme in Europa</u>	11
<u>2.3 Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Deutschland</u>	22
<u>2.4 Begriffe</u>	41
<u>3. DIE WESENTLICHEN ARBEITSSCHUTZMANAGEMENTSYSTEME</u>	52
<u>3.1 Der Nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme</u>	52
<u>3.2 Länderspezifische Arbeitsschutzmanagementkonzepte</u>	61
<u>3.2.1 Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) – LV 21 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI</u>	61
<u>3.2.2 Occupational Health- and Risk-Managementsystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</u>	64
<u>3.2.3 Leitfaden Arbeitsschutzmanagementsystem der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung</u>	69
<u>3.3 Branchenspezifische Konzepte</u>	74
<u>3.3.1 Branchenspezifische Konzepte von Berufsgenossenschaften</u>	74
<u>3.3.1.1 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Bergbau-Berufsgenossenschaft</u>	78

3.3.1.2 AMS Bau – Arbeitsschutz mit System	82
3.3.1.3 Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) für Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001:2000.....	85
3.3.2 Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber – VBG.....	93
3.4 Betriebsgrößenspezifische Konzepte	94
3.4.1 Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen – LV 22 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI.....	94
3.4.2 Handlungsleitfaden „Gesünder arbeiten mit System“ des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW sowie Broschüre „Chefsache“ inkl. „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tips zur methodischen Umsetzung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal	96
3.5 Sonstige, nicht auf der Toolbox der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aufgeführte Konzepte	99
3.5.1 Sicherheits Zertifikat Kontraktoren (SCC).....	99
3.5.2 Occupational Health and Safety Assessment Series OHSAS 18001:2007	106
3.5.3 „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	110
 <u>4. INTEGRATION VON ARBEITSCHUTZMANAGEMENTSYSTEMEN IN DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM NACH DIN EN ISO 9001</u>	 112
 <u>5. VERGLEICH DER VERSCHIEDENEN AMS-KONZEPTE UNTER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN GESICHTSPUNKTEN</u>	 122
 <u>6. ABSCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK.....</u>	 138
 <u>7. QUELLENACHWEIS</u>	 142

<u>8. ANHANG</u>	153
<u>8.1 Matrix AMS BAU</u>	153
<u>8.2 Systemelemente und Subelemente des AMS-Konzeptes OHRIS 2005</u>	154
<u>8.3 Gliederung des Hessischen AMS-Konzeptes</u>	155
<u>8.4 Gliederung der ersten zwei Ebenen der DIN EN ISO 9001:2008</u>	156
<u>8.5 Verknüpfbarkeit der Elemente des Nationalen Leitfadens mit der DIN EN ISO 9001:2000</u>	157
<u>8.6 Liste der in Deutschland angewendeten AMS-Konzepte mit Internetadressen</u>	159

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem/ systeme
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BG	Berufsgenossenschaft
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGETE	BG Energie Textil Elektro
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
bzw.	beziehungsweise
DGMG	Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Nachfolgeorganisation des HVBG)
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
ILO	International Labour Office
ISO	International Standardisation Organisation
LASI	Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI
LV	LASI-Veröffentlichungen. Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik haben eine „LV“-Nummerierung.
SCC	Sicherheits Certifikat Kontraktoren
SGU	Sicherheit und Gesundheit sowie Schutz der Umwelt (Begriff aus dem SCC-AMS-Konzept)
StBG	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
QM	Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
TGA	Trägergemeinschaft für Akkreditierung German Association for Accreditation GmbH
u.a.	unter anderem
Vgl.	Vergleiche

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: wesentliche Merkmale eines ganzheitlichen Managements des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.....	8
Abbildung 2: Schlüsselemente eines erfolgreichen Arbeitsschutzmanagements.....	12
Abbildung 3: Beziehungen zwischen den Eckpunkten, dem AMS-Konzept, dem AMS, der Zuordnung zu den jeweiligen Ebenen unter dem Rahmen des gemeinsamen Standpunktes (siehe Text).....	28
Abbildung 4: Struktur eines prozessorientierten AMS. ---►: Kernprozesse/-elemente.....	32
Abbildung 5: Verbindungen zwischen dem ILO-Leitfaden, dem Nationalen Leitfaden und den spezifischen Leitfäden für AMS nach dem Leitfaden der ILO.	34
Abbildung 6: Hauptelemente eines AMS nach dem Leitfaden der ILO.	35
Abbildung 7: Verteilung der der Zertifizierung nach qu.int.as zugrundeliegenden QM-Systems. Bei einem Unternehmen sind zwei QM-Systeme (Diakoniesiegel und DIN ISO) angegeben, somit basiert die Auswertung auf n = 240 Betrieben.....	87
Abbildung 8: Aufschlüsselung der von der BGW nach qu.int.as zertifizierten Betriebe nach Branche.	88
Abbildung 9: Modell des Arbeitsschutzmanagementsystems nach OHSAS 18001.	107
Abbildung 10: Beispiel für die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Prozesse.	119
Abbildung 11: Musterbeispiel für die Integration der Belange des Arbeitsschutzes in einen Kernprozess der Planung und Entwicklung.	120
Abbildung 12: Erwartungen von Kleinbetrieben (< 250 Mitarbeiter) und Großbetrieben (≥ 250 Mitarbeiter) an den Arbeitsschutz.....	124
Abbildung 13: Zahl der bis heute zertifizierten bzw. durch Unfallversicherungsträger begutachteten Betriebe aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen AMS-Konzept.....	131

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von Berufsgenossenschaften durchgeführte Begutachtungen von auf dem Nationalen Leitfaden basierenden Arbeitsschutzmanagementsystemen.	53
Tabelle 2: Von Berufsgenossenschaften vom 01.10.2005 bis 31.12.2009 durchgeführte Begutachtungen von Arbeitsschutzmanagementsystemen, die größtenteils auf berufsgenossenschaftlichen Konzepten basieren.	76

1. Einleitung

1.1 Themeneinführung

Unter „Arbeitsschutz“ versteht man den umfassenden Schutz der Gesundheit der Menschen bei ihrer Arbeit und in ihrer Arbeitsumgebung. Umfassend bedeutet, dass eine Vielzahl möglicher Gefährdungen und deren Auswirkungen auf die physische, soziale und psychische Gesundheit zu berücksichtigen sind. Der Arbeitsschutz im genannten Sinne umfasst nicht nur die Arbeitssicherheit, sondern auch die Gesundheitswiederherstellung und Gesunderhaltung sowie die Gesundheitsförderung.¹

Charakteristisch für das deutsche Arbeitsschutzsystem ist die Verantwortung des Arbeitgebers, die sich aus den §§ 3 und 13 des Arbeitsschutzgesetzes ergibt. Dieser hat auch die Kosten des Arbeitsschutzes zu tragen. Da der Unternehmer angesichts der vielfältigen zu beachtenden Vorschriften und des sich weiter entwickelnden arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Wissens in der Regel nicht über die notwendige Fachkunde verfügt, muss er sich – abgestuft nach Größe des Betriebes – durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen lassen. Dadurch soll erreicht werden, dass die bestehenden Schutzvorschriften den differenzierten betrieblichen Verhältnissen entsprechend sachgerecht angewendet werden.² Dem Arbeitgeber obliegt damit vor allem für die Organisation des Arbeitsschutzes, für die er verantwortlich ist, auch in rechtlicher Hinsicht.

In der Praxis sind beim Arbeitsschutz eine Vielzahl von nationalen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der EU sowie vielfältige Verbindungen zwischen verschiedenen innerbetrieblichen und

¹ Vgl. Meyer-Falcke, A., 2008, S. 1

² Vgl. Seidel, D. et al., 2007, S. 8

ausserbetrieblichen Institutionen zu beachten. Das Arbeitsschutzsystem ist „ebenso komplex wie eine Weltstadt“.³

Von daher liegt es nahe – und es ist erforderlich - den Arbeitsschutz im Betrieb nicht „irgendwie“, sondern systematisch zu organisieren. Parallel zur Entwicklung der Qualitätsmanagementnormen der Reihe DIN EN ISO 9000 bis 9004 und den Normen für das Umweltschutzmanagement der Reihe DIN EN ISO 14 000 gibt es seit etwa 1992 Überlegungen, den Unternehmen als Leitfaden für die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ein „Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)“ zur Verfügung zu stellen. Ein solches Arbeitsschutzmanagement beinhaltet keine über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Forderungen, es soll vielmehr die effektive und effiziente Erfüllung dieser Verpflichtungen organisieren und absichern. Praxisbeispiele zeigen, dass die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in zeitgemäße Führungs- und Organisationskonzepte auch in kleineren Betrieben praktikabel ist.⁴ Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob diese – so wie die Qualitätsmanagementnormenreihe DIN EN ISO 9000 bis 9004 - auch zertifizierungsfähig sein sollten.⁵ Dies wurde bisher jedoch abgelehnt.

In Deutschland haben verschiedene Institutionen in den letzten Jahren Arbeitsschutzmanagementsysteme entwickelt. Teilweise wird die Umsetzung dieser Systeme in den Betrieben auch überprüft, wobei der Begriff der „Zertifizierung“ weitgehend vermieden wird. Diese Systeme sind recht heterogen. Bisher fehlt eine vergleichende umfassende Übersicht über die in Deutschland angebotenen und angewandten Systeme.

³ Meyer-Falcke, A., 2008, S. 2 f.

⁴ Vgl. Ritter, A., 1999 (a), S. 228

⁵ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 57

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist daher zunächst, einen Überblick über die Grundlagen, die Definitionen und Bedeutung der wichtigsten Begriffe sowie die bisherige Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Deutschland zu geben. Auf Entwicklungen anderer Länder wird dabei nur eingegangen, wie dies Auswirkungen auf die Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Deutschland hatte. Anschließend werden die verschiedenen Konzepte soweit dargestellt, dass der grundsätzliche Aufbau deutlich wird. Im folgenden Abschnitt werden die Arbeitsschutzmanagementsysteme miteinander verglichen und bewertet, wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile herausgearbeitet werden.

So werden den über den Arbeitsschutz entscheidenden Personen in den Betrieben Kriterien an die Hand gegeben, die Auswahl des für ihren Betrieb am besten geeigneten Systems sachgerecht zu treffen. Dabei wird versucht, die Kapitel jeweils auch für sich alleine verständlich darzustellen. Zudem kann eine vergleichende Darstellung dazu beitragen, die Systeme im Sinne einer ständigen Qualitätsverbesserung weiter zu entwickeln. Ob eine Vereinheitlichung möglich und sinnvoll sein kann und in welche Richtung die weitere Entwicklung gehen könnte, soll auf dieser Basis diskutiert werden.

2. Grundlagen der Arbeitsschutzmanagementsysteme in Deutschland

2.1 Systematisches Management des betrieblichen Arbeitsschutzes

Ab Mitte der 90er Jahre wurden vor allem zunächst auf der Europäischen Ebene Arbeitsschutzmanagementsysteme als ein erfolgversprechendes Instrument zur nachhaltigen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Unternehmen entwickelt. Entsprechende Fragestellungen wurden vor den Normierungsbemühungen der ISO (International Standardisation Organisation) in Deutschland zumeist nicht unter Managementgesichtspunkten, sondern unter dem Gesichtspunkt der Organisation der betrieblichen Arbeitssicherheit gesehen, wenn auch große Betriebe teils einen hohen Stand des tatsächlichen Arbeitsschutzes erreicht hatten.⁶

Wie bereits in der Einleitung angeführt, hat der Arbeitgeber nach dem deutschen Arbeitsschutzrecht die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Wirksamkeitsüberprüfung von Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet vor allem die geeignete Organisation des Arbeitsschutzes, die in § 3 (Grundpflichten des Arbeitgebers) des Arbeitsschutzgesetzes wie folgt geregelt ist:

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

⁶ Vgl. Ritter, A., 1999 (b), S. 163

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen
sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.⁷

Diese allgemeine Vorschrift, für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen, wird durch weitere Rechtsvorschriften (unter anderen das Arbeitssicherheitsgesetz, das Sozialgesetzbuch VII und die jeweiligen Regelwerke der Unfallversicherungsträger) konkretisiert. So legt das Arbeitsschutzgesetz unter anderem allgemeine, zu beachtende Grundsätze fest wie die Verpflichtung, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Gesundheit möglichst vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten wird und bei den Maßnahmen der Stand von Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen berücksichtigt und den Beschäftigten geeignete Anweisungen erteilt werden. Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt u.a. die Beratung und die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte sowie die Tätigkeit des Arbeitsschutzausschusses. Das Sozialgesetzbuch VII regelt die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten. Die genannten Gesetze werden durch

⁷ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996, S. 1246

Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergänzt und konkretisiert.⁸

Unter „Management“ versteht man in der Betriebswirtschaftslehre „im weitesten Sinne alle zur Steuerung einer Unternehmung notwendigen Aufgaben; umgekehrt formuliert also alle Aufgaben, die nicht rein ausführender Natur sind“.⁹ Die umfassendste Managementfunktion ist dabei Entscheiden und Durchsetzen. Da damit viele Funktionen nicht erfasst sind, werden folgende Hauptfunktionen unterschieden:

- Planung und Kontrolle
- Organisation und Disposition
- Führung.¹⁰

Die Organisation eines geeigneten Arbeitsschutzes ist also ein Teil des allgemeinen Unternehmensmanagements, der in seiner Bedeutung für ein funktionierendes Unternehmen angesichts der betrieblichen Kosten für Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen wie etwa der von Produktionsausfällen, Lohnfortzahlung oder Bußgelder nicht unterschätzt werden darf. Auch Auseinandersetzungen mit Behörden können negative Auswirkungen für den Betrieb zur Folge haben. Alleine die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger für ambulante Heilbehandlung, Zahnersatz und stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege betragen 2007 1.843,0 Millionen €, die für Renten an Versicherte und Hinterbliebene, die allerdings größtenteils auf Altfällen beruhen, 5.627 Millionen €. Diese Aufwendungen berücksichtigen nicht den Schaden, der der Wirtschaft durch Produktionsausfälle und Lohnfortzahlungen in den ersten sechs Wochen entsteht. Insgesamt wird anhand dieser Zahlen ein erhebliches Einsparungspotential durch einen verbesserten Arbeitsschutz deutlich.¹¹

⁸ Vgl. Aulmann, H., 2007, S. 17 ff.

⁹ Schierenbeck, H., 1993, S. 82

¹⁰ Vgl. Schierenbeck, H., 1993, S. 82

¹¹ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2009, S. 25

Ein guter Arbeitsschutz und auch das Bemühen um Qualität im Arbeitsschutz existieren natürlich nicht erst seit Einführung des Arbeitsschutzgesetzes. So haben bereits 1998 nach einer aus dem Jahre 1995 stammenden Anregung des BMA¹² sowohl der Betriebsärzterverband (VDBW) als auch der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) über die jeweiligen Töchtergesellschaften ein Qualitätssicherungssystem entwickelt. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Dienstleister können sich seit 1998 nach vorgegeben Qualitätskriterien prüfen lassen.^{13 14}

Wie JÄCK 1999 formuliert hat, bestand (und besteht weiterhin) die eigentliche Schwäche des betrieblichen Arbeitsschutzes darin, den Arbeitsschutz vollwertig und umfassend in die Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen zu integrieren. JÄCK vermutet, dass die Unternehmensleitungen den Beitrag des Arbeitsschutzes zum Unternehmenserfolg gar nicht richtig kennen und dementsprechend Handlungsspielräume in diesem Punkt nicht nutzen.¹⁵

In einem durch das Programm „Arbeit und Technik“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geförderten Forschungsprojektes zum ganzheitlichen Management des betrieblichen arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden 1997 die in Abbildung 1 dargestellten wesentlichen Merkmale beschrieben.¹⁶ Diese Merkmale sind auch wesentliche Elemente der Arbeitsschutzmanagementkonzepte.

¹² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1995, S. 71

¹³ Vgl. Egler, P., 2004, S. 3 ff

¹⁴ Vgl. Bieneck, H.-J., U. Knospe, 1998, S. 17 ff

¹⁵ Vgl. Jäck, S., 1999, S. 7 f.

¹⁶ Vgl. Elke, G., 1997, S. 40 ff.

optimale Organisation des Arbeitsschutzes Arbeitsschutzmanagementsysteme zu entwickeln. Eine solche Erweiterung der Qualitätsmanagement- und Umweltschutzmanagementnormen um Sicherheit und Gesundheitsschutz kann auch als Fortentwicklung gesehen werden.¹⁷

Managementsysteme kann man definieren als „formalisierte und institutionalisierte Führungssysteme, die von der Unternehmensleitung in allen betrieblichen Hierarchie- und Organisationsebenen eingeführt und bei allen Tätigkeiten, insbesondere zur Optimierung von Betriebs- und Verfahrensabläufen, zugrunde gelegt werden können. Sie legen Verantwortung, Zuständigkeiten und Aufgaben fest und dienen dazu, die konsequente betriebliche Umsetzung der unternehmenspolitischen Ziele sowie der oben genannten Anforderungen auch im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung dauerhaft zu gewährleisten. Managementsysteme enthalten darüber hinaus Selbstüberwachungs- und Bewertungselemente, mit denen organisatorische Schwachstellen ermittelt und Verbesserungsprozesse eingeleitet werden“.¹⁸

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes ist auch ein Qualitätsmerkmal: Der betriebliche Arbeitsschutz gehört dabei zu der Struktur- und Prozessqualität, die mit zur Ergebnisqualität beiträgt bzw. eine wesentliche Voraussetzung dazu ist. Entsprechend enthält die Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9000:2000 einige Forderungen, die im weiteren Sinne auch den Arbeitsschutz betreffen (siehe Kapitel 3.1).

Neben den Verbesserungen des Managements erbringt der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9000:2000 auch unmittelbare wirtschaftliche Vorteile. Bereits 1995 konnte festgestellt werden, dass die Zertifizierung aus Marktgesichtspunkten notwendig ist, um Zugang zu nationalen und internationalen Märkten zu bekommen. Der Wert des ISO-Zertifikats liegt damit darin, dass der Kunde eine bessere Vergleichbarkeit der Anbieter erreicht und das Zertifikat des Lieferanten einen gewissen Qualitätsstandard symbolisiert: Der Kunde kann so seinen

¹⁷ Vgl. Von Bamberg et al., 2002, S. 17

Informationsaufwand und sein Risiko, den falschen Lieferanten auszuwählen, reduzieren und damit Geschäftsvorgänge erleichtern.¹⁹ Dies erklärt teilweise auch die hohe Zahl von Zertifizierungen nach dieser Norm. Alleine in Deutschland sind etwa 30.000 Firmen nach DIN EN ISO 9000:2001 zertifiziert.²⁰

Ein guter und effektiver Arbeitsschutz ist im Übrigen auch eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes. Wesentliche Quelle der Wertschöpfung ist der (arbeitende) Mensch. In die Auswahl geeigneter Mitarbeiter wird ebenso investiert wie in die Fort- und Weiterbildung. Die körperliche, psychische und soziale Gesundheit sowie Leistungsbereitschaft und Engagement sind Voraussetzungen für eine hohe Leistungsfähigkeit. Zu der nachhaltigen Sicherung der wesentlichen Produktionsressourcen eines Unternehmens trägt ein präventiver Arbeitsschutz bei, der sich nicht nur auf das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften beschränkt, sondern auch gesundheitsfördernde Aspekte berücksichtigt.²¹

¹⁸ Poppendiek, K.-E. et al, 1999, S. 12

¹⁹ Vgl. Homburg, C., 1995, S. 9 f.

²⁰ Vgl. Sommerhoff, B., W. Kaerkes, 2006, S. 17 f.

²¹ Vgl. Braun, M. et al., 1999 (a), S. 17 ff.

2.2 Arbeitsschutzmanagementsysteme in Europa

Die Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen war ein internationaler Prozess; ebenso wie die Arbeitsschutzgesetzgebung auch in Deutschland wesentlich von Normen der Europäischen Union beeinflusst ist und zum Teil nur entsprechende Richtlinien umsetzt. So setzt das Arbeitsschutzgesetz die EG-Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989 um.

Der erste Entwurf eines Arbeitsschutzmanagementsystems überhaupt war (soweit feststellbar) eine Publikation der Britischen Health & Safety Executive (HSE) aus dem Jahre 1991 über „Erfolgreiches Arbeitsschutz-Management“.²²

Dieses mit 120 Seiten (einschließlich der Anhänge und zusätzlichen Informationen sowie Literaturnachweisen in der deutschen Übersetzung), recht umfangreiche Dokument war die Basis für die folgenden Normungsentwürfe und Normungen. Es liegt in einer deutschen Übersetzung als Anhang III dem KAN-Bericht 11 bei. In dieser als Leitfaden zu verstehenden Publikation werden sechs Schüsselemente eines erfolgreichen Arbeitsschutzmanagements vorgestellt. Abbildung 2 zeigt die Zusammenhänge zwischen diesen Schlüsselementen.

²² Vgl. Health & Safety Executive, 1991

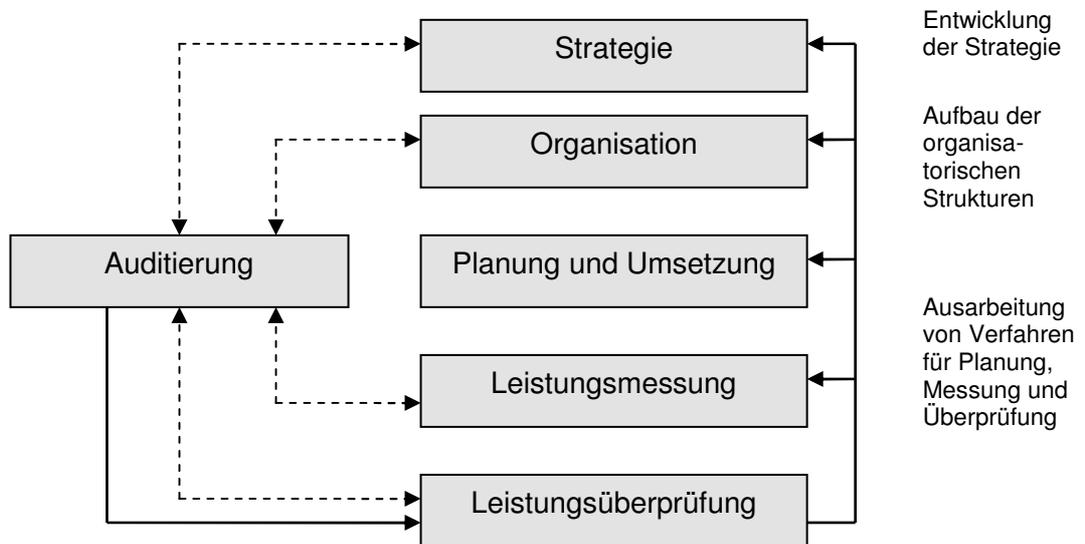


Abbildung 2: Schlüsselemente eines erfolgreichen Arbeitsschutzmanagements.

Quelle: Health and Safety Executive, 1991 (Deutsche Übersetzung, KAN-Bericht 11, Anhang III), S. 213

Recht klar sind die Ziele von Arbeitsschutzmanagementsystemen und den entsprechenden Normen in einer der ersten Normen zum Arbeitsschutzmanagement, der (nicht mehr gültigen) Britischen Norm BS 8800:1996 formuliert, die weitgehend auf der oben genannten Publikation der Britischen Health & Safety Executive (HSE) aus dem Jahre 1991 über „Erfolgreiches Arbeitsschutz-Management“ basiert und auch die dort verwendeten Schlüsselemente beschreibt. Die Norm versuche – so heißt es – , die Arbeitsschutzleistung von Organisationen zu verbessern, indem sie aufzeige, wie das Arbeitsschutzmanagement mit dem Management anderer Aspekte der Unternehmensleistung in Einklang gebracht werden könne. Dadurch sollten:

- „a) die Risiken für die Mitarbeiter und andere Personen so weit wie möglich reduziert werden;
- b) die Unternehmensleistung verbessert werden und es soll
- c) Organisationen geholfen werden, ein verantwortungsvolles Image auf dem Markt zu erlangen“.²³

Die Norm enthält im Anhang A informativ eine Zuordnung der jeweiligen Abschnitte zu der Qualitätsmanagementnorm BS EN ISO 9001:1994 für Organisationen, die den Arbeitsschutz in das Gesamtmanagementsystem integrieren wollen.

Ausdrücklich wird in dieser Norm ausgeführt, dass sie Leitlinien und Empfehlungen enthalte und weder als Spezifikation angeführt noch zu Zertifizierungszwecken herangezogen werden dürfe.²⁴

Allerdings wurde von einer Delegation Großbritanniens auf einer Tagung in Genf am 5.-6. September 1996 berichtet, dass diese Norm trotzdem zur

²³ Health and Safety Environment Sector Board, BS 8800:1996 (Deutsche Übersetzung), S. 4

²⁴ Health and Safety Environment Sector Board, BS 8800:1996 (Deutsche Übersetzung), S. 4

Zertifizierung betrieblicher Arbeitsschutzmanagementsysteme herangezogen wurde, obwohl dies im Vorwort ausdrücklich ausgeschlossen wurde.²⁵

In Deutschland wurden ähnliche Gründe für die in den letzten Jahren zunehmende Relevanz für eine systematische Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb genannt:

- die neue Arbeitsschutzgesetzgebung mit der Forderung nach einer geeigneten Organisation und dessen Einbindung in die betrieblichen Führungsstrukturen in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 8. April 1996
- die betriebliche Erfordernis, den Arbeitsschutz wirkungsvoller, transparenter und gerichtsfester zu organisieren,
- verschärfte Kundenanforderungen wie Verpflichtungen von Unternehmen der Petrochemie an deren Lieferanten, ein intaktes Sicherheitsmanagement nachzuweisen
- Bestrebungen der staatlichen Aufsicht, ihren Überwachungsauftrag durch Deregulierung und vermehrte Systemüberprüfung effizienter zu gestalten.²⁶

Mit etwas anderen Schwerpunkten als in der BS 8800:1996 und ergänzt um den Aspekt der effizienteren Gestaltung der Überwachungsauftrages der Arbeitsschutzaufsicht sind die wesentlichen Ziele von Arbeitsschutzmanagementsystemen damit formuliert.

An weiteren Argumenten für AMS wurden u.a. genannt die Auffassung, dass AMS mittelbar auch geeignet seien, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen und die betrieblichen Umweltbedingungen verbessern zu helfen, die Motivation der Unternehmensleitungen und der Beschäftigten auf

²⁵ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 11

²⁶ Ritter, A., O. Reim, A. Schulte, 2000, S. 123

allen Ebenen zu fördern sowie durch eine verbesserte Transparenz nach innen und außen Unternehmenskultur und Image positiv zu beeinflussen.²⁷

In einer Forschungsarbeit der BAuA wurden 1998 folgende, teils im Stadium von Entwürfen befindliche Arbeitsschutzmanagementsysteme aufgeführt:

- International: die bereits erwähnte britische Norm BS 8800, eine spanische Vornorm „Prevention of Occupational Risks“, ein irischer Normentwurf „Code of Practice for an Occupational Health and Safety Management System“, ein aus Australien stammendes Handbuch „A Management System for Occupational Health, Safety and Rehabilitation in the Construction Industry“ sowie ein australisch/neuseeländischer Normentwurf „Occupational Health and Safety Management Systems – General Guidelines on Principles, Systems and Supporting Techniques“.
- Deutschland: ein aus Bayern stammender Modellentwurf „OHRIS“ zur Entwicklung, Gestaltung, Einführung/Integration eines Managementsystems für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, das von Seiten der Erdölindustrie entwickelte System „Sicherheits-Certifikat-Contractoren (SCC) sowie das von der hessischen Landesregierung entwickelte System „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnischer Check in Anlagen“ (ASCA).²⁸

In Deutschland gab es zum damaligen Zeitpunkt zwei weitere Ansätze von AMS, nämlich der Leitfaden der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zum Aufbau eines integrierten Qualitäts-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagements für Unternehmer der Zeitarbeit sowie den Leitfaden des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für die Qualitätssicherung, den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit. Für diese lagen aber kaum praktische Erfahrungen in Deutschland vor.²⁹

²⁷ Vgl. Barz, N., V. Steinborn, 1997, S. 20

²⁸ Vgl. Ritter, A., Th. Langhoff, 1998, S. 21 ff.

²⁹ Vgl. Ritter, A., 1998 (b), S. 116 f.

Angesichts der großen Zahl von Zertifizierungen im Bereich der Qualitätsmanagement- und Umweltschutzmanagementnormen wurde international etwa ab Mitte der 90er Jahre auch über Zertifizierungen im Bereich des Arbeitsschutzes nachgedacht. Ende 1994 wurde vom Technical Management Board der ISO (International Standardisation Organisation) die Gründung einer Ad-hoc-Gruppe beschlossen, die untersuchen sollte, welche Positionen im Hinblick auf die Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen bei den ISO-Mitgliedsstaaten bestanden. Auf einem Treffen in Genf am 5. bis 6. September 1997 (International Workshop on Occupational Health and Safety Management Systems Standardisation) wurde von Teilnehmern aus 45 Ländern das Für- und Wider einer Standardisierung diskutiert. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse findet sich in dem KAN-Bericht 11, eine Zusammenfassung in dem Artikel von COENEN und JANSEN.³⁰

Im KAN-Bericht 11 sind die Argumente für und gegen die Einführung einer Norm für Arbeitsschutzmanagementsysteme aufgeführt, wobei die Länder genannt sind, aus denen die entsprechenden Argumente kamen.³¹

An „Pro“-Argumenten wurden genannt allgemeine innerbetriebliche Aspekte wie die Verbesserung der Arbeitsschutzmanagementaktivitäten und die Arbeitsumgebung für die Arbeitnehmer, die Vorteile einer einheitlichen Verständigungsnorm, Aspekte einer ISO-Norm als integrierte Managementnorm sowie als Bewertungsmittel (z.B. Reduzierung der staatlichen Verantwortung im Arbeitsschutz bei Anerkennung einer Zertifizierung der Betriebe nach einer ISO-AMS-Norm als Nachweis für ein ausreichendes Arbeitsschutzniveau), Aspekte der Kostenreduzierung durch Vermeidung von Unfällen und Krankheiten sowie die Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Entwicklungsländern durch eine ISO-AMS-Norm.

An Contra-Argumenten wurden u. a. aufgeführt allgemeine betriebliche Aspekte (z.B. mangelnde Flexibilität einer Norm), Konflikte mit nationalen und europäischen Rechtssystemen, (schlechte) Erfahrungen mit anderen

³⁰ Vgl. Coenen, W., M. Jansen, 1996, S. 805 ff.

ISO-Normen zu Managementsystemen, Aspekte der zusätzlichen Kosten, mögliche Probleme für Entwicklungsländer (Handelshemmnisse, Problem aufgrund unterschiedlichen technologischen Niveaus), Aspekte der Schwierigkeiten der Beteiligungsmöglichkeiten kleiner Unternehmen und aller für den Arbeitsschutz zuständigen Kreise sowie Konflikte mit dem Anwendungsbereich einer Norm (u.a. dass ISO-Normen den internationalen Handel fördern und nicht sozialpolitische Angelegenheiten regeln sollen). Insgesamt sprachen sich die Teilnehmer der Tagung mehrheitlich gegen eine ISO-Normung aus.³²

Es ist nicht Anliegen dieser Arbeit, die Diskussion nachzuvollziehen oder zu bewerten. Wohl ist es aber für das Verständnis der weiteren Entwicklung in Deutschland wichtig zu wissen, welche Argumente aus Deutschland kamen.

Als einziges Argument für eine Normung wurde aus Deutschland der Aspekt gesehen, dass qualitätssichernde Maßnahmen oder Elemente von Umweltschutzmanagementsystemen zusammenwirkende Schnittstellen zum Arbeitsschutz haben, die stärker genutzt werden sollten. Dagegen wurden zehn Argumente aus Deutschland – zum Teil zusammen mit anderen Ländern - aufgeführt, deren Kenntnis für das Verständnis der weiteren Entwicklung von Bedeutung ist:

1. „Eine allgemeine Rahmennorm kann nicht betriebsspezifisch angewandt werden, so dass sie der Vielzahl der einzelnen Betriebsstrukturen nicht gerecht wird“.
2. „Aufgrund der weltweit verschiedenen Arbeitsschutzsysteme würde eine internationale AMS-Norm zwangsläufig zu Konflikten mit bereits national existierenden Rechtsvorschriften führen und kann sich somit nicht in das national bestehende Arbeitsschutzrecht einfügen“.

³¹ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 51 ff.

³² Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 18

3. „Eine international anwendbare Norm kann nur sehr allgemeine Grundstrukturen im Arbeitsschutz aufzeigen, die durch nationale Vorschriften schon geregelt sind“.
4. „ISO 14000 hat gezeigt, dass es zu Widersprüchen und Unzulänglichkeiten gegenüber den in diesem Bereich vorhandenen Regelungen kommt. Dies wäre ebenfalls bei einer ISO-AMS-Norm nicht auszuschließen“.
5. „Entsprechend den Erfahrungen mit der Qualitätsmanagementnorm, die zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme zur Folge hatte, könnte eine Arbeitsschutzmanagementnorm ebenfalls zu Zertifizierungszwängen (Zertifizierungen durch Dritte) für den Arbeitsschutz führen und somit zusätzliche Kosten für die Unternehmen verursachen“.
6. „Durch unverbindliche internationale AMS-Normen könnten Handelshemmnisse für die Entwicklungsländer gegenüber den Industriestaaten entstehen“.
7. „Die Umsetzung einer AMS-Norm könnte für die Entwicklungsländer aufgrund der geringen Erfahrungen mit Arbeitsschutzmanagementsystemen und der sehr unterschiedlichen technologischen Niveaus zu Problemen führen“.
8. „Entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Normung haben gezeigt, dass im Vergleich zu Großunternehmen mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten der kleineren und mittleren Unternehmen aufgrund ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten bestehen“.
9. „Eine ausreichende Beteiligung aller für den Arbeitsschutz zuständigen Kreise an der Erstellung einer Arbeitsschutzmanagementnorm wäre mit Schwierigkeiten verbunden“.
10. „Aufgrund der weltweit bestehenden ökonomischen, kulturellen und geschichtlichen Unterschiede sowie der unterschiedlichen Interessen

zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern können sich auch unterschiedliche Sichtweisen der internationalen Arbeitsschutzexperten ergeben und somit die Erstellung einer existenzfähigen internationalen Norm erschweren“.³³

Die jeweiligen Positionen der deutschen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Bundesarbeitsministerium und der Länder sowie der deutschen Unfallversicherung sind im KAN-Bericht nachzulesen (S. 19 ff.). Eine internationale Arbeitsschutzmanagementnorm wurde zum damaligen Zeitpunkt von allen genannten Beteiligten abgelehnt. Bereits 1993 wurde die Frage der europäischen Normung diskutiert, wobei eine europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA), den Arbeitsschutzbehörden und den Sozialpartnern weitgehend abgelehnt wurde.³⁴ Insofern wurde die 1993 in einem gemeinsamen „Standpunkt“ formulierte Grundposition nicht geändert. Interessant ist unter dem Gesichtspunkt des Verständnisses der weiteren Entwicklungen der Hinweis der Gewerkschaften auf die erheblichen Defizite bei dem praktischen betrieblichen Arbeitsschutz vor allem in Klein- und Mittelbetrieben³⁵ sowie die Forderung nach einer gemeinsamen Entwicklung und Erprobung von Leitlinien und Praxisbeispielen für AMS durch die Sozialpartner und die Initiierung und Unterstützung eines möglichst betriebsnahen und konkreten Umsetzungsprozesses.³⁶

Inhaltlich entsprachen diese Forderungen auch den Positionen der Arbeitgeber, der Ministerien und der Unfallversicherungsträger: „Fassen wir zusammen: Alle Rahmenbedingungen sprechen für die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen. Die deutschen Arbeitsschutzbehörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten daher die Auffassung, daß

³³ Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 53 ff.

³⁴ Vgl. Europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Gemeinsamer Standpunkt, 1993, S. 37-39

³⁵ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 27 f.

³⁶ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 36 f.

Arbeitsschutzmanagementsysteme einen wirksamen Beitrag zum Unfall- und Gesundheitsschutz leisten können“.³⁷

Auf der Basis der bei Tagung gewonnenen Ergebnisse wurde vom Technical Management Board der ISO im Januar 1997 entschieden, „dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Aktivitäten im Bereich der Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen initiiert werden sollen“.³⁸

Im Februar 1997 folgte ein Versuch des spanischen Normungsinstituts AENOR, auf europäischer Ebene eine Normierung zu erreichen. Hierzu wurde bei dem Technischen Büro des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ein Antrag auf Normung unter dem Titel „Safety and health management at work places“ gestellt. Auch dieser Antrag wurde mit Mehrheit der CEN-Mitglieder, darunter auch Deutschland, endgültig am 22.10.1997 abgelehnt. Gründe hierfür waren inhaltlichen Schwächen des Normvorschlages, die geplante Entwicklung von acht Normen, eine Zahl, die als unangemessen hoch angesehen wurde, sowie die Überlegung, dass die Entwicklung einer solchen Norm wahrscheinlich ein Zertifizierungssystem zur Folge habe werde, welches nicht wünschenswert sei und erhebliche Kosten für die Unternehmen zur Folge haben könne.^{39 40}

Als Ausgangspunkt für die weiteren Entwicklungen in Deutschland kann man den Stand Mitte 1997 somit wie folgt festhalten:

1. Es gibt einige internationale Entwürfe für AMS, vorwiegend aus den angelsächsischen Ländern und Spanien sowie erste Entwürfe aus Deutschland.
2. Eine internationale Normierung findet nicht statt.

³⁷ Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 41

³⁸ Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 57

³⁹ Vgl. Kommission Arbeitsschutz und Normung, 1997, S. 77 f.

⁴⁰ Vgl. Barz, N., V. Steinborn, 1997, S. 21 f.

3. Eine externe Zertifizierung wird in Deutschland von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Unfallversicherungsträgern und Bundesarbeitsministerium abgelehnt.
4. Es gibt in Deutschland einen Grundkonsens hinsichtlich der freiwilligen Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen.

2.3 Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Deutschland

Parallel zu den oben beschriebenen Diskussionen erfolgte in Deutschland eine Positionierung der Aufsichtsinstitutionen bezüglich der Arbeitsschutzmanagementsysteme.

Im Mai 1997 wurde ein Beschluss des Vorstandes des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 4. Dezember 1996 zur „Förderung des Arbeitsschutzes durch Einbindung in die betrieblichen Organisations- und Entscheidungsstrukturen“ im Rahmen eines kommentierenden Artikels veröffentlicht.⁴¹ Dieses – relativ allgemein gehaltene - Positionspapier beinhaltet unter anderem die Ablehnung einer Normung eines AMS und die Forderung nach besonderer Beachtung und Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe. Die Berufsgenossenschaften sollten unter anderem unter Federführung des Hauptverbandes Leitlinien mit praxisnaher Beschreibung für die sachgerechte Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Strukturen und Abläufe entwickeln und die betrieblichen Arbeitsschutzorganisationen bei der Überwachungstätigkeit berücksichtigen. In der Kommentierung wird die grundsätzliche Position der Berufsgenossenschaften zu Zertifizierungen erläutert. Diese Position hat sich bis heute nicht wesentlich geändert und ist grundlegend für das Verständnis der berufsgenossenschaftlichen AMS. Zertifizierungen sollen vermieden werden; vielmehr – und stattdessen – sollen die Berufsgenossenschaften das AMS im Sinne einer Systemkontrolle überprüfen: „Die Berufsgenossenschaften sehen die Überprüfung von Systemen zur Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Organisationsstrukturen als originäre Aufgabe im Rahmen ihres gesetzlichen Überwachungsauftrages an. Parallel dazu sind auch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit einer entsprechenden Kompetenz ausgestattet. Es bedarf somit keiner dritten, noch zu schaffenden Instanz, die mit wirtschaftlicher Zielsetzung

Zertifizierungen in diesem Bereich vornimmt. Die Berufsgenossenschaften sprechen in diesem Zusammenhang übrigens nicht von Zertifizierung; sie werden vielmehr eine Bescheinigung der berufsgenossenschaftlichen Leitlinien für den betrieblichen Arbeitsschutz vornehmen“.⁴² Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Berufsgenossenschaften für diese Systemkontrolle keiner Akkreditierung bedürften, da sie aufgrund des gesetzlichen Überwachungsauftrages hierfür berechtigt und verpflichtet seien. Auch die Beratung erfolge „selbstverständlich“ durch die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften.⁴³

In einer Publikation aus dem Jahre 1998 wird ausgeführt, dass sich die zu entwickelnden berufsgenossenschaftlichen Leitlinien vorrangig auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten sollten, da diese das höchste Risiko für Arbeitsunfälle hätten. Die Information und Motivierung der Unternehmer solle durch die Einführung des „Unternehmermodells“ erfolgen, durch das der Unternehmer „bedarfsgerecht“ seinen Arbeitsschutz organisieren könne. Eine Abgrenzung zu den vom staatlichen Arbeitsschutz entwickelten AMS (Länder Bayern und Hessen) wird darin gesehen, dass diese Modelle, die aus der Anwendung im Bereich der Großindustrie entwickelt wurden, entsprechend anspruchsvoll seien und daher im Großunternehmensbereich bevorzugt werden könnten, während sich die berufsgenossenschaftlichen Systeme eher an Klein- und Mittelbetriebe richteten.⁴⁴ Unter „Kleinstbetrieben“ werden Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl unter 10, unter „Kleinbetrieben“ solche mit einer Beschäftigtenzahl unter 50 verstanden. Von 50 bis 499 Mitarbeitern spricht man von Mittelbetrieben, darüber von Großbetrieben.⁴⁵

⁴¹ Vgl. Waldek, D., 1997, S. 243

⁴² Waldek, D., 1997, S. 242

⁴³ Vgl. Waldek, D., 1997, S. 242

⁴⁴ Waldeck, D., 1998, S. 83 ff.

⁴⁵ Vgl. Braun, M. et al., 1999 (b), S. 19

Im September 1998 wurde dann von HVBG ein Leitfaden zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb veröffentlicht, die „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb – auch in Sachen Arbeitsschutz“ (St. Augustin, 1998, heute als BG-Information 5124 – siehe Kapitel 3.6.3).

Knapp ein Jahr nach der beschriebenen Positionierung des HVBG erfolgte die Veröffentlichung eines gemeinsamen Standpunktes des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zu Managementsystemen im Arbeitsschutz.⁴⁶ Dieser enthielt die Positionen für die Entwicklung eines gemeinsamen Modells für AMS. Grundprinzipien waren die Freiwilligkeit bei der Einführung von AMS in Unternehmen sowie die Ablehnung von Zertifizierungen durch Zertifizierungsunternehmen, da dies der Freiwilligkeit widersprechen und in der Regel hohe Kosten verursachen würde.⁴⁷ Diese Grundpositionen sollten die Basis für die Erarbeitung eines nationalen Modells für AMS sowie ein unter Federführung der Kommission zu entwickelndes europäisches Handlungskonzept sein. Hier werden Argumente für AMS sowie deren Rahmenbedingungen und Anforderungen aufgeführt. Einige der in dem Standpunkt unter Anforderungen aufgeführten Punkte sind eher Ziele. Dies betrifft die Verbesserung der Arbeitsschutzes, die Festschreibung der Prävention als vorrangiges Ziel, die Förderung der Eigenverantwortung der Unternehmer, die Verbesserung der Einbeziehung der Beschäftigten, die Erhöhung der Motivation der Unternehmensleitungen und der Beschäftigten, die Verringerung der betriebswirtschaftlichen Kosten, die Nutzbarmachung von Synergien mit anderen Führungssystemen und die Verbesserung der Transparenz im Unternehmen und gegenüber Externen.

⁴⁶ Vgl. Managementsysteme im Arbeitsschutz. Gemeinsamer Standpunkt, 1997, S. 85 f.

⁴⁷ Von Bamberg et al, 2002, S. 17 f.

Wesentliche Anforderungen an AMS sind hiernach (hier teilweise sinngemäß zusammengefasst):

- die Freiwilligkeit der Anwendung
- Vermeidung unnützer Administration, Beachtung der besonderen Bedingungen der Klein- und Mittelbetriebe
- Ausschluss von Zertifizierungszwängen, keine Förderung externer Audits
- wirtschaftlich vertretbares Verhältnis von Aufwand und Ertrag
- keine Regelungen in den AMS, die Rechtsvorschriften vorbehalten sind, keine in Frage-Stellung des gesetzlichen Auftrages der Überwachungsbehörden
- Berücksichtigung vorhandener und in Entwicklung befindlicher Methoden und Instrumente zur Verbesserung des Arbeitsschutzes
- Umfassendes Konzept, alle Führungselemente und Elemente der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens sollen im Sinne einer Verifikation beschrieben sein
- Ganzheitliches und zu bestehenden Managementsystemen kompatibles System (Beschreibung und Festlegung von Schnittstellen zu anderen Systemen)
- spezifische Arbeitsschutzelemente haben dem umfassenden Präventionsauftrag Rechnung zu tragen
- Gewährleistung, dass Defizite bei Planung und Durchführung des Arbeitsschutzes erkannt werden und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle gesichert sind
- Berücksichtigung der erforderlichen eigenverantwortlichen innerbetrieblichen Überwachungspflicht

- Die Umsetzung der AMS müssen von ihrer Struktur, der Umsetzung und den Ergebnissen her anhand vorgegebener Parameter bewertbar sein
- Die AMS müssen die Möglichkeit der Systemkontrolle bieten und deshalb müssen die für die Systembewertung und –kontrolle erforderlichen Informationen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die letztere Anforderung weist auf das weitgehend auf Deutschland beschränkte Ziel hin, die Aufsichtstätigkeit der Behörden zu erleichtern bzw. wie hier formuliert zu optimieren.

Hinzuweisen ist auf die besonderen Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen, in denen häufig ein strukturiertes Managementsystem fehlt und Sicherheit und der Arbeitsschutz häufig vom Engagement und der Einsicht des Unternehmers und der Führungskräfte abhängt.⁴⁸ Nach RITTER⁴⁹ sind folgende Ansatzpunkte für eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes in Klein- und Mittelbetrieben wesentlich:

- die Übertragung wesentlicher Managementprinzipien auf den betrieblichen Arbeitsschutz und die Gesundheitsförderung,
- die konsequente Einbindung der Führung (des Managements) in den Arbeitsschutz und des Arbeitsschutzes in die Führungsaufgaben,
- die Verbesserung der Wirksamkeit der einzelnen Arbeitsschutzmaßnahmen,
- die Förderung der Transparenz der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse des betrieblichen Arbeitsschutzes.

⁴⁸ Ritter, A., O. Reim, A. Schulte, 2000, S. 11

⁴⁹ Ritter, A., 1999 (b), S. 162

Im Februar 1999 erfolgte eine weitere Bekanntmachung des BMA zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme.⁵⁰ Mit diesen sogenannten „Eckpunkten“ wurde zunächst die Entwicklung eines gemeinsamen deutschen Konzepts für AMS aufgegeben: „Vor dem Hintergrund der verschiedenen bereits vorliegenden Konzepte sind sich die oben genannten Partner einig, dass die Entwicklung eines einheitlichen deutschen Konzeptes für AMS derzeit nicht angestrebt werden soll“.⁵¹

Neu eingeführt wurde der Begriff „Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept“. Diese Begriff wird wie folgt definiert: „Festlegungen und Hilfen zur Entwicklung, Einführung, zum Betreiben und zur Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in einer Organisation“.⁵² Die AMS-Konzepte wenden sich an die Organisationen (Betriebe, Körperschaften), die ihr AMS betreiben und aufbauen. Das AMS-Konzept soll den Unternehmen eine Hilfestellung geben, welche Aspekte Gegenstand eines AMS sein sollen. Es gibt nur vor, was und anhand welcher Kriterien etwas geregelt werden soll, aber nicht, wie es konkret geregelt wird.⁵³ AMS-Konzepte können auch als AMS-Standards bezeichnet werden, sie können in Form von Normen oder Konzepten vorliegen.⁵⁴

Neu ist auch die begriffliche Trennung eines Audits in „Systemaudit“ als Prüfung des Aufbaus, der Leistungsfähigkeit und der Ergebnisse und „Compliance-Audit“ als Prüfung der Einhaltung des geltenden Rechts.⁵⁵

Die Eckpunkte richten sich an die Entwickler von AMS-Konzepten, um eine einheitliche Orientierungsgrundlage für die Entwicklung und

⁵⁰ Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme. 1999, 43-46

⁵¹ Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme. 1999, 43-46

⁵² Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme. 1999, S. 43

⁵³ Vgl. Poppendiek, K.-E. et al, 1999, S. 13

⁵⁴ Vgl. Ritter, A., 1999 (b), S. 164

⁵⁵ Vgl. Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 45

Weiterentwicklung und Bausteine für die Inhalte von AMS-Konzepten zu erstellen sowie die Bewertung von AMS-Konzepten zu ermöglichen und Entscheidungshilfen für die Auswahl anzubieten.⁵⁶ Sie sollen eine Art „Messlatte“ für AMS-Konzepte sein, mit deren Hilfe im Sinne einer Qualitätskontrolle geprüft werden könne, ob ein AMS-Konzept die Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Standpunktes erfüllt und geeignet ist, die betriebliche Umsetzung der Anforderungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu fördern.⁵⁷

Die folgende Abbildung zeigt die Beziehung zwischen den Eckpunkten, den AMS-Konzepten und AMS, den verschiedenen Ebenen sowie dem Gemeinsamen Standpunkt.

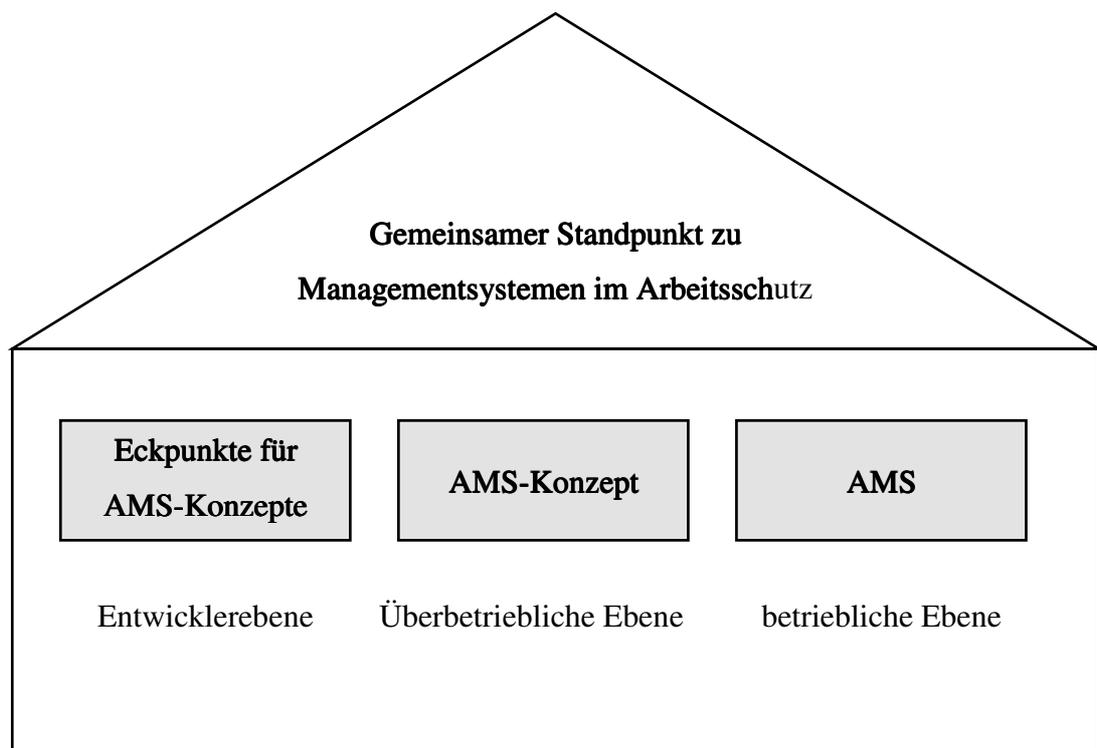


Abbildung 3: Beziehungen zwischen den Eckpunkten, dem AMS-Konzept, dem AMS, der Zuordnung zu den jeweiligen Ebenen unter dem Rahmen des gemeinsamen Standpunktes (siehe Text).

Quelle: Poppendiek, K.-E. et al., 1999, S. 12

⁵⁶ Vgl. Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 43

⁵⁷ Vgl. Poppendiek, K.-E. et al, 1999, S. 13

Nach den Eckpunkten soll ein AMS-Konzept dem gemeinsamen Standpunkt entsprechen und sich an den folgenden Kernelementen und – prozessen orientieren:

1. Arbeitsschutzpolitik und -strategie.

Hierzu gehören u.a. eine „politische“ Grundsatzerklärung mit Zielformulierungen einschließlich quantifizierbarer Einzelziele sowie die Zusicherung, die erforderlichen Mittel bereitzustellen (Unterpunkt 1.1). Sie soll schriftlich festgelegt, durch Unterschrift der obersten Leitung in Kraft gesetzt, in ihrer praktischen Umsetzung überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden (1.2). Sie kann sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (1.3).

2. Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse

Hierzu gehören entsprechende schriftliche Festlegungen für die oberste Leitung, die besonderen Funktionsträger wie Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die weiteren Beschäftigten und die Ausschüsse des betrieblichen Arbeitsschutzes (2.1). Es soll darauf geachtet werden, dass die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Befugnisse zugewiesen werden (2.2) und die erforderliche Qualifikation vorhanden ist (2.3). Die Festlegungen sollen schriftlich erfolgen und dokumentiert sowie den Beteiligten bekanntgegeben werden (2.4).

3. Aufbau des AMS

Ein AMS-Konzept soll den Aufbau des AMS beschreiben mit der organisatorischen Struktur mit Funktionsträgern und innerbetrieblichen Ausschüssen (3.1), Festlegung der Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse (3.2), Mitwirkung der Beschäftigten (3.3), Verknüpfung mit anderen Managementsystemen (3.4) sowie Dokumentation des Aufbaus. Empfohlen wird, ein AMS-Handbuch zu verfassen, welches entweder

eigenständig oder Teil eines übergreifenden Managementsystems sein kann (3.5).

4. Interner und externer Informationsfluss sowie Zusammenarbeit

Dazu gehört die Festlegung von Verfahrensweisen für die interne und die externe Kommunikation und Zusammenarbeit sowie die Festlegung eines Verfahrens für Sachverhalte, die von öffentlichem Interesse sind (Unterpunkte 4.1 bis 4.3).

5. Verpflichtungen

Hierzu gehört, dass Verfahrensweisen getroffen und dokumentiert werden, die zur regelmäßigen Ermittlung von rechtlichen Verpflichtungen führen (5.1), die zu diesen Verpflichtungen ermittelten Dokumente sollen gesammelt und einem festgelegten Personenkreis bekanntgegeben werden (5.2) und es sollen Verfahren zu deren dauerhafter Einhaltung bereitgestellt und dokumentiert werden (5.3 mit Verweis auf Kernelement 6 und 7).

6. Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Prozesse

Die betrieblichen Prozesse, die sicherheits- oder gesundheitsrelevant sind oder speziell zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes initiiert sind, sollen ermittelt, analysiert und bei Bedarf modifiziert werden. Für diese Prozesse sollen die bei der täglichen Arbeit zu beachtenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen definiert, mit den Beteiligten beraten und Verfahren zu deren Beachtung mit den Betroffenen festgelegt und dokumentiert werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Festlegungen zu treffen u.a. für den Personaleinsatz, Beschaffung, Prüfungen, Betriebsstörungen und Notfälle (6.1). Des Weiteren sollen die ermittelten Prozesse geregelt und dokumentiert werden, entsprechende Festlegungen sollen getroffen werden u.a. für die Ermittlung und Bewertung von Gefahren und Gefährdungen, Sicherheitsbegehungen und Sicherheitsunterweisungen (6.2).

7. Dokumentation und Dokumentenlenkung

Ein AMS-Konzept soll die Dokumentation und Dokumentenlenkung regeln mit systematisierter Sammlung und Aufbewahrung aller für den Arbeitsschutz relevanten Dokumente und Aufzeichnungen (Unterpunkt 7.1), Verfahrensanweisungen zum Erstellen der Dokumentation, zur Aktualisierung und Aufbewahrungszeit (7.2) und für die Lenkung der Dokumente (7.3). Zusätzlich soll eine Regelung zur Einsichtnahme in das AMS, die ggf. Externen gewährt wird, getroffen und dokumentiert werden (Unterpunkt 7.4).

8 Ergebnisermittlung, -bewertung und Verbesserung des AMS

Ein AMS-Konzept soll Verfahren zur regelmäßigen Ermittlung und Bewertung der Ergebnisse des AMS enthalten (8.1). Die Bewertung soll auch Aussagen zur kontinuierlichen Verbesserung beinhalten und mit den Betroffenen beraten werden (8.2). Die Durchführung der Ergebnisbewertung soll durch die oberste Leitung erfolgen und dokumentiert werden (8.3). Für Audits sind bestimmte Regelungen zu Systemaudits und Compliance-Audits zu treffen, wobei die Ergebnisse auch mögliche organisatorische Ursachen von Mängeln erkennen lassen sollen (8.4). Die AMS-Konzepte sollen so ausgestaltet sein, dass ein Vertrauen der Behörden in die Funktionsfähigkeit des Systems und in die Einhaltung der Vorschriften gerechtfertigt werden kann (8.5).⁵⁸

Abbildung 4 zeigt die grundsätzliche Struktur eines prozessorientierten auf den „Eckpunkten“ basierenden AMS.

⁵⁸ Vgl. Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 43 ff.

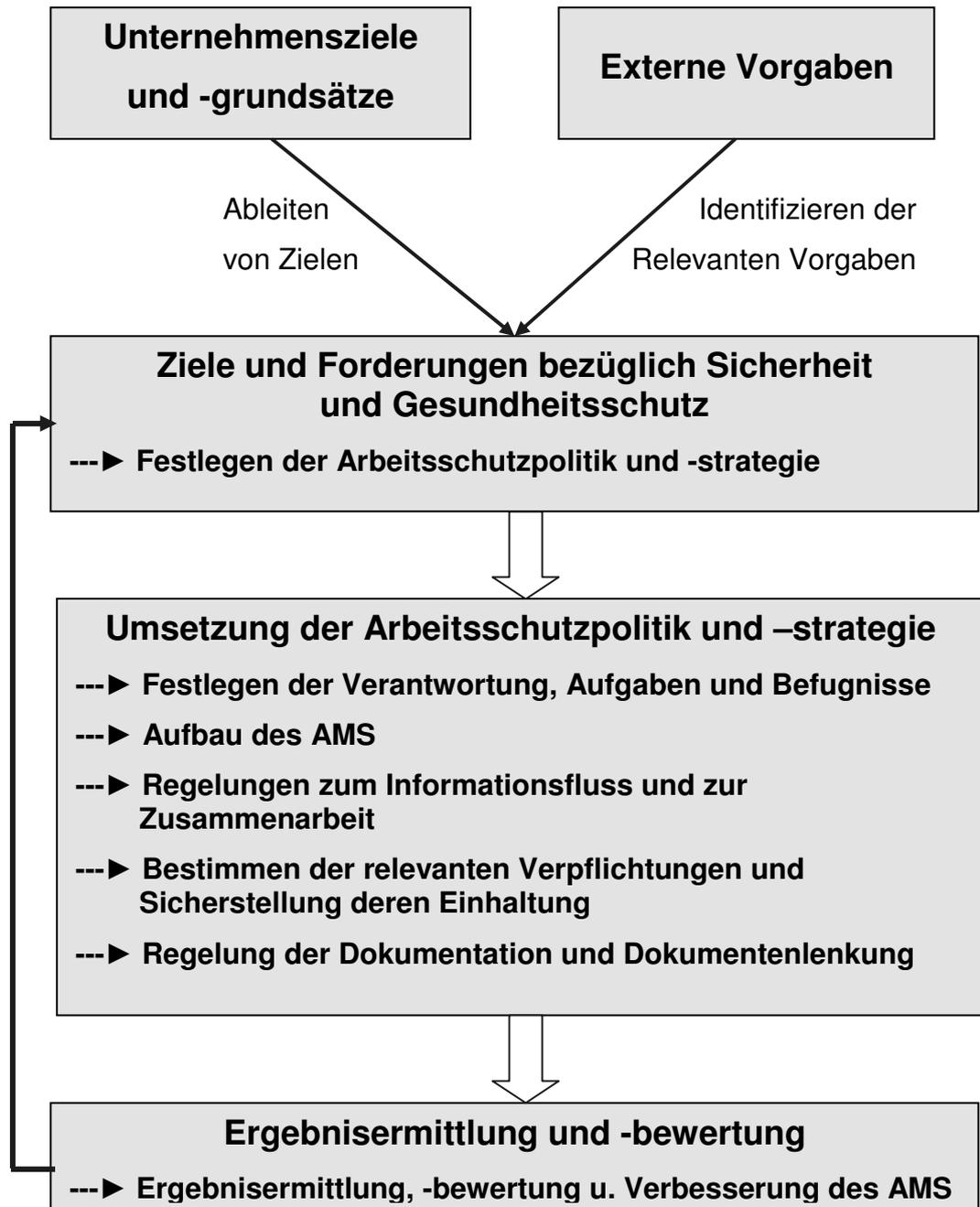


Abbildung 4: Struktur eines prozessorientierten AMS. ---▶: Kernprozesse/-elemente.

Quelle: Ritter, A., 1999 (b), S. 163

2001 kam ein weiterer Impuls für die Entwicklung für AMS vom Internationalen Arbeitsamt in Genf (ILO: International Labour Organisation), welches einen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (Guidelines on occupational safety and health management systems) veröffentlichte. Dieser Leitfaden wurde auch von deutscher Seite mitgestaltet.⁵⁹ Dieser soll auf nationaler Ebene zur Schaffung eines Rahmens für nationale AMS verwendet werden und Orientierung geben für die Entwicklung freiwilliger Vereinbarungen zur stärkeren Einhaltung von Vorschriften und Standards sowie für die Entwicklung eines nationalen AMS-Leitfadens und spezifischer AMS-Leitfäden. Auf der Ebene der Organisation (gemeint sind hier die Unternehmen im weiteren Sinne, siehe Abschnitt „Begriffe“) soll der Leitfaden Orientierung geben für die Integration von AMS-Elementen als Teil der Politik- und Managementvereinbarungen sowie die Angehörigen der Organisation motivieren, die Arbeitsschutzleistung ständig zu verbessern.⁶⁰

Die spezifischen Leitfäden sollen die übergeordneten Elemente des nationalen Leitfadens enthalten und so gestaltet sein, dass die die spezifischen Bedingungen und Bedürfnisse einer Organisation oder einer Gruppe von Organisationen widerspiegeln. Dabei soll insbesondere die Größe der Organisation und ihre Infrastruktur sowie die Gefährdungsarten und das Ausmaß der Risiken berücksichtigt werden.⁶¹

Im Sinne des ILO-Leitfadens handelt es also sich bei den in Kapitel 3 beschriebenen AMS um spezifische AMS-Leitfäden. Die genannten Punkte sind als Anforderungen an spezifische AMS-Leitfäden zu sehen.

Abbildung 5 zeigt die Verbindungen zwischen dem ILO-Leitfaden, dem nationalen Leitfaden und den spezifischen Leitfäden für AMS.

⁵⁹ Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 102

⁶⁰ Vgl. International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 2

⁶¹ Vgl. International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 4

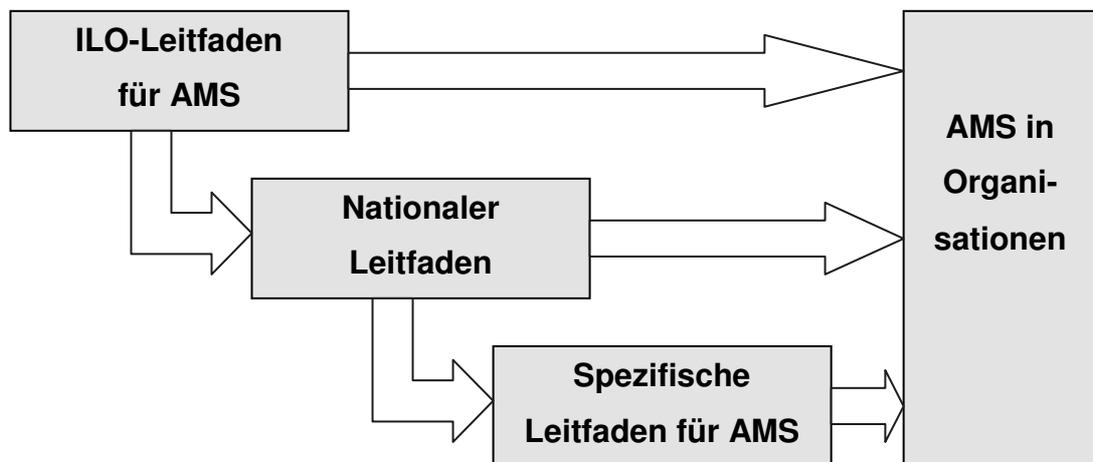


Abbildung 5: Verbindungen zwischen dem ILO-Leitfaden, dem Nationalen Leitfaden und den spezifischen Leitfäden für AMS nach dem Leitfaden der ILO.

Quelle: International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 5

Das AMS auf der Ebene der Organisation soll folgende fünf Hauptelemente enthalten:

1. Politik (Unterpunkte: Arbeitsschutzpolitik und Arbeitnehmerbeteiligung)
2. Organisation (Unterpunkte: Zuständigkeit und Verantwortung, Qualifikation und Schulung, AMS-Dokumentation, Kommunikation)
3. Planung und Umsetzung (Unterpunkte: Erstmalige Prüfung, Planung, Entwicklung und Umsetzung des Systems, Arbeitsschutzziele, Vorbeugung gegen Gefährdungen)
4. Bewertung (Unterpunkte: Leistungsüberwachung und –messung, Untersuchung von arbeitsbedingten Verletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Erkrankung und Vorfällen/Beinaheunfällen und deren Einwirkung auf die Arbeitsschutzleistung, Audit, Bewertung durch die oberste Managementebene)

5. Verbesserungsmaßnahmen (Unterpunkte: Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen, Ständige Verbesserung).

Abbildung 6 zeigt die Zusammenhänge zwischen diesen Hauptelementen nach den Vorstellungen der ILO. Inhaltlich ergeben sich nur wenige Unterschiede zu den Schlüsselementen eines erfolgreichen Arbeitsschutzmanagements nach der Health and Safety Executive aus dem Jahre 1991 (vgl. Abbildung 2).

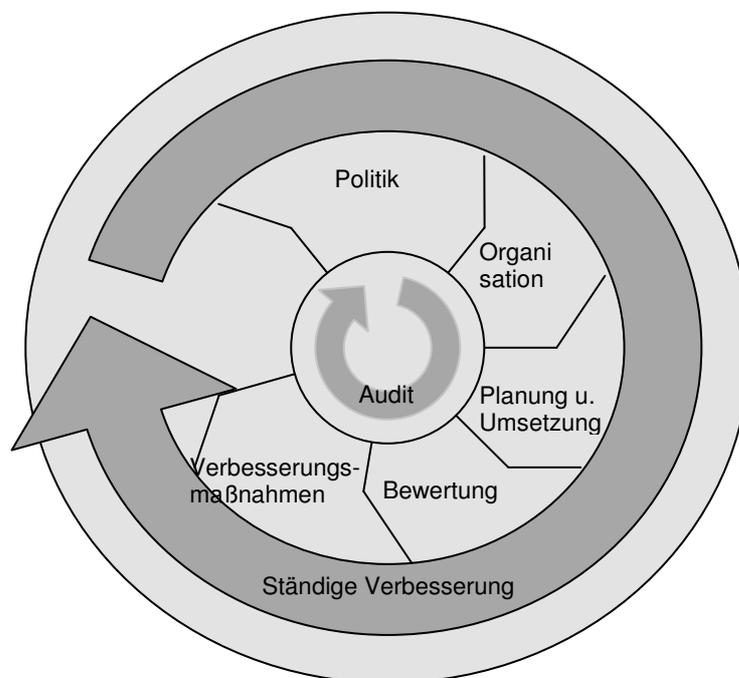


Abbildung 6: Hauptelemente eines AMS nach dem Leitfaden der ILO.
Quelle: International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 5

Auf die Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen werden, da für die Betriebe in Deutschland der auf dem ILO-Leitfaden basierende Nationale Leitfaden maßgebend ist. Insgesamt sind die Forderungen – wie dies für einen Leitfaden auch richtig ist – relativ allgemein formuliert. So wird für den gerade in Deutschland kritischen Punkt der Audits u.a. nur recht unspezifisch gefordert, dass zur regelmäßigen Durchführung von Audits Festlegungen zu treffen sind, damit ermittelt werden kann, ob ein AMS und seine Elemente eingerichtet und angemessen sind und ob sie wirksam die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern schützen und Vorfälle/Beinaheunfälle verhindern.⁶²

Dass die ILO dabei doch auch vorrangig an externe Audits gedacht hat, zeigt sich in der Definition des Begriffes Audit: „Ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren zur Gewinnung von Nachweisen und zu ihrer objektiven Bewertung, um herauszufinden, in welchem Maße die festgelegten Kriterien erfüllt werden. Es muss sich dabei nicht notwendigerweise um ein unabhängiges, externes Audit (mit einem oder mehreren Auditoren, die nicht der Organisation angehören) handeln“.⁶³

Auch die weiteren Forderung etwa nach der Entwicklung einer Auditierungspolitik und einer Auditierungsprogramms mit Festlegung der Befähigung der Auditoren, dem Umfang, der Häufigkeit, der Methodik und der Berichterstattung enthalten keine konkreten Anforderungen, sondern stellen eher einen allgemeinen Rahmen dar, der zu konkretisieren ist.

Im Januar 2003 wurde dann der „Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner im Bundesarbeitsblatt als Anpassung des ILO-Leitfadens an die nationalen Gegebenheiten zur freiwilligen Anwendung in Organisationen im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht

⁶² Vgl. International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 17

⁶³ International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 22

(im Folgenden als Nationaler Leitfaden für AMS bezeichnet). Als Grundlagen werden ausdrücklich die AMS-Konzepte der Bundesländer erwähnt. Der Aufbau orientiert sich an dem ILO-Leitfaden.⁶⁴

Betont wird, dass die Anwendung des nationalen Leitfadens freiwillig sei und bestehende Rechtsvorschriften oder anerkannte Standards weder ersetzt noch erläutert werden. Eine Zertifizierung „durch Dritte“ ist nicht vorgesehen, jedoch können die staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Organisationen eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit ihres AMS anbieten. Die Überprüfung und Beratung beim Aufbau und Überprüfung von AMS wird weitgehend auf die Aufsichtsinstitutionen beschränkt. Es ist zu beachten, dass der Leitfaden keine Rechtskraft hat und in der Realität auch Beratungsleistungen und Zertifizierungen „durch Dritte“, vor allem bei SCC und OHSAS 18001:2007 erfolgen (siehe Kapitel 3).

Die Ziele des Leitfadens sind ähnlich formuliert wie in dem ILO-Leitfaden und den „Eckpunkten“. Für die überbetriebliche Ebene der Entwicklung spezifischer Handlungshilfen soll der Leitfaden Orientierung geben. Der Leitfaden formuliert also Anforderungen an AMS, und zwar sowohl an „organisations- bzw. branchenspezifische Handlungshilfen“ (im Sinne des Sprachgebrauches des Leitfadens, im Sinne der „Eckpunkte“ des BMA an AMS-Konzepte) als auch an die in Organisationen aufzubauenden oder realisierten AMS.

⁶⁴ Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 101-109

Nach der Veröffentlichung des nationalen Leitfadens wurden verschiedene AMS-Konzepte entwickelt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bietet auf ihrer Homepage eine so genannte „Toolbox“ an.⁶⁵

Sie soll den Branchen und Unternehmen sowie beratenden und unterstützenden Institutionen die Erstellung von organisationsspezifischen AMS und den Vergleich der Inhalte bestehender Konzepte für AMS mit dem nationalen Leitfaden für AMS erleichtern.

Auf dieser sind Arbeitsmanagementkonzepte, geordnet nach Art der Konzepte, aufgelistet, die aus dem Kreise der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stammen. Diese beinhalten jeweils eine Kurzbeschreibung des Konzeptes von etwa einer halben Seite, eine Übersicht über die Zuordnung der jeweiligen Abschnitte der Konzepte zum Nationalen Leitfaden für AMS sowie Links zu den jeweiligen Anbietern. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die BAuA geprüft wurde, dass die vorgestellten Konzepte inhaltlich den Grundanforderungen und den Elementen des Nationalen Leitfadens für AMS entsprechen. Nicht angegeben ist leider – dies gilt insbesondere für die Kurzbeschreibung - ob die Autoren Mitarbeiter der BAuA sind oder aus dem Kreise der Anbieter der jeweiligen Konzepte stammen.

⁶⁵ Vgl. BAuA: Arbeitsschutzmanagement/Toolbox, 29.04.2009

Zurzeit (Stand 29.04.2010, letzte Änderung der Seite 02.07.2009) sind dort folgende Konzepte in der genannten Form dargestellt:

Länderspezifische Rahmenkonzepte

LV 21: Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen
(Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI)

Occupational Health- and Risk-Managementsystem - OHRIS
(Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Leitfaden Arbeitsschutzmanagement der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung
(Hessisches Sozialministerium)

Branchenspezifische Konzepte

Wegweiser Sicherheit und Gesundheitsschutz
(Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie)

Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken
(Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber - VGB)

Das Gütesiegel "Sicher mit System"
(Steinbruchs-Berufsgenossenschaft)

AMS BAU: 11 Arbeitsschritte zum sicheren und wirtschaftlichen Baubetrieb
(Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft)

Das AMS-Konzept der BGFE
(Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik)

Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) für Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001:2000 und KTQ®
(Bereich Krankenhaus)
(Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

Das Gütesiegel "Sicher mit System"

(Metall-Berufsgenossenschaften)

Das Gütesiegel "Sicher mit System"

(Fleischerei-Berufsgenossenschaft)

Betriebsgrößenspezifische Konzepte

LV 22: Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen

(Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI)

Handlungsleitfaden "Gesünder arbeiten mit System"

(Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW)

Regional ausgerichtete Konzepte

Broschüre "Chefsache Arbeitsschutz" inkl. "Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur" und Tipps zur methodischen Umsetzung

(Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal)

Von den in Deutschland relevanten AMS-Konzepten fehlen das SCC-System (Sicherheits Checkliste Kontraktoren), das OSHAS (Occupational Health and Safety Assessment Series) sowie die „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

2.4 Begriffe

Dieser Abschnitt enthält die wesentlichen Definitionen, die im Kontext des Themas „Arbeitsschutzmanagement“ von Bedeutung sind. Es ermöglicht damit die zeitsparende Information über relevante Begriffe. Redundanzen zu anderen Kapiteln, insbesondere zu dem vorhergehenden, sind dabei durchaus erwünscht.

Der Aufbau ist einheitlich: Begriff in alphabetischer Reihenfolge, Definition, Quelle und – soweit erforderlich – Kommentar.

Soweit sinnvoll werden auch mehrere Definitionen aufgeführt, um die Spannbreite der Begriffe, die teilweise nicht einheitlich verwendet werden, vorzustellen.

Arbeitsschutz:

Definition 1: „Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“.⁶⁶

Quelle: Arbeitsschutzgesetz

Definition 2: „Arbeitsschutz ist Bewahrung von Leben und Gesundheit in Verbindung mit der Berufsarbeit. Er umfasst die Abwehr von Unfallgefahren und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zum Schutz vor arbeitsbedingten Verletzungen (Arbeitsunfällen) und arbeitsbedingten Erkrankungen (Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Erkrankungen) sowie zugleich eine solche menschengerechte Gestaltung und ständige

⁶⁶ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996, § 2 (1)

Verbesserung der Arbeit, dass diese insgesamt den körperlichen und geistigen Leistungsvoraussetzungen des Versicherten entspricht“.⁶⁷

Kommentar: Der Begriff „Arbeitsschutz“ wird hier in der umfassenden Definition nach § 2 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet, wie er auch in der Definition der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege deutlich wird. Die Begriffsdefinition in der Literatur ist nicht einheitlich. Manchmal wird auch der Begriff „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ verwendet, wobei die Unterschiede nicht klar werden. Teilweise wird auch der Arbeitsschutz von der Arbeitsmedizin abgegrenzt, wie es in der Bezeichnung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Ausdruck kommt.

Arbeitsschutzmanagementsystem:

Definition 1: „Miteinander verbundene oder zusammenwirkende Elemente und Verfahren zur Festlegung der Arbeitsschutzpolitik, der Arbeitsschutzziele und zum Erreichen dieser Ziele“.⁶⁸

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS

Definition 2: Arbeitsschutzmanagementsysteme sind formalisierte und institutionalisierte Führungssysteme, die von der Unternehmensleitung in allen betrieblichen Hierarchie- und Organisationsebenen eingeführt und bei allen Tätigkeiten zur Optimierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zugrunde gelegt werden können.

Quelle: Vorschlag der Autoren in Anlehnung an POPPENDIEK et al, 1999.

Kommentar: Die Definition aus dem Nationalen Leitfaden legt den Schwerpunkt auf die Prozessorientierung, die zweite Definition auf die Führungsfunktion. Der Begriff „Arbeitsschutzmanagement“ kann aus den Komponenten „Arbeitsschutz“ und „Management“ abgeleitet werden. Unter

⁶⁷ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2007 (a), S. 10

Management kann man „geplantes Führen“ verstehen.⁶⁹ „Managementsysteme sind formalisierte und institutionalisierte Führungssysteme, die von der Unternehmensleitung in allen betrieblichen Hierarchie- und Organisationsebenen eingeführt und bei allen Tätigkeiten, insbesondere zur Optimierung von Betriebs- und Verfahrensabläufen, zugrunde gelegt werden können. Sie legen Verantwortung, Zuständigkeiten und Aufgaben fest und dienen dazu, die konsequente betriebliche Umsetzung der unternehmenspolitischen Ziele sowie der Rechts-, Markt- und Kundenanforderungen auch im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten. Sie enthalten darüber hinaus Selbstüberwachungs- und Bewertungselemente, mit denen organisatorische Schwachstellen ermittelt und Verbesserungsprozesse eingeleitet werden“.⁷⁰ Am besten ist der Inhalt dieses Begriffes über die Beschreibung des Gegenteils zu erklären. Dieses Gegenteil wurde von JÄCK (1999) beschrieben als die „gelebte, historisch gewachsene Praxis. Zwar funktioniert der Betrieb auf Basis dieser Unternehmensorganisation infolge der Kontinuität der Arbeitsabläufe und dank der Einsatzbereitschaft, Erfahrung und Qualifikation der Mitarbeiter mehr oder weniger erfolgreich. Aber es bleibt ein labiler Zustand, der vom Gesamtunternehmen her ... weder rational gesteuert noch rational kontrolliert wird und entscheidend von subjektiven Faktoren abhängig ist“.⁷¹

⁶⁸ Nationaler Leitfaden, 2003, S. 108

⁶⁹ Poppendiek, K.-E. et al., 1999, S. 11

⁷⁰ Poppendiek, K.-E. et al., 1999, S. 12

⁷¹ Jäck, S., 1999, S. 10

AMS-Konzept

Definition: „Festlegungen und Hilfen zur Entwicklung, Einführung, zum Betreiben und zur Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in Organisationen“.⁷²

Quelle: Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme.

Kommentar: AMS-Konzepte sind somit die in dem Nationalen Leitfaden für AMS so bezeichneten „spezifischen Handlungshilfen für AMS“ bzw. die im Leitfaden für AMS der ILO genannten „spezifischen Leitfäden für AMS“ (vgl. Abbildung 4). Sie sollen Hilfestellungen für den Anwender z.B. in Form von Umsetzungsanleitungen, Anwendungshinweisen und Musterbeispielen geben und unter Berücksichtigung von betriebsgrößen- und branchenspezifischen Erfordernissen formuliert werden.⁷³ Die in Kapitel 3 vorgestellten Arbeitsschutzmanagementsysteme sind in diesem Sinne AMS-Konzepte.

Audit

Definition1: „Ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren zur Gewinnung von Nachweisen und zu ihrer objektiven Bewertung, um herauszufinden, in welchem Maße die festgelegten Kriterien eines AMS-Konzeptes in der Organisation erfüllt werden (Systemaudit) und inwieweit in der Organisation die ordnungsrechtlichen und von der

⁷² Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme. 1999, S. 43

⁷³ Vgl. Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme., 1999, S. 43

Organisation selbst vorgegebenen Verpflichtungen in der Praxis eingehalten werden (Compliance-Audit)^{.74}

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS

Definition 2: „Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind“^{.75}

Quelle: DIN EN ISO 9000:2000 (zitiert nach GMDS-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement in der Medizin“).

Kommentar: Die zweite Definition ist allgemeiner und kann auch für die Überprüfung von AMS angewendet werden. Die Trennung zwischen „Systemaudit“ und „Compliance-Audit“ ist in der Definition der ILO nicht enthalten.^{.76} Diese Unterscheidung ist eher kritisch zu betrachten, da im Rahmen eines Audits stets nicht die Einhaltung der Kriterien des AMS-Konzeptes, sondern z.B. anhand von Dokumenten auch die praktische Umsetzung geprüft werden sollte.

Compliance-Audit

Definition: „Interne oder externe Überprüfung einer Organisation auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen und ggf. weitergehenden Verpflichtungen“^{.77}

Quelle: Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme.

⁷⁴ Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 2003, S. 108

⁷⁵ GMDS-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement in der Medizin“, 2003, S. 33

⁷⁶ ILO (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 22

⁷⁷ Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 45

Kommentar: siehe „Audit“. Nach § 17 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII haben die Unfallversicherungsträger primär auch einen gesetzlichen Überwachungsauftrag, so dass sie auch Compliance-Audits durchführen könnten.

Gefährdungsbeurteilung:

Definition: „Eine systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen“.⁷⁸

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS.

Kommentar: Gewählt wurde hier die Definition des Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme des BMA. In der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ ist das „systematische“ Vorgehen nicht enthalten,⁷⁹ jedoch im Kontext mit Arbeitsschutzmanagement sinnvoll. Die Gefährdungsbeurteilung ist an sich nichts neues, sie war beispielsweise als Verpflichtung zur regelmäßigen Begehung der Arbeitsstätten und zur Mitteilung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber bereits seit 1973 im Arbeitssicherheitsgesetz enthalten und immer ein wesentliches Element des Handelns der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie hat in den letzten Jahren jedoch eine verstärkte Bedeutung als Grundlage für die Primärprävention gewonnen. Die Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz enthalten.⁸⁰ Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation stellen alle Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiger Prozess im Rahmen des Arbeitsschutzmanagements und sollte systematisch unter Beteiligung der Führungskräfte, Personalvertretung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

⁷⁸ Nationaler Leitfaden, 2003, S. 102

⁷⁹ Vgl. Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, 2008, S. 3

⁸⁰ Vgl. Meyer-Falcke, A., S. Siegmann, 2000, S. 387

Betriebsärzte und vor allem auch der Mitarbeiter selbst durchgeführt werden.⁸¹

Kontinuierliche Verbesserung

Definition: Sich wiederholendes Verfahren zur Verbesserung des AMS, d.h. um Verbesserungen in Bezug auf die Arbeitsschutzleistung insgesamt zu erreichen“.⁸²

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS.

Kommentar: Der Begriff der ständigen Verbesserung wird hier aus dem Qualitätsmanagement in das Arbeitsschutzmanagement übertragen. Nach DEMING bedeutet das Prinzip der ständigen Verbesserung die ständige Suche nach den Ursachen von Problemen, um alle Systeme von Produktion und Dienstleistung sowie alle anderen Aktivitäten im Unternehmen beständig und immer wieder zu verbessern. Hierzu hat sich international der vor allem von DEMING 1986 entwickelte „Deming-Zyklus“ durchgesetzt. Dieser basiert auf den Schritten Planen (plan), Ausführen (do), Überprüfen (check) und Verbessern (act), der immer wieder wiederholt werden sollen. Im Deutschen wird auch der Begriff „Kontinuierlicher Verbesserungsprozess KVP“ verwendet, im angloamerikanischen Sprachraum der Begriff „Continuous quality improvement CQI“. In einer etwas umfassenderen Bedeutung wird in Japan der Begriff „Kaizen“ verwendet.⁸³

⁸¹ Vgl. Rogall, U., S. 380 ff.

⁸² Nationaler Leitfaden, 2003, S. 108

⁸³ Vgl. Kamiske, G. F., J.-P. Brauer, 2005, S. 287 ff.

Kontraktor

Definition: „Eine Person oder eine Organisation, die gemäß entsprechenden Verfahren sowie vereinbarten Festlegungen und Bedingungen für eine andere Organisation eine Dienstleistung erbringt“. ⁸⁴

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS

Kommentar: Die praktische Bedeutung dieses Begriffes ergibt sich aus der von der Erdölindustrie speziell für Kontraktoren entwickelten Sicherheits Checkliste Kontraktoren.

Organisation

Definition 1: „Gesellschaft, Betrieb, Firma, Unternehmung, Einrichtung, Unternehmen, Institution oder Verband oder ein Teil davon, in Form einer Aktiengesellschaft oder nicht, öffentlich oder privatwirtschaftlich, mit eigener Funktion und eigener Verwaltung. Bei Organisationen, die aus mehreren Einzelunternehmen bestehen, kann ein Einzelunternehmen als Organisation definiert werden“. ⁸⁵

Quelle: Nationaler Leitfaden für AMS

Definition 2: „In Wechselbeziehung stehende Teile und Tätigkeiten, die eine gemeinsame Einheit bilden, in der Aufbau, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Beziehungen festgelegt sind, und bestimmte Ziele verfolgen. Bei einer Organisation kann es sich um einer Gesellschaft, Körperschaft, Unternehmen, Betrieb, Institution oder Teile davon, eingetragen oder nicht,

⁸⁴ Nationaler Leitfaden, 2003, S. 108

⁸⁵ Nationaler Leitfaden, 2003, S. 108

öffentlich oder privat, mit eigener Funktion und eigener Verwaltung handeln“.⁸⁶

Quelle: Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme.

Kommentar: Der Begriff „Organisation“ ist umfassend zu verstehen. Nicht nur privatwirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, sondern z.B. auch karitative Einrichtungen oder Behörden können „Organisationen“ im Sinne der obigen Definition des Nationalen Leitfadens für AMS sein. Die Definition wurde aus dem Leitfaden für AMS der International Labour Organisation übernommen.⁸⁷ Der Vorteil der zweiten, älteren Definition liegt in der Betonung der Wechselbeziehung zwischen den Teilen und Tätigkeiten sowie der gemeinsamen Ziele als Merkmal einer Organisation.

Sofern eine Organisation mehr als eine Betriebseinheit hat, kann die einzelne Betriebseinheit als Organisation definiert werden.⁸⁸ Da in der Praxis vor allem private, betriebswirtschaftlich ausgerichtete Organisationen Arbeitsschutzmanagementsysteme anwenden, wird in dieser Arbeit synonym auch von Firmen oder Betrieben gesprochen.

Prozess

Definition: „Satz von in Wechselbeziehung oder Wechselwirkung stehenden Tätigkeiten, der Eingaben in Ergebnisse umwandelt“.⁸⁹

Quelle: DIN EN ISO 9000:2000 (zitiert nach GMDS-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement in der Medizin“).

⁸⁶ Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 43

⁸⁷ Vgl. International Labour Office (Deutsche Übersetzung), 2001, S. 22

⁸⁸ Vgl. Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, LV 21, 2006, S. 9

⁸⁹ GMDS-Arbeitsgruppe, 2003, S. 15

Kommentar: Der Begriff stammt aus dem Qualitätsmanagement und ist heute Grundlage für das Verständnis auch anderer Managementsysteme. Jede Aktivität kann als ein Prozess aufgefasst und entsprechend verbessert werden. Unter einem Prozess ist grundsätzlich eine Folge von wiederholt ablaufenden Aktivitäten mit messbaren Eingaben, messbarer Wertschöpfung und messbarer Ausgabe zu verstehen. Das Ergebnis eines Prozesses kann sowohl ein Produkt als auch eine Dienstleistung sein. Von einem Projekt unterscheidet sich ein Prozess dadurch, dass er wiederholt auftritt.⁹⁰

Qualitätsmanagement

Definition: „Aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität“.⁹¹

Quelle: DIN EN ISO 9000:2000 (zitiert nach GMDS-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement in der Medizin“).

Kommentar: Das Qualitätsmanagement umfasst das Festlegen der Qualitätspolitik und der -ziele, die Qualitätsplanung, die Qualitätslenkung und die kontinuierliche Verbesserung.⁹² Vergleicht man dies mit den Hauptelementen eines AMS nach dem Nationalen Leitfaden für AMS (siehe Abbildung 5), stellt man die grundsätzliche Übereinstimmung fest. Qualitätsmanagement, Arbeitsschutzmanagement oder auch Umweltmanagement oder Risikomanagement sind keine Gegensätze, sondern lassen sich bei einem prozessorientierten Vorgehen in ein umfassendes System integrieren mit dem Ziel, maximale Kundenorientierung in Qualität in allen Bereichen sicherzustellen.⁹³ Auch der Nationale Leitfaden für AMS verfolgt diesen Ansatz.⁹⁴

⁹⁰ Vgl. Kamiske, G. F., J.-P. Brauer, 2005, S. 159 ff.

⁹¹ GMDS-Arbeitsgruppe, 2003, S. 36

⁹² Vgl. GMDS-Arbeitsgruppe, 2003, S. 36

⁹³ Vgl. GMDS-Arbeitsgruppe, 2003, S. 38, Kamiske, G. F., J.-P. Brauer, 2005, S. 88 ff., S. 326 ff., Haubrock, M., 2002, S. 138 f.

⁹⁴ Vgl. Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 2003, S. 102, sowie die Tabellen zur Verknüpfbarkeit mit ISO 14001:1996 und ISO 9001:2000, S. 108 ff.

Systemaudit:

Prüfung des Aufbaus, der Leistungsfähigkeit und der Ergebnisse des AMS anhand vorgegebener Bewertungskriterien.⁹⁵

Quelle: Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme.

Kommentar: Nach dem Selbstverständnis der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung führen diese nur Systemaudits durch, für sie wegen ihres gesetzlichen Auftrages keine Akkreditierung benötigen.⁹⁶

⁹⁵ Vgl. Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 1999, S. 45

⁹⁶ Vgl. Waldek, D., 1997, S. 242

3. Die wesentlichen Arbeitsschutzmanagementsysteme

3.1 Der Nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme

Der Nationale Leitfaden für AMS ist die Basis für die meisten in Deutschland angewandten AMS-Konzepte. Nur einzelne Betriebe richten ihr AMS direkt an dem Nationalen Leitfaden aus.

Die in Kapitel 3.4.1 dargestellten AMS-Konzepte der Berufsgenossenschaften basieren auf dem Nationalen Leitfaden. Sie sind aber eher branchenorientierte Handlungshilfen als eigenständige AMS-Konzepte. Teilweise wird auch die Einhaltung des Nationalen Leitfadens bescheinigt. Führend ist dabei die Berufsgenossenschaft Elektro-Textil-Feinmechanik. Diese hat vom 01.10.2005 bis 31.12.2008 119 Begutachtungen durchgeführt. Die anderen Berufsgenossenschaften, die hiernach Zertifikate ausstellen (BG Nahrungsmittel und Gaststätten, BG Glas und Keramik, Unfallkasse Bund, BG Bahnen und BG Gas, Fernwärme und Wasserwirtschaft) haben vom 01.10.2005 bis 31.12.2008 21 Begutachtungen durchgeführt (siehe Tabelle 1). Diese Angaben beruhen auf Meldungen der jeweiligen Unfallversicherungsträger an den Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und müssen nicht vollständig sein. Einige Berufsgenossenschaften erstellen auch Bescheinigungen, dass die Anforderungen gemäß OHSAS (18001:2007) bzw. der SCC-Checkliste (SCC*/SCC**) erfüllt werden.⁹⁷ Ein Muster für ein solches Zertifikat der Berufsgenossenschaft Elektro-Textil-Feinmechanik ist unter <http://www.feag-sgh.de/Download/Zertifikat.pdf> einsehbar. Hiernach „zertifiziert“ die BG Elektro Textil Feinmechanik die erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutz-Management-Systems. Die Trennung zwischen „Bescheinigung“ und „Zertifikat“ wird hier jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten.

⁹⁷ Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Persönliche Mitteilung vom 17.07.2009

Berufsgenossenschaft	Zahl der vom 01.10.2005 bis 31.12.2008 nach dem Nationalen Leitfaden begutachtete Betriebe	Bemerkungen
BG Druck und Papier	8	
BG der keramischen und Glas-Industrie	4	Ab 01.01.2009 fusioniert mit Verwaltungs-BG
BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	1	Ab 01.04.2009 fusioniert mit BG der Feinmechanik und Elektrotechnik
BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	6	Ab 01.01.2010 mit Verwaltungs-BG fusioniert
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	9	
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	119	Ab 01.04.2009 fusioniert mit BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

Tabelle 1: Von Berufsgenossenschaften durchgeführte Begutachtungen von auf dem Nationalen Leitfaden basierenden Arbeitsschutzmanagementsystemen.

Quelle: Daten von Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, persönliche Mitteilung vom 17.07.2009

Der Nationale Leitfaden formuliert Anforderungen an AMS, und zwar sowohl an „spezifische Handlungshilfen“ (im Sinne des Sprachgebrauches des Leitfadens, im Sinne der „Eckpunkte“ des BMA an AMS-Konzepte) als auch an die in Organisationen aufzubauenden oder realisierten AMS.

Unter praktischen Gesichtspunkten ist somit festzuhalten, dass die Hauptfunktion des Nationalen Leitfadens primär die Orientierung für die Entwicklung der im Folgenden dargestellten spezifischen Handlungshilfen

war bzw. ist (siehe hierzu auch Kapitel 2.1).⁹⁸ Der Nationale Leitfaden ist wie folgt gegliedert⁹⁹:

1. Ziele

1.1 Ziele des Leitfadens

1.2 Ziele eines Arbeitsschutzmanagementsystems

2. Das Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Ebene der Organisation

Politik

2.1 Arbeitsschutzpolitik

2.2 Arbeitsschutzziele

Organisation

2.3 Bereitstellung von Ressourcen

2.4 Zuständigkeit und Verantwortung

2.5 Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten

2.6 Qualifikation und Schulung

2.7 Dokumentation

2.8 Kommunikation und Zusammenarbeit

2.9 Erstmalige Prüfung

2.10 Ermittlung von Verpflichtungen

2.11 Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen (Planung)

2.12 Beurteilung von Gefährdungen

2.14 Änderungsmanagement

Messung und Bewertung

2.15 Leistungsüberwachung und –messung

2.16 Untersuchungen

2.17 Interne Audits

2.18 Bewertung durch die oberste Leistung

Verbesserungsmaßnahmen

2.19 Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen

2.20 Kontinuierliche Verbesserung

⁹⁸ Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 102

⁹⁹ Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 101-107

Die Hauptelemente des AMS unter Punkt 2 (Politik, Organisation, Planung und Umsetzung, Messung und Bewertung, Verbesserungsmaßnahmen) wurden ebenso wie die Abbildung aus dem ILO-Leitfaden übernommen.

Wegen der faktisch-normativen Bedeutung für Deutschland werden im Folgenden die wesentlichen Anforderungen des Nationalen Leitfadens dargestellt, wobei die Gliederung des Leitfadens zugrunde gelegt wird.¹⁰⁰

Politik

2.1 Arbeitsschutzpolitik.

Die Grundsätze der Arbeitsschutzpolitik werden schriftlich festgelegt (2.1.1), sie sollen unter anderem auf den Prinzipien von Prävention und kontinuierlicher Verbesserung beruhen (a) und den Angehörigen der Organisation und relevanten externen Kreisen – soweit angemessen – bekannt gemacht werden. Die Beteiligung der Beschäftigten ist ein wichtiges Element des AMS (2.1.2). Die Arbeitsschutzpolitik soll mindestens die Verpflichtung zum Schutz und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit (a), der Einhaltung der relevanten Vorschriften und sonstigen Anforderungen (b), der Einbeziehung der Beschäftigten (c), der kontinuierlichen Verbesserung (d). Das AMS soll mit bereits bestehenden Managementsystemen kompatibel sein oder in diese Systeme integriert werden (2.1.4).

2.2 Arbeitsschutzziele

Verpflichtung zur Festlegung messbarer Arbeitsschutzziele (2.2.1), die organisationsspezifisch (a) mit den relevanten Verpflichtungen in Einklang stehen, den Arbeitsschutz verbessern (c), realistisch und erreichbar, dokumentiert (e) und in regelmäßigen Abständen aktualisiert (f) werden sollen. Unter Punkt 2.2.2 wird gefordert, dass auf der Grundlage der erstmaligen Prüfung und nachfolgender Prüfungen die Arbeitsschutzziele definiert und quantifiziert werden (a) sowie ein Plan zum Erreichen der Ziele (b) und Meßkriterien (c) festgelegt wird.

Organisation

2.3 Bereitstellung von Ressourcen.

Beinhaltet die Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Ressourcen und der erforderlichen Informationen.

2.4 Zuständigkeit und Verantwortung

Regelt die Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (2.4.1), die Schaffung der erforderlichen Strukturen und Verfahren (2.4.2) unter anderem für Identifikation von Gefährdungen und Risiken (b) und die erforderlichen innerbetrieblichen Ausschüsse (e) sowie die Bestellung eines Beauftragten für das AMS (2.4.3)

2.5 Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten

Es sind Verfahren festzulegen und Zeit und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beschäftigten am AMS zu beteiligen (2.5.1). Den Beschäftigten müssen ihre Rechte bekannt gegeben werden und sie müssen die Möglichkeit haben, Verbesserungsvorschläge zu machen (2.5.2). Die Beschäftigten sollen verpflichtet werden, ihr Verhalten am der Arbeitsschutzpolitik auszurichten (2.5.3). Die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, Arbeitsschutzaufzeichnungen einzusehen (2.5.4).

2.6 Qualifikation und Schulung

Dieser Abschnitt enthält die Forderungen zur Festlegung der erforderlichen Qualifikationsanforderungen (2.6.1), der Themen (2.6.2) sowie der Durchführung der Schulungs- und Informationsprogramme (2.6.3).

2.7 Dokumentation

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen an die Dokumentation, die unter anderem die Arbeitsschutzpolitik und die Arbeitsschutzziele (a) und

¹⁰⁰ Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 101-109

einen Nachweis der Einhaltung relevanter Verpflichtungen (c) enthalten sollen.

2.8 Kommunikation und Zusammenarbeit

Normiert die Verpflichtung zur Festlegung von Verfahren für die interne Kommunikation (2.8.1), für die Kommunikation mit externen Stellen (2.8.2) sowie für Beschäftigte anderer Organisationen, die an gemeinsamen Arbeitsplätzen in der eigenen Organisation arbeiten (2.8.3)

2.9 Planung und Umsetzung

Enthält Festlegungen zur erstmaligen Prüfung des AMS (2.9.1) und zur Dokumentation als Grundlage für Entscheidungen zur Umsetzung des AMS sowie zur Messung der kontinuierlichen Verbesserung des AMS (2.9.2).

2.10 Ermittlung von Verpflichtungen

Die Organisation soll Verfahren einführen, um die relevanten Rechtsvorschriften zu ermitteln und umzusetzen.

2.11 Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen (Planung)

Verpflichtung zur Ermittlung der Arbeiten mit möglichen Gefährdungen (2.11.1) und die dabei zu berücksichtigten Tätigkeiten (2.11.2).

2.12 Beurteilung von Gefährdungen

Dieser Abschnitt regelt die Verpflichtung zur Ermittlung der Gefährdungen (2.12.1), zum Einführen entsprechender Verfahren (2.12.2) sowie zur Berücksichtigung von Gefährdungen von betriebsfremden Personen (2.12.3).

2.13 Vermeidung von Gefährdungen

Beschreibt Regelungen zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen, insbesondere zur Einführung und Aufrechterhaltung entsprechender Verfahren (2.13.1), zu Betriebsstörungen und Notfällen, zum Beschaffungswesen, so zur Ermittlung der Anforderungen an Güter und

Dienstleistungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz (2.13.3). Für die Zusammenarbeit mit Kontraktoren wird gefordert, dass für diese ebenfalls die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Organisation oder äquivalente Anforderungen gelten sollen (2.13.4). Die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge soll sichergestellt werden und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sollten unterstützt werden (2.13.5).

2.14 Änderungsmanagement

Enthält die Forderungen zur Ermittlung und Bewertung der Folgen von Änderungen auf den Arbeitsschutz (2.14.1), zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei Änderungen von Arbeitsverfahren (2.14.2) und zur Information der Beschäftigten bei der Umsetzung von Änderungsmaßnahmen.

Messung und Bewertung

2.15 Leistungsüberwachung und Bewertung

Hiernach sollen Verfahren zur Überwachung der Arbeitsschutzleistung eingeführt werden (2.15.1). Die Auswahl der Leistungsindikatoren soll der Art der Organisation entsprechen (2.15.2); berücksichtigt werden sollen sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen (2.15.3). Die Leistungsüberwachung soll unter anderem sowohl eine aktive als auch reaktive Überwachung umfassen (2.15.4) und zur Verbesserung der relevanten Prozesse beitragen (2.15.5). Die aktive Überwachung soll unter anderem die systematische Untersuchung möglicher Gefährdungen (b) und die Überwachung der Gesundheit der Beschäftigten durch erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beinhalten (2.15.6). Die reaktive Überwachung soll die Ermittlung, Untersuchung und Berichterstattung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Verletzungen (a) sowie arbeitsschutzrelevanten Sachschäden (b) und einer unzureichenden Arbeitsschutz – und AMS-Leistung umfassen (c).

2.16 Untersuchungen

Bei der Untersuchung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Verletzungen sollte jede unzureichende Funktion des AMS identifiziert und dokumentiert werden (2.16.1), die Untersuchungen unter Einbeziehung von Berichten externer Institutionen (2.16.5) sollten von geeigneten Personen durchgeführt werden (2.16.2) und den innerbetrieblichen Ausschüssen (2.16.3) und den zuständigen Personen (2.16.4) mitgeteilt werden.

2.17 Interne Audits

Es sind Festlegungen zur regelmäßigen Durchführung von internen Audits zu treffen (2.17.1). Es soll ein Auditierungsprogramm und –verfahren entwickelt werden, wobei die Befähigung der Auditoren sowie Umfang, Häufigkeit und Methodik der Audits und die Berichterstattung festgelegt werden sollen (2.17.2). Die Audits sollen von internen oder externen qualifizierten Personen durchgeführt werden, die von dem zu auditierenden Teil der Organisation unabhängig sind (2.17.5). Das Audit soll die AMS-Elemente der Organisation bewerten und einen System- und einen Complianteteil enthalten (2.17.3) und u.a. die Einhaltung rechtlicher und weiterer Verpflichtungen überprüfen. Aus dem Auditbericht (2.17.4) soll u.a. hervorgehen, ob die Organisation befähigt ist, die relevanten Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten (d) und ob das Ziel der kontinuierlichen Verbesserung erfüllt wird (e). Die Ergebnisse sollen denjenigen Personen mitgeteilt werden, die für die Korrekturmaßnahmen zuständig sind (2.17.6).

2.18 Bewertung durch die oberste Leitung

Die oberste Leitung der Organisation soll das AMS u.a. in Abhängigkeit den Bedürfnissen und Bedingungen der Organisation (2.18.2) u.a. im Hinblick auf Verbesserungen (d) bewerten (2.18.1) und die Fortschritte hinsichtlich der Arbeitsziele und der Korrekturmaßnahmen beurteilen (f). Zu berücksichtigen sind u.a. die Ergebnisse der Untersuchungen arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen und der Leistungsüberwachung- und –messung und der Audits (2.18.4). Die Ergebnisse sollen aufgezeichnet und dem Beauftragten für das AMS und in angemessener Weise den Angehörigen der Organisation mitgeteilt werden (2.18.4).

Verbesserungsmaßnahmen

2.19 Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen

Es sind Verfahren festzulegen für Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (2.19.1) unter Einbeziehung der Identifikation und Analyse von Ursachen, die zur Nichteinhaltung von relevanten Arbeitsschutzvorschriften und/oder Festlegungen des AMS führen (a) sowie zur Durchführung und Dokumentation der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (b). Ist zu erkennen, dass Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen unzureichend sind, sind diese entsprechend anzupassen (2.19.2)

2.20 Kontinuierliche Verbesserung

Es sind Verfahren für die kontinuierliche Verbesserung des AMS festzulegen.

Bei dem Nationalen Leitfaden handelt es sich um ein deutlich prozessorientiertes System. Gefordert wird in allen Abschnitten die Schaffung von Strukturen und Verfahren, um die Ziele des Arbeitsschutzes zu erreichen. Gefordert wird eine kontinuierliche Verbesserung. Insofern ist eine Integration eines auf dem nationalen Leitfaden basierendes AMS in andere prozessorientierte Managementsysteme, wie etwa die DIN EN ISO 9001:2000 grundsätzlich ohne Probleme möglich. Der Leitfaden enthält als Anhang Tabellen zur Verknüpfung der Elemente des Leitfadens mit der Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001:2000 und der Umweltschutzmanagementnorm ISO 14001:1996.

3.2 Länderspezifische Arbeitsschutzmanagementkonzepte

3.2.1 Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) – LV 21 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI

Bei diesem Konzept handelt es sich nach den Angaben auf der Toolbox der BAuA um ein „bundesweit anwendbares, von den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestelltes Konzept für ein integrierbares, betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem“.¹⁰¹ Es war eines der frühesten deutschen AMS-Konzepte, die Erstauflage stammte aus dem Jahre 2000, die aktuelle Auflage aus dem Jahre 2006. In dem Nationalen Leitfaden ist es ausdrücklich als eine wichtige Grundlage erwähnt.¹⁰² Eine Weiterentwicklung war die LV 22 (LV: Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik), eine „Handlungshilfe zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen“. Die Unterlagen können auf der Homepage des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik heruntergeladen werden.

¹⁰¹ BAuA: Arbeitsschutzmanagement/Toolbox, 29.04.2009, S. 1

¹⁰² Vgl. Nationaler Leitfaden, 2003, S. 101

Er ist wie folgt gegliedert:

0. Einführung
1. Anwendungsbereich
2. Definitionen
3. Forderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem
 - 3.1 Politik und Strategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz
 - 3.2 Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse
 - 3.3 Aufbau des Arbeitsschutzmanagementsystems
 - 3.4 Interner und externer Informationsfluss sowie Zusammenarbeit
 - 3.5 Öffentlich-rechtliche und weitere Verpflichtungen
 - 3.6 Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Abläufe
 - 3.7 Dokumentation und Lenkung von Dokumenten
 - 3.8 Ergebnisermittlung, -bewertung und Verbesserung.

Die Anhänge erhalten Tabellen zur Verknüpfung der Systemelemente der LV 21 mit DIN EN ISO 9001:2000, DIN EN ISO 14001:2004 sowie zum Nationalen Leitfaden. Besondere Hilfen zur Umsetzung werden nicht angeboten, allerdings kann man hier auf die LV 22 zurückgreifen, die umfangreiches unterstützendes Material enthält (siehe dort).

Der LV 21 ist – ähnlich wie der Nationale Leitfaden – eine eher abstrakte Norm, die ohne Anhänge 24 Seiten allgemeiner Anforderungen umfasst. Als Beispiel sei hier der erste Absatz des Punktes 3.8.2 „Korrektur erkannter Abweichungen und kontinuierliche Verbesserung zitiert: „Die Organisation muss die Ursachen für Abweichungen von Soll-Vorgaben analysieren. Sie muss diese Abweichungen bewerten und, sofern geboten, auch unter Einsatz statistischer Verfahren, Alternativen entwickeln, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen durchführen sowie deren Wirkung verfolgen. Soweit es nach der Art des Betriebes erforderlich ist, müssen dazu geeignete Verfahren festgelegt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen Schwerpunkte und

Themen für die Überprüfung und Überwachung sowie für die Prävention entwickelt werden“.¹⁰³

Eine externe Begutachtung oder die Bestätigung der Wirksamkeit eines AMS nach LV 21 ist nicht vorgesehen. Möglich ist jedoch grundsätzlich eine behördliche Systemkontrolle, „die als erweiterte Form des staatlichen Aufsichtshandelns im Arbeitsschutz solchen Organisationen angeboten werden, die ein besonderes Engagement für einen systematischen Arbeitsschutz mitbringen oder aufgrund ausgeprägter interner betrieblicher Überwachungstätigkeiten im Arbeitsschutz ein Interesse an einer Eigenüberwachung haben. Dabei wird vorausgesetzt, dass durch die systematische Einbindung des Arbeitsschutzes in Strukturen und Prozesse einer Organisation unter Einbindung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nachhaltig verbessert und sichergestellt werden. Eine behördliche Anerkennung ist möglich“.¹⁰⁴

Von der Konzeption her bietet der LV 21 keine Vorteile gegenüber dem Nationalen Leitfaden. Ein wesentlicher Nachteil gegenüber anderen Konzepten liegt in der fehlenden Möglichkeit einer Zertifikatserteilung. Für Organisationen gibt es also kaum einen Grund, ein AMS auf der Basis dieses Konzeptes aufzubauen. Nach Auskunft aus dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat sich dieses Konzept in der Praxis auch nicht durchgesetzt. Geplant sei, das Konzept OHRIS auch auf andere Bundesländer auszudehnen. Hierzu gebe es Gespräche mit anderen Bundesländern.¹⁰⁵

¹⁰³ LASI, LV 21, 2006, S. 22

¹⁰⁴ LASI, LV 33, 2003, S. 19

¹⁰⁵ Sikora, S. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, persönliche Mitteilung vom 19.06.2009

3.2.2 Occupational Health- and Risk-Managementsystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde 1998 ein Modell zur Entwicklung, Gestaltung, Einführung/ Integration eines Managementsystems für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit entwickelt, um die Aufsichtsbehörden in Bayern durch einen neuen Prüfmodus zu entlasten. Das Modell wird, mit einem etwas anderen Prämienmodus, auch in Sachsen angewendet.

Unternehmen, die freiwillig ein betriebliches, an den 10 Systemelementen von OHRIS orientiertes Managementsystem einführen, sollen von Detailprüfungen entlastet werden. Diese sollen durch Dokumentations- und Systemprüfungen ersetzt werden.¹⁰⁶ Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahre 2005. Es enthält als OHRIS-Gesamtkonzept folgende Elemente:

- Arbeitsschutzmanagementkonzept (Umfang: 25 Seiten)
- Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Umfang: 39 Seiten)
- Dokumentation und Handbuch-Beispiel für ein integriertes Managementsystem (Umfang: 75 Seiten)
Anhang zum Handbuch-Beispiel (Umfang: 105 Seiten)
- Anleitung für das interne Audit (Umfang: 21 Seiten)
- Anhang: Übersicht Vorschriften und Regelwerk, Verknüpfungstabellen, Formblätter (Umfang: 70 Seiten).¹⁰⁷

Die Informationen im Internet sind umfassend.

¹⁰⁶ Vgl. Braun, M. et al, 1999 (a), S. 53 f.

¹⁰⁷ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 7

Das Arbeitsschutzmanagementkonzept umfasst mit seinen 25 Seiten eher theoretisch formulierte Anforderungen. Inhaltlich unterscheidet sich das AMS-Konzept kaum von dem Nationalen Leitfaden und der LV 21.

Es handelt sich um ein strikt prozessorientiertes Konzept, welches sich an dem DEMING-Zyklus orientiert.¹⁰⁸ Die Maßnahmen und mögliche Verbesserungen werden unter anderem aus regelmäßigen, mindestens im Abstand von drei Jahren durchzuführenden internen System- und Compliance-Audits abgeleitet (Punkt 4.3).¹⁰⁹ Unterstützt wird die Durchführung der internen Audits durch eine Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung (Teil E). Regelmäßig aktualisierte Prüflisten lassen sich ebenfalls als ZIP-Datei herunterladen (Adresse siehe oben).

Wegen des strikt prozessorientierten Charakters dürfte auch die Integration in die DIN EN ISO 9001:2000 kein Problem sein. Entsprechende Zuordnungstabellen liegen im Anhang vor.¹¹⁰

Betont wird bei diesem AMS-Konzept – im Gegensatz zu anderen Konzepten – die Bedeutung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte: “Im Gefolge eines solchen Arbeitsschutzmanagementkonzeptes fällt den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten eine deutlich erweiterte Aufgabenstellung zu; nämlich nicht nur die Beratung der Linienfunktion in allen Fragen des technischen und medizinischen Arbeitsschutzes und der Einhaltung des Vorschriften- und Regelwerks, sondern auch die Beratung und Unterstützung in allen aufbau- und ablauforganisatorischen Fragen eines Managementsystems und zu der Durchführung der Compliance- und Systemaudits und der daraus abgeleiteten Maßnahmen“.¹¹¹

Die Systemelemente sind:

1. Verantwortung der obersten Leitung

¹⁰⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 54

¹⁰⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 51 ff.

¹¹⁰ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 314 ff.

¹¹¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 27

2. Organisation
3. Planung und Umsetzung
4. Prüfung und Bewertung
5. Verbesserung.¹¹²

Im Anhang sind die Systemelemente sowie die dazugehörigen Subelemente des AMS-Konzeptes OHRIS dargestellt.

Erleichtert wird die Einführung von OHRIS für Klein- und Mittelbetriebe durch eine Handlungsanleitung. Diese ist mit 20 Schritten zur Einführung eines AMS zwar deutlich einfacher strukturiert als die eher theoretisch formulierten Forderungen des OHRIS-AMS-Konzeptes, aber immer noch aufwendiger als die branchenorientierten Konzepte etwa der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. Mit dem LV 22 Konzept des LASI ist es inhaltlich weitgehend identisch.¹¹³

Erleichtert wird die Einführung durch das in Teil D enthaltene Handbuch-Beispiel sowie einen Anhang zum Handbuch-Beispiel. Teil D enthält zusammen 181 Seiten, was den geforderten Dokumentationsaufwand erkennen lässt. Anhand der Unterlagen lässt sich aber recht einfach das AMS-Handbuch für den eigenen Betrieb erstellen.

Nach einer erfolgreichen Prüfung der Wirksamkeit des AMS durch die Gewerbeaufsicht erhalten Betriebe in Bayern und Sachsen ein Zertifikat über die Anerkennung. Auf Wunsch wird auch ein Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt. Die Liste der zertifizierten Betriebe wird im Internet veröffentlicht. Mit Stand 08.05.2010 waren in Bayern 299 und in Sachsen 11 Firmen zertifiziert.¹¹⁴ ¹¹⁵ Bei den Betrieben handelt es sich vorwiegend um Großbetriebe, aber auch einige kleine Handwerksbetriebe wie etwa

¹¹² Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 37

¹¹³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 25

¹¹⁴ Vgl. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 08.05.2010

¹¹⁵ Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: Sächsisches Anerkennungsregister – OHRIS, 08.05.2010

Metzgereien. Die Einführung eines AMS nach OHRIS wird auf der Homepage der Metzgerei Ammon positiv beurteilt, dort ist auch das ausgestellte Zertifikat einsehbar.¹¹⁶ Eine wiederkehrende Überprüfung muss alle drei Jahre erfolgen.¹¹⁷

Für Betriebe, die das OHRIS einführen, wirbt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf seiner Homepage mit einer Reihe von Vorteilen. Betriebe von 10 bis maximal 250 Beschäftigten erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € bei Einführung eines AMS nach dem OHRIS-Konzept und anschließender kostenfreier Zertifizierung. Begünstigend auf die Einführung dieses Systems wird auch sein, dass damit in Bayern – im Gegensatz zu der Umweltschutzmanagementnorm nach ISO 14001 oder der EG-Öko-Audit-Verordnung - ein Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung nachgewiesen werden kann. Auch der erklärte Verzicht auf weitere Prüfungen der Betriebe, die OHRIS eingeführt haben, durch die Gewerbeaufsichtsämter wird in diesem Sinne wirken.¹¹⁸ Nach einer aktuellen Information der Regierung von Unterfranken zeigen Auswertungen der Jahre 2006 bis 2008, dass OHRIS-Betriebe eine deutlich geringere Zahl von Arbeitsunfällen haben als der Branchendurchschnitt.¹¹⁹

Das Konzept der bayerischen Gewerbeaufsicht ist recht erfolgreich und dürfte vor allem für Betriebe in Bayern und Sachsen eine gute Wahl sein. Das Konzept wird angemessen im Internet präsentiert, die bereits zertifizierten Betriebe sind aufgelistet. Es stehen umfangreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einführung trotz des recht theoretischen Konzeptes erleichtern. Zudem erfolgt eine finanzielle Förderung. Für Klein- und Mittelbetriebe steht eine an die Betriebsgröße angepasste Variante zur Verfügung. Die Zertifikatserteilung führt zu Vorteilen für den Betrieb durch Verzicht auf zusätzliche Überprüfungen durch die Gewerbeaufsichtsämter. Angesichts einer Vielzahl von Publikationen ist der Bekanntheitsgrad als

¹¹⁶ Vgl. Metzgerei Ammon, 25.06.2009

¹¹⁷ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 29 f.

¹¹⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 29

¹¹⁹ Vgl. Regierung von Unterfranken, 2009, S. 1

hoch einzuschätzen, so dass damit auch ein Mindeststandard im Arbeitsschutz gegenüber Auftraggebern nachgewiesen werden kann.

Besonders erfreulich ist der (allerdings noch nicht wissenschaftlich publizierte) Hinweis auf verringerte Unfallzahlen bei den Betrieben, die ein an OHRIS orientiertes AMS eingeführt haben.

Inwieweit OHRIS zukünftig auch von anderen Bundesländern – vielleicht als Ersatz für das LV 21/22 Konzept – akzeptiert werden wird, bleibt abzuwarten.

3.2.3 Leitfaden Arbeitsschutzmanagementsystem der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung

Die Hessische Arbeitsschutzverwaltung entwickelte ab Mitte der 90er Jahre ein neues Konzept für Revisionen, welches nach einer Störfallserie in der chemischen Industrie von der Hessischen Landesregierung initiiert wurde.¹²⁰ Dabei wurde neben der auch bisher schon üblichen Überprüfung der Arbeitsbedingungen als neues Element eine Überprüfung der Qualität des Arbeitsschutzes eingeführt. Im Zentrum soll dabei nicht die Lösung von Detailproblemen, sondern die Beurteilung der Qualität des Arbeitsschutzsystems im Betrieb stehen. Als Instrument wurde ein Instrumentarium, der ASCA „Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen“ entwickelt, welches auch den Betrieben zur Verfügung steht, um in Eigenverantwortung selbstständig Überprüfungen vornehmen zu können. Separat wurde 1997 der „Leitfaden Arbeitsschutzmanagement“ und 1998 eine Modifikation für Kleinbetriebe, die „Handlungsanleitung zum ASCA-Erhebungsinstrumentarium; Teil B - Arbeitsschutzorganisation für Kleinbetriebe“ den Betrieben als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.¹²¹ Die Unterlagen können neben weiteren Informationen auf der Homepage der hessischen Arbeitsschutzverwaltung heruntergeladen werden.

Aktuell liegt zunächst der „Leitfaden zu behördlichen Systemkontrolle“ im Stand März 2002 vor. Die „behördliche Systemkontrolle“ ist „die Prüfung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems zur Wahrung des Grundrechts der Beschäftigten auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Dabei überprüft die Behörde das Funktionieren des Arbeitsschutzmanagementsystems sowie des Auditkonzeptes, das als Compliance- und Systemaudit angelegt sein muss. Die dabei durchgeführten Stichproben im Unternehmen betreffen sowohl die Funktionsweise des

¹²⁰ Vgl. Lehnhardt, H., 1999, S. 59

¹²¹ Vgl. Braun, M. et al, 1999 (b), S. 52 f.

Arbeitsschutzmanagementsystems als auch die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften“.¹²²

Die behördliche Systemkontrolle erfolgt in drei Phasen:

1. Phase 1 – Klärung der Voraussetzungen

Ein bereits bestehendes AMS ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme, jedoch müssen die zentralen gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz erfüllt sein.

2. Phase 2 – Prüfung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsschutzaudits / Sichtung der Ergebnisse

Die Behörde überprüft dabei die Unterlagen der Arbeitsschutzaudits, die nach festgelegten Kriterien von internen Auditoren durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Behörde müssen die Möglichkeit haben, an den Audits teilzunehmen. Anschließend erfolgt eine Stellungnahme der Behörde zu den betrieblich vorgesehenen Maßnahmen.

3. Phase 3 – Konsolidierungsphase

Das Unternehmen führt weiter Audits durch, nach 5 Jahren erfolgt eine Re-Evaluierung durch die Behörde.¹²³

Die Durchführung von behördlichen Systemkontrollen wurde von 2002 bis 2003 in sieben Betrieben erprobt, der Bericht erschien 2007. Hierdurch seien Hinweise für weitere Verbesserungen des behördlichen Vorgehens sowie der Umsetzung der Empfehlungen in den Unternehmen gewonnen worden. Damit könne das Verfahren der behördlichen Systemkontrolle auch für weitere hessische Betriebe eine attraktive Möglichkeit sein, die Aktivitäten eines systematischen betrieblichen Arbeitsschutzes, der im Management verankert ist, ohne Zertifizierungszwänge durch die Behörden anerkennen zu lassen. Auch unter Berücksichtigung der 2003 erschienenen „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ des LASI sei dieses Angebot eine zeitgemäße Ergänzung des Aufsichtshandelns.¹²⁴

¹²² Hessisches Sozialministerium, 2002, S. 5

¹²³ Vgl. Hessisches Sozialministerium, 2002, S. 6 ff.

¹²⁴ Hessisches Sozialministerium, 2007, S. 41

ASCA stellt also primär kein Arbeitsschutzmanagementsystem dar, sondern ein Revisionssystem, dem ein moderner Managementansatz zugrunde liegt. Durch die Bereitstellung eines Leitfadens Arbeitsschutzmanagement sollen die Unternehmen neben den oben dargestellten behördlichen Systemüberprüfungen – die prinzipiell auch ohne die Einführung eines AMS möglich sind – bei der Einführung eines AMS unterstützt werden. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen.¹²⁵ Er liegt heute in der dritten Auflage, Stand 2009 vor.

Es beinhaltet neben „Einführung“ und „Allgemeines“ zwei Teile:

1. Teil I – Anleitung zur Implementierung eines prozessorientierten Arbeitsschutzmanagementsystems und
2. Teil II – Inhalt und Struktur eines dokumentierten Arbeitsschutzmanagementsystems.

Teil I beinhaltet zwar teils eher theoretische Ausführungen zu prozessorientierten Managementsystemen, zur Dokumentation, zur Messung und Bewertung und zu internen Audits, jedoch auch eine Anleitung zur Vorgehensweise beim Aufbau eines AMS, wobei folgende 7 Schritte genannt und ausführlich und durchaus praxisbezogen beschrieben werden:

1. Dokumentationssystem festlegen
2. Bestandaufnahme der bestehenden Arbeitsschutzorganisation durchführen
3. Prozesse identifizieren und zusammenstellen
4. Anforderungen in Prozesse und Verfahren integrieren
5. Managementhandbuch und ergänzende Regelungen erstellen
6. Ermittlungs-, Bewertungs- und Verbesserungsverfahren festlegen
7. Ausbau und Pflege des Systems durch den AMS-Beauftragten.¹²⁶

¹²⁵ Vgl. Ritter, A., T. Langhoff, 1998, S. 33 f.

¹²⁶ Hessisches Sozialministerium, 2009 (b), S. 37 ff.

In Teil II werden die Anforderungen an ein AMS im Detail erläutert. Die Anforderungen unterscheiden sich kaum von denen des Nationalen Leitfadens. Folgende Gliederung umfasst dies in den Hauptpunkten:

1. Verpflichtung der obersten Leitung
2. Organisation
3. Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Prozesse und Verfahren
4. Messung, Bewertung und Verbesserung.

Die Kapitel sind wie folgt aufgebaut:

- Zweck und Ziel: Beschreibung von Zweck und Ziel einer Regelung
- Geltungsbereich: Beschreibung des Geltungsbereiches, der sich aus den Arbeitsschutzvorschriften ergibt
- Zuständigkeiten/ Vorgehensweise: Beschreibung der Zuständigkeiten und Vorgehensweisen, die geregelt werden müssen
- Dokumentation: Beschreibung der Dokumentationsmöglichkeiten und -pflichten
- Mitgeltende Regelungen. Beschreibung weiterer Regelungsbereiche, die zu beachten sind.^{127 128}

In Anhang ist die Gliederung der ersten und zweiten Ebene des Arbeitsschutzmanagementsystems der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung dargestellt. Deutlich wird die recht starke Orientierung an den Abläufen großer Industriebetriebe. Zu jedem dieser Punkte werden im Detail die relevanten, zu berücksichtigenden Punkte und Regelungen aufgelistet. Der Detaillierungsgrad wird auch anhand des Umfangs von 106 Seiten deutlich.

Der Anhang mit einem Fragenkatalog für Audits umfasst insgesamt 181 Fragen.

¹²⁷ Vgl. Hessisches Sozialministerium, 2009, S. 61

¹²⁸ Lehnhardt, H., 1999, S. 78

Die behördliche Systemkontrolle setzt kein AMS voraus, jedoch erleichtert ein funktionierendes AMS die Erfüllung der Anforderungen für die behördlichen Systemkontrollen. Das AMS-Konzept ist im Kontext mit der behördlichen Systemkontrolle zu sehen. Der Vorteil für die Unternehmen liegt dabei in der größeren Rechtssicherheit und dem Verzicht auf behördliche Detail-Kontrollen, vor allem bei Einschluss in die behördlichen Systemkontrollen durch die Hessische Gewerbeaufsicht. Eine Bestätigung z.B. durch ein Zertifikat gibt es aber – soweit feststellbar - nicht. Das AMS-Konzept ist eher auf größere Industriebetriebe zugeschnitten, für kleinere Betriebe dürfte der Aufwand in bürokratischer und finanzieller Hinsicht zu groß sein, zumal es im Gegensatz zu AMS-Konzepten (z.B. OHRIS, Steinbruchs-BG) anderer Anbieter keine finanziellen Zuschüsse oder sonstige Vergünstigungen gibt. Außer in Hessen wird dieses AMS-Konzept – soweit feststellbar - nicht angewendet. Selbst in Hessen scheint die Verbreitung dieses AMS-Konzeptes eher gering zu sein.

3.3 Branchenspezifische Konzepte

3.3.1 Branchenspezifische Konzepte von Berufsgenossenschaften

Verschiedene Berufsgenossenschaften haben als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung branchenspezifische AMS-Konzepte entwickelt (siehe Tabelle 2). Diese richten sich mit einfach strukturierten Konzepten zumeist an Klein- und Mittelbetriebe der jeweiligen, der jeweiligen Berufsgenossenschaft angeschlossenen Betriebe. Es handelt sich im Grunde um branchenspezifische Handlungshilfen. Einen Sonderweg geht die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), die ein AMS-Konzept primär für größere Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser entwickelt hat, welches die Integration des Arbeitsschutzmanagements in ein bestehendes Qualitätsmanagementsystem vorsieht. Die in der Tabelle 2 aufgeführte Zahl der Begutachtungen umfasst sowohl Begutachtungen nach dem Nationalen Leitfaden als auch nach berufsgenossenschaftlichen branchenspezifischen Konzepten, da eine Aufgliederung ab 2008 wegen der erfolgten Fusionen nicht mehr sicher möglich ist. Vor allem die Begutachtungen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM), die das Resultat von Fusionen der BG Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der Textil- und Bekleidungs-BG (zum 01.01.2008 zur BG ETE), der BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (zum 01.04.2009 zur BG ETE) sowie der BG Druck und Papierverarbeitung (zum 01.01.2010) beinhalten überwiegend Begutachtungen nach dem Nationalen Leitfaden, die von der früheren BG Feinmechanik und Elektrotechnik durchgeführt wurden.

Alle Konzepte orientieren sich am Nationalen Leitfaden. Alle Berufsgenossenschaften führen sogenannte Begutachtungen durch und

stellen darüber über die Wirksamkeit des AMS auch eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat aus. Ebenfalls sind bei allen Berufsgenossenschaften ist sowohl die Beratung als auch die Begutachtung insofern kostenlos, als sie durch die Umlagebeiträge mit abgedeckt sind. Einige Berufsgenossenschaften bieten zusätzlich zu ihrem jeweiligen System eine Bescheinigung der Erfüllung der Anforderung nach der SCC-Checkliste (SCC*/SCC**) bzw. OHSAS 18001:2007 an oder bescheinigen die Einhaltung des Nationalen Leitfadens.¹²⁹

In der Anlage findet sich eine Zusammenstellung der nach Internet-Recherchen festgestellten oder sonst bereits bekannten AMS-Konzepte mit den Internetadressen zur ersten Information.

¹²⁹ Vgl. Ritter, A., 2009, S. 231 f.

Unfallversicherungsträger	Zahl der vom 01.10.2005 - 31.12.2009 begutachteten Betriebe
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	814
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	502
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	457
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (ohne BG Druck und Papierverarbeitung) *	154
Berufsgenossenschaft Metall Nord-Süd	125
Fleischerei-Berufsgenossenschaft	86
BG der Chemischen Industrie	80
Verwaltungs-BG	50
Holz-BG	46
BG Druck und Papierverarbeitung *	16
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	13
BG Bahnen	8
Maschinenbau- und Metall-BG	8
BG der keramischen und Glasindustrie	4
BG für Fahrzeughaltungen	4
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	2
BG der Gas, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	1
Unfallkasse des Bundes	1
SUMME	2371

Tabelle 2: Von Berufsgenossenschaften vom 01.10.2005 bis 31.12.2009 durchgeführte Begutachtungen von Arbeitsschutzmanagementsystemen, die größtenteils auf berufsgenossenschaftlichen Konzepten basieren (siehe Text).

*: größtenteils Begutachtungen nach dem Nationalen Leitfaden. Die Zahlen basieren auf den Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Sie können Re-Begutachtungen enthalten, die Zahl der Betriebe mit einer entsprechenden Bestätigung eines AMZ ist also geringer.

Quelle: Daten von Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, persönliche Mitteilung vom 25.05.2010.

Dargestellt werden in dieser Arbeit von den AMS-Konzepten der Berufsgenossenschaften die AMS-Konzepte der BG Bau, der Steinbruchs-BG sowie der BGW. Durch diese drei Berufsgenossenschaften erfolgten 75% aller insgesamt von den Berufsgenossenschaften zwischen dem 01.10.2005 und 31.12.2009 durchgeführten Begutachtungen.

In Kapitel 3.5.3 ist zusätzlich das AMS-Konzept der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als Dachverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ dargestellt.

3.3.1.1 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Bergbau-Berufsgenossenschaft

Nach den Ausführungen auf der Toolbox der BAuA ist das Gütesiegel „Sicher mit System“ in erster Linie für Mitgliedsunternehmen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft jeder Größe entwickelt worden, kann aber auch von Unternehmen aus anderen Branchen angewendet werden. Neben den üblichen Vorteilen von AMS wird ausdrücklich auf den Nutzen einer für Mitgliedsbetriebe kostenlosen unabhängigen Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation hingewiesen.¹³⁰ Die Berufsgenossenschaften Bergbau, chemische Industrie, Papiermacher, Lederindustrie, Steinbruch und Zucker haben am 01.01.2010 zur Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie fusioniert. Für den Bereich Baustoffe – Steine – Erden gilt jedoch das alte Verfahren zum Erwerb des Gütesiegels weiter.¹³¹

Der Ablauf bis zur Verleihung des Gütesiegels erfolgt in sechs Schritten:

Beratungsgespräch

Selbst-Check zur Erstbewertung

Auswertung

Gütesiegel-Audit

Auswertung

Verleihung.

¹³⁰ Vgl. BAuA: Arbeitsschutzmanagement/Toolbox, Stand 02.07.2009

¹³¹ Vgl. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, 2010

Nach der Auswertung des Selbst-Checks zur Erstbewertung sowie der Auswertung des Gütesiegel-Audits erfolgt jeweils eine Optimierung mit Rückkoppelung..¹³²

Als Hilfe werden den Betrieben ein Organisationshandbuch (am 18.06.2009 nach telefonischer Auskunft nicht mehr verfügbar) sowie eine CD-ROM mit umfangreichen Hilfen (Formularen, Vordrucken, Vorschriften) zur Verfügung gestellt. Die Führungskräfte des Unternehmens müssen an einem eintägigen Seminar „Praxiswissen Arbeitsschutz für Führungskräfte“ teilnehmen.

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hat den Betrieben im Jahre 2009 bei Erstzertifizierung einen Betrag von 200 € pro Mitarbeiter, bei 100 Mitarbeitern also beispielsweise 20.000 € bis zu einer Höchstgrenze von 30.000 €, und bei der Wiederholung nach 3 Jahren jeweils die Hälfte dieses Betrages gezahlt. Im Jahre 2010 ist die Höhe der Prämie auf maximal 10.000 € pro betrieb begrenzt worden.¹³³ Der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft waren etwa 5.400 Betriebe mit etwa 10.000 Betriebsstellen angeschlossen, wovon etwa 400 das Gütesiegel haben sollen (einschließlich einzelne Betriebe der Bergbau-BG).¹³⁴ Eine zentrale Publikation der entsprechenden Betriebe gibt es nicht. Davon abweichend ergibt sich aus Daten von MERDIAN, dass 286 Betriebe das Gütesiegel haben.¹³⁵ Die Daten differieren, ohne dass eine weitere Möglichkeit der Klärung besteht.

Das dazu gehörende Handbuch und die CD werden allerdings von mehr als 3000 Unternehmen eingesetzt.¹³⁶

Der Selbstcheck gliedert sich in 5 Abschnitte mit 66 Fragen, die mit „Nein“, „Zum Teil“ und „Ja“ beantwortet werden können. Die Abschnitte und Unterabschnitte sind:

¹³² Vgl. Steinbruchs-BG, Gütesiegel

¹³³ Vgl. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, 2010

¹³⁴ Claus, C., Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, persönliche Mitteilung vom 18.06.2009

¹³⁵ Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, persönliche Mitteilung vom 17.07.2009

¹³⁶ Vgl. Ehnes, H., M. Ripkens, C.-P. Fricke, 2007, S. 180

Führen und Organisieren

- 1.1 Unternehmenspolitik/Unternehmensziel „Arbeits- und Gesundheitsschutz“
- 1.2 Kontrollen
- 1.3 Informationsaustausch
- 1.4 Personaleinsatz
- 1.5 Organisationsstrukturen
- 1.6 Innerbetriebliche Ausschüsse
- 1.7 Mitwirkung der Beschäftigten

Prüfen und Beurteilen

- 2.1 Gefährdungsbeurteilung
- 2.2 Prüfen

Informieren und Motivieren

- 3.1 Motivationsprogramme
- 3.2 Informationen
- 3.3 Unterweisung

Planen und Dokumentieren

- 4.1 Notfälle
- 4.2 Planung und Einkauf
- 4.3 Instandhaltung
- 4.4 Aufzeichnungen
- 4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Analysieren und Auswerten

- 5.1 Unfalluntersuchung
- 5.2 Auswertung von Veröffentlichungen und Regelwerken.¹³⁷

Als Beispiel für den Fragentyp seien hier die Fragen zu 5.1 (Unfalluntersuchung) aufgeführt:

¹³⁷ Vgl. Steinbruchs-BG, Selbstcheck. Stand 16.04.2007, S. 10 f.

„5.1.1 Erfassen und analysieren Sie alle Unfälle, Beinaheunfälle und Störungen?

5.1.2 Werden aus der Analyse Konsequenzen gezogen?“¹³⁸

Das Gütesiegel „Sicher ist Sicher“ der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist von der Konzeption her weniger ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne eines Führungskonzeptes, sondern eher eine systematische Erfassung der Anforderungen eines modernen Arbeitsschutzes mittels einer Checkliste. Die Erfüllung der Anforderungen der Checkliste setzt sicherlich einen funktionierenden Arbeitsschutz voraus, nur eingeschränkt jedoch ein systematisches Managementsystem mit festgelegten Verfahren, Verantwortlichkeiten und Prozessen. Das Konzept selbst ist zwar nicht auf die Branche zugeschnitten, es könnte von Betrieben aller Art angewendet werden. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind jedoch auf die Betriebe der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zugeschnitten. Der finanzielle und bürokratische Aufwand zur Erfüllung der Anforderungen des Gütesiegels „Sicher ist Sicher“ ist damit relativ gering, unter Berücksichtigung der doch erheblichen Bezuschussung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft dürfte sich die Einführung auch ohne die zusätzlichen Vorteile finanziell selbst tragen. Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, dass die Verbreitung des Gütesiegels mit 4% innerhalb der Mitgliedsbetriebe der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft relativ hoch ist. Besondere Erleichterungen für Betriebe, die das Gütesiegel haben, gibt es seitens der Aufsichtsbehörden etwa in Form weniger Besuche nicht. Sofern die Auftraggeber Wert auf ein nachgewiesenes AMS legen, wird auch das Gütesiegel sicher akzeptiert.¹³⁹

¹³⁸ Steinbruchs-BG, Selbstcheck. Stand 16.04.2007. S. 10. f.

¹³⁹ Claus, C., Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, persönliche Mitteilung vom 18.06.2009

3.3.1.2 AMS Bau – Arbeitsschutz mit System

Das von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft angebotene AMS-Konzept richtet sich an Betriebe der Bauwirtschaft mit der Begründung, dass die vorhandenen AMS die Besonderheiten des Baugewerbes nicht berücksichtigten. Mit AMS BAU würden kleinere und mittlere Betriebe der Bauwirtschaft in die Lage versetzt, eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation aufzubauen. Neben der Verringerung des Unfallrisikos entstünden für diese Betriebe Rechtssicherheit, höhere Kompetenz, Professionalität und damit ein wichtiger Imagegewinn.¹⁴⁰

Im Internet ist eine Kurzbeschreibung abrufbar, aus der sich die „11 Arbeitsschritte zum sicheren und wirtschaftlichen Baubetrieb“ ergeben:

Aufstellen einer Arbeitsschutzpolitik

Setzen von Zielen

Festlegung der Organisationsstrukturen und der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche

Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit sowie Ermittlung gesetzlicher und weiterer Vorgaben

Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen, Kontrolle

Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle

Beschaffung

Auswahl und Zusammenarbeit mit Subunternehmern

Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen

¹⁴⁰ Vgl. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Homepage, AMS Bau, 12.05.2010

Qualifikation und Schulung

Ergebniskontrolle der Ziele, Überprüfung der Arbeitsorganisation.¹⁴¹

Eine „Begutachtung“ mit Ausstellung einer Bescheinigung über die Einführung des AMS Bau ist möglich. Das Konzept selbst ist nicht im Internet abrufbar, es ist nur über einen persönlichen Kontakt erhältlich. Die Beratung während der Einführung sowie die Begutachtung erfolgt durch Mitarbeiter der BG Bau. Im Internet ist eine Liste aller nach AMS Bau begutachteter Firmen abrufbar nach Gewerbebranchen oder PLZ-Bereichen: (http://www.bgbau.de/d/ams_bau/verzeichnis/index.html). Zum Stand 10.05.2010 sind 384 Betriebe aufgelistet.

Das nach persönlichem Kontakt erhältliche Handbuch enthält zu jedem der oben aufgeführten Arbeitsschritte eine praxisbezogene Beschreibung der Vorgehensweise, der Dokumentation und eine To-Do-Liste. Im Anhang finden sich zu jedem der Arbeitsschritte die für die Dokumentation notwendigen Musterformulare, eine Auswahl geeigneter Kennzahlen zur Bewertung des AMS, eine Matrix über die Zuordnung der 11 Arbeitsschritte zu anderen AMS-Konzepten sowie ein Glossar.¹⁴² Trotz der Einfachheit des Konzeptes wird auf die Integration in bestehende Managementelemente – wie am folgenden Beispiel zu Arbeitsschritt 2 (Setzen von Zielen) erkennbar, hingewiesen: „Haben Sie bereits mit Ihren Führungskräften oder Mitarbeitern anderweitige Zielvereinbarungen getroffen, so nehmen Sie die Arbeitsschutzziele doch einfach darin auf. Denn es geht ja gerade darum, den Arbeitsschutz in die gesamten betrieblichen Strukturen einzubinden und eben nicht zu trennen“.¹⁴³

Das AMS-Konzept ist speziell auf Klein- und Mittelbetriebe des Baugewerbes zugeschnitten, eignet sich jedoch auch für größere Betriebe aus dieser Branche. Der finanzielle und bürokratische Aufwand ist relativ gering, Kosten für Beratung und Begutachtung einschließlich der Bestätigung der

¹⁴¹ Vgl. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, 2008, S. 1 f.

¹⁴² Vgl. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, 2005

¹⁴³ Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, 2005, S. 11

Einführung eines AMS fallen für Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bislang nicht an. Es werden umfangreiche und gut praktikable Hilfsmittel zur Einführung des AMS-Konzeptes zur Verfügung gestellt. Die Akzeptanz der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft als Aufsichtsbehörde dürfte, da das Konzept von ihr stammt, hoch sein, auch von den Aufsichtsbehörden der Länder wird das System nach den Erfahrungen des Autors positiv gewertet. Spezifische Erleichterungen, etwa ein Verzicht auf Baustellenüberprüfungen, gibt es für die Betriebe aber nicht. Auch Auftraggeber akzeptieren das System. Den Erfahrungen nach akzeptiert die Mineralölindustrie dieses Konzept für die Subunternehmer von Betrieben mit SCC-Zertifikat (in der SCC-Checkliste, Kap. 11 unten „BG-Systeme“ aufgeführt). Das AMS Bau eignet sich vorwiegend für Betriebe aus dem Baugewerbe, kann jedoch auch außerhalb der Branche, z. B. in der Gebäudereinigung, angewendet werden.

3.3.1.3 Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) für Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001:2000

Die BGW nennt ihr AMS-Konzept „qu.int.as“ als „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

Nach der Information auf der Homepage der BGW, auf der auch weitergehende Informationen zu finden sind, steht dies für die zertifizierbare Integration des Arbeitsschutzes in betriebliche Qualitätsmanagementsysteme. Folgende QM - Modelle sind mit den Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) kombinierbar:

1. MAAS-BGW für DIN EN ISO 9001
2. MAAS-BGW für KTQ-Krankenhäuser (KTQ: Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen)
3. MAAS-BGW für EFQM (EFQM: European Foundation for Quality Management)
4. MAAS-BGW für QEP (ärztliche und psychotherapeutische Praxen)
5. MAAS-BGW für IQMP-Reha (Rehabilitationseinrichtungen – in der Pilotphase).

Das AMS-Konzept der BGW unterscheidet sich von allen anderen AMS-Konzepten dadurch, dass es ein bestehendes Qualitätsmanagementsystem voraussetzt und nicht unabhängig davon implementiert werden kann. Die ersten Betriebe wurden 2005 zertifiziert. Die Zertifizierung wird von der BGW finanziell gefördert. So wird der Besuch von Seminaren der BGW zum Arbeitsschutz mit 250 € pro Teilnehmer gefördert. Beratungskosten durch bei

der BGW zugelassene Berater werden zur Hälfte übernommen (im Rahmen gewisser Höchstsätze) und die BGW übernimmt die Hälfte der Kosten für die Zertifizierung, die von bei der BGW zugelassenen Zertifizierern durchgeführt werden, bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages.¹⁴⁴

Eine Liste der zertifizierten Unternehmen ist abrufbar. Angegeben ist dort u.a. – nach Branchen sortiert – das Datum der Erstzertifizierung, Name des Betriebes, das QM-System sowie ob ein Erfahrungsbericht vorliegt. Nach eigener Auswertung sind bis zum 04.08.2009 240 Unternehmen zertifiziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise einzelne Unternehmen einer Veröffentlichung im Internet nicht zustimmen. Nach eigener Auswertung der Daten wurden 17 Unternehmen im Jahre 2005, 61 im Jahre 2006, 60 im Jahre 2007, 83 in 2008 und in 2009 bisher 19 zertifiziert.¹⁴⁵

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der zugrundeliegenden QM-Systeme.

¹⁴⁴ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2009, S. 1

¹⁴⁵ Vgl. BGW – zertifizierte Unternehmen.

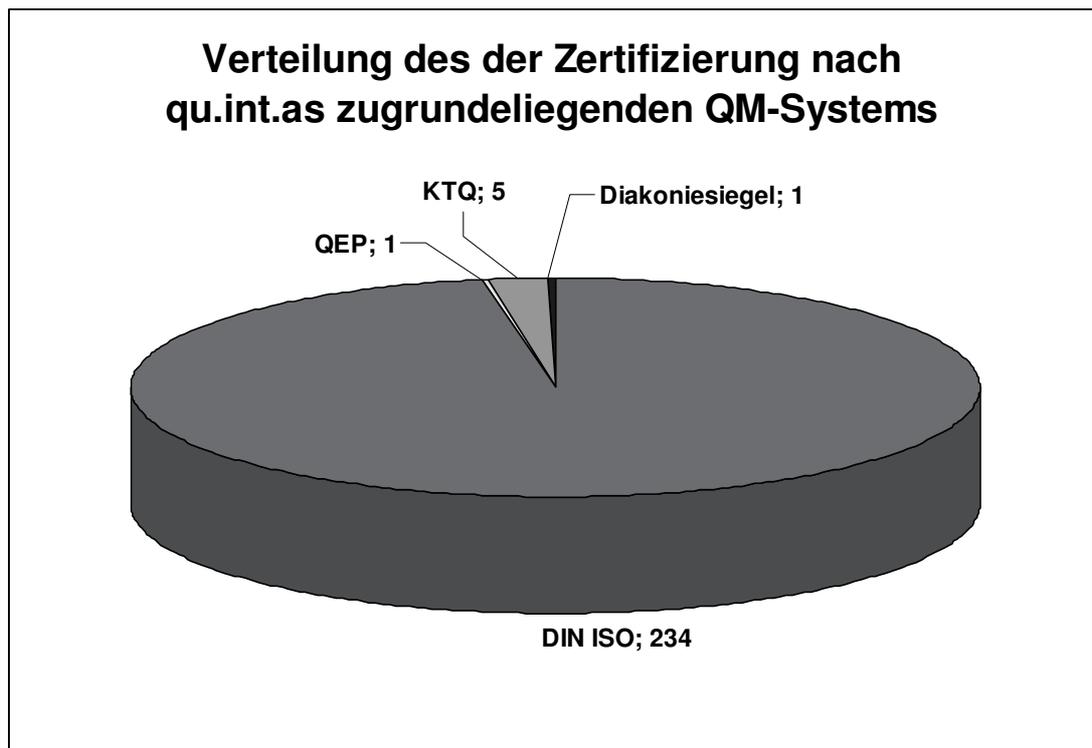


Abbildung 7: Verteilung des der Zertifizierung nach qu.int.as zugrundeliegenden QM-Systems. Bei einem Unternehmen sind zwei QM-Systeme (Diakoniesiegel und DIN ISO) angegeben, somit basiert die Auswertung auf n = 240 Betrieben.

Quelle: Eigene Auswertung, Datenbasis: https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/01-DAS-PRODUKT/unsere-kunden/qu.int.as-zertifizierte-Unternehmen-gesamt.html, 04.08.2009

Abbildung 8 zeigt die von der BGW nach qu.int.as zertifizierten Betriebe nach Branche. Etwa 80% aller Betriebe kommen aus dem medizinischen Bereich.

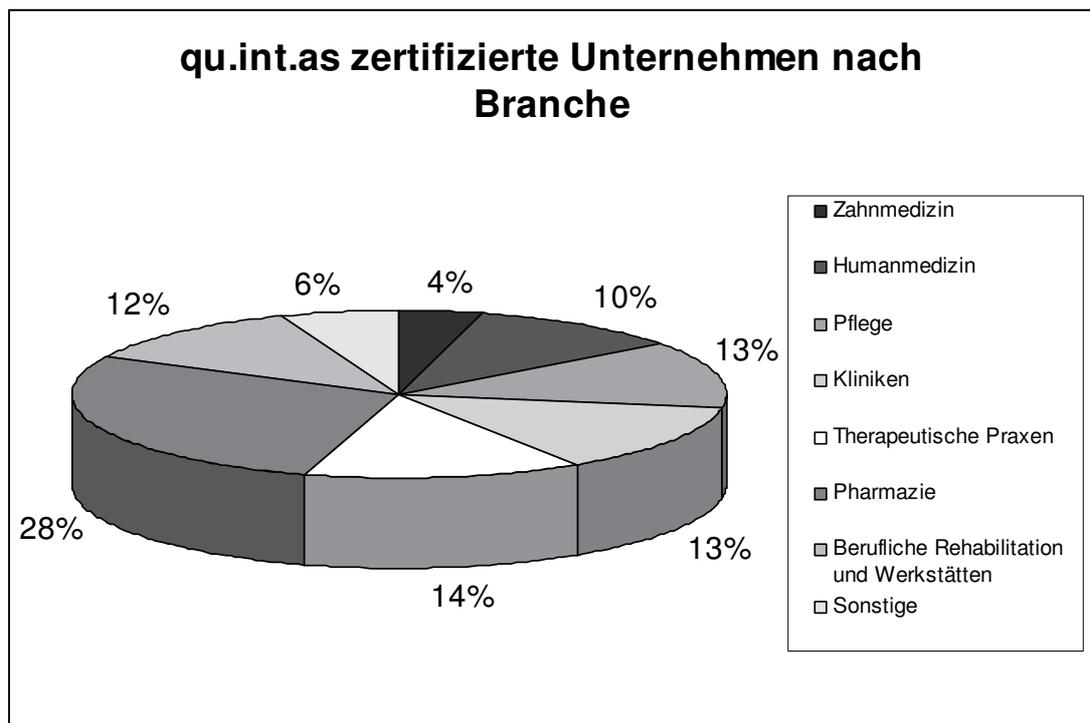


Abbildung 8: Aufschlüsselung der von der BGW nach qu.int.as zertifizierten Betriebe nach Branche.

Quelle: Eigene Auswertung, Datenbasis: https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/01-DAS-PRODUKT/unsere-kunden/qu.int.as-zertifizierte-Unternehmen-gesamt.html, 04.08.2009

Angesichts der überragenden Bedeutung der DIN EN ISO 9001 als zugrundeliegendes QM-System werden im Folgenden nur die Managementforderungen der BGW zum Arbeitsschutz bei Integration in QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 dargestellt. Bisher konnte nach der alten DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert werden, ab dem 01.10.2010 kann, ab dem 01.01.2011 muss nach MAAS-BGW für DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert werden. Die folgende Darstellung bezieht sich auf die neue MAAS-BGW für DIN EN ISO 9001:2008.

Der Aufbau ist parallel zu dem der DIN EN ISO 9001:2008:

0. Einleitung
1. Anwendungsbereich

2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Arbeitsschutz im Qualitätsmanagement
5. Verantwortung der Leitung
6. Management von Ressourcen
7. Produktrealisierung
8. Messung, Analyse und Verbesserung

In der Einleitung wird der Prozessorientierte Ansatz erläutert und erläutert, dass sich die Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz nur erfüllen lassen, wenn auch die Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2008 erfüllt sind, da diese als Ergänzung hierzu im Sinne von Zusatzforderungen zu sehen sind. Durch die Integration werde der prozessorientierte Ansatz für das Management des betrieblichen Arbeitsschutzes nutzbar gemacht.¹⁴⁶ Die Abschnitte 1 bis 3 beschreiben den Anwendungsbereich der Norm, enthalten Verweise auf andere Normen und definieren die verwendeten Begriffe.

Die Anforderungen sind in den Kapiteln 4 bis 8 festgelegt.

4. Arbeitsschutz im Qualitätsmanagement: Als allgemeine Anforderung (Kapitel 4.1) gilt: „Die Organisation muss entsprechend den Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2008 ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, aufrechterhalten und dessen Wirksamkeit ständig verbessern. In dieses Qualitätsmanagementsystem muss der Arbeitsschutz entsprechend den Anforderungen der MAAS-BGW integriert werden“.¹⁴⁷ Es soll aufbau- und ablauforganisatorische Festlegungen zum Arbeitsschutz geben. Der Stand des Arbeitsschutzes soll ständig bewertet werden, einschließlich der Sicherung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Die Dokumentationsanforderungen werden

¹⁴⁶ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 9

¹⁴⁷ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 14

festgelegt, wobei die Arbeitsschutzdokumentation integrierter Bestandteil der QM- Dokumentation sein soll.¹⁴⁸

5. Verantwortung der Leitung: Beinhaltet u.a. die Festlegung von Arbeitsschutzzielen, Durchführung von Managementbewertungen auch in Bezug auf den Arbeitsschutz, die Ermittlung und Umsetzung gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher und behördlicher Anforderungen (5.1.2), Anforderungen zur Beteiligung der Versicherten (hier gemeint: Mitarbeiter), Festlegungen zur Planung von Arbeitsschutzzielen (5.4.1) und zu Verantwortlichkeiten und Befugnissen der für den Arbeitsschutz zuständigen Personen sowie die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die Managementbewertungen (5.6).¹⁴⁹

6. Management von Ressourcen: Hierzu gehört die gesamte Bereitstellung der Mittel, um den Arbeitsschutz und dessen Integration in das Qualitätsmanagementsystem zu planen, zu verwirklichen, aufrecht zu erhalten, zu überprüfen und zu verbessern.¹⁵⁰

Zu jedem der Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2008 werden ergänzende Anforderungen gemacht, die der Integration des Arbeitsschutzes dienen. Die Anforderungen sind allgemein gehalten, konkrete Anforderungen z.B. hinsichtlich der Schulungen, der Art der Gefährdungsbeurteilung oder auch der Dokumentation werden nicht gemacht. Als Beispiel sei hier der Punkt 6.4.2 „Gefährdungsbeurteilung“ aufgeführt:

„Die Organisation muss Gefährdungsbeurteilungen durchführen. Je nach betrieblichen Gegebenheiten sind tätigkeits-, arbeitsplatz- oder personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Bei diesen Gefährdungsbeurteilungen sind alle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu berücksichtigen, zu denen ebenfalls Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen (siehe 7.5.6) oder psychische Belastungsfaktoren gehören. Die Organisation muss für die

¹⁴⁸ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 15 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 17 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 21 ff.

Gefährdungsbeurteilungen eine schriftliche Festlegung erstellen, die Folgendes beinhaltet:

- a) Festlegung der Zuständigkeiten und Befugnisse für die Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen,
- b) Festlegung der Auslöser für die Gefährdungsbeurteilungen,
- c) Ermittlung der Gefährdungen sowie Beurteilung der Risiken,
- d) Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen,
- e) Sicherstellung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Geeignete Aufzeichnungen sind zu führen (siehe 4.2.4)¹⁵¹

7. Produktrealisierung: Hier werden Anforderungen an die Integration des Arbeitsschutzes in die Prozesse gemacht. So müssen beispielsweise die Arbeitsschutzanforderungen gemeinsam mit den auf das Produkt bezogenen Anforderungen bewertet werden. Auch bei der Produktions- und Dienstleistungserbringung müssen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umgesetzt werden.¹⁵²

8. Messung, Analyse und Verbesserung: Hierzu gehören die Integration des Arbeitsschutzes in die Audits (8.2.2), die geeignete Überwachung der arbeitsschutzrelevanten Prozesse (8.2.3), Lenkung von Fehlern im Arbeitsschutz (8.3) und die ständige Verbesserung der Wirksamkeit des Arbeitsschutzes einschließlich der Dokumentation.¹⁵³

Mit einer insgesamt 158 Seiten umfassenden Kommentierung werden Hilfen zur Umsetzung des AMS-Konzeptes der BGW zur Verfügung gestellt. Diese sind in Form eines tabellarischen Kommentars zu jedem Punkt mit Anforderungen, Erläuterungen, Regelungen und Nachweisen, Leitfragen, Kennzahlen sowie weiterführenden Hinweisen aufgebaut. Der Anhang

¹⁵¹ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 23 f.

¹⁵² Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 24 ff.

enthält eine Zusammenstellung wichtiger Arbeitsschutz-Vorschriften sowie eine Übersicht von Regelungen und Nachweisen.¹⁵⁴

Insgesamt ist das AMS-Konzept der BGW konsequent auf eine Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Qualitätsmanagementsysteme ausgerichtet. Es kann damit als ein Schritt in Richtung Total Quality Management gesehen werden mit dem Ziel, ein einheitliches Managementsystem in einem Betrieb zu verwenden. Es ist hier zwar unter den Branchenspezifischen Konzepten aufgeführt, da es vorrangig von Mitgliedsbetrieben der BGW aus dem Gesundheitsbereich angewendet wird. Es kann von der Konzeption her von Betrieben aller Branchen angewendet werden. Insofern könnte es auch dem Kapitel 3.2 zugeordnet werden.

¹⁵³ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2010, S. 28 ff.

¹⁵⁴ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2007

3.3.2 Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber – VBG

Das AMS-Konzept der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber wird auf der Toolbox der BAuA als ein flexibles Systemkonzept beschrieben, welches Betreiber bzw. Sicherheitsfachkräfte in die Lage versetzt, mit wenig Aufwand ein vollständiges betriebsspezifisches AMS zu erarbeiten. Es beinhaltet die entsprechenden Rechtsvorgaben, enthalte Erläuterungen und Tipps für die Umsetzung sowie vorformulierte Textbausteine. Die Seite wurde zuletzt am 13.02.2003 aktualisiert.¹⁵⁵ Bei Internet-Recherchen konnten weder weitere nähere Informationen noch Betriebe, die dieses AMS-Konzept derzeit anwenden, gefunden werden. Nach Angaben der Kraftwerkstechnik GmbH ist das Konzept „formal völlig zurückgezogen“ worden und wird nicht mehr vertrieben.¹⁵⁶

Auf eine Darstellung, die nur auf alten, nicht mehr aktuellen Unterlagen beruhen könnte, wird daher verzichtet.

¹⁵⁵ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken (Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber – VBG). Stand: 13.02.2003.
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsschutzmanagement/Toolbox/Konzept-Kraftwerk/Konzept-Kraftwerk.html?nnn=true>, 03.07.2009

¹⁵⁶ Puch, K.-H., Kraftwerkstechnik GmbH, Essen: Persönliche Mitteilung vom 06.08.2009

3.4 Betriebsgrößenspezifische Konzepte

3.4.1 Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen – LV 22 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI

Diese Handlungsanleitung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik knüpft an die LV 21 (siehe dort) an und ergänzt diese durch praxisbezogene Anleitungen zur Umsetzung, wobei die Anforderungen der LV 21 und auch des Nationalen Leitfadens erfüllt werden. Sie enthält 22 Schritte, die nacheinander abgearbeitet werden sollen:

1. Entscheidung zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems
2. Festlegen von Leitlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz
3. Bereitstellen der Mittel
4. Durchführen der Bestandsaufnahme
5. Festlegen der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
6. Festlegen und Vereinbaren von Zielen
7. Aufbau des Arbeitsschutzmanagementsystems
8. Regeln des Informationsflusses und der Zusammenarbeit
9. Ermittlung gesetzlicher und weiterer Vorgaben
10. Ermittlung von Gefahren und Gefährdungen; Bewertung von Risiken
11. Beseitigung oder Minimierung von Gefahren, Gefährdungen und Risiken
12. Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle
13. Prävention bei der Beschaffung
14. Aktionsprogramme
15. Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen
16. Ermittlung der Eignung der Beschäftigten
17. Einarbeitung, Unterweisung und Fortbildung
18. Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten

19. Überprüfung und Überwachung; Mängelbehebung
20. Auditierung; Korrektur und Verbesserung
21. Bewertung; Verbesserung
22. Regelungen zur Dokumentation

Zu jedem der 22 Schritte gibt es eine Erläuterung in drei Stufen („Warum? Was ist zu tun? Ergänzende Hinweise). In den umfangreichen Anhängen finden sich allgemeine Materialien wie Gesetzestexte und Formulare. Sehr praxisgerecht ist der Anhang 5.19, der ein Muster-AMS-Handbuch enthält.¹⁵⁷

Eine Zertifizierung ist – ebenso wie beim LV 21 – nicht vorgesehen. Mit den 43 Seiten der 22 Schritte bleibt es ein relativ umfangreiches Konzept, das wohl auch für Klein- und Mittelbetriebe schwerer umzusetzen ist als die branchenspezifischen Konzepte der Unfallversicherungsträger. Besondere weitere, wirtschaftlich relevante Vorteile für Betriebe gibt es nicht.

Das Konzept ist zwar relativ praxisgerecht, aber immer noch relativ aufwändig und bietet daher keine besonderen Vorteile gegenüber den branchenspezifischen Konzepten und auch gegenüber dem OHRIS-Konzept der bayerischen Arbeitsschutzverwaltung. Wesentlicher Nachteil ist die fehlende Zertifizierungs- oder Bestätigungsmöglichkeit. In der Praxis hat es sich nicht durchgesetzt.¹⁵⁸ Betriebe können allerdings das dort angebotene Material gut auch für andere Konzepte nutzen.

¹⁵⁷ Vgl. LASI, LV 22, 2006

¹⁵⁸ Sikora, S. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, persönliche Mitteilung vom 19.06.2009

3.4.2 Handlungsleitfaden „Gesünder arbeiten mit System“ des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW sowie Broschüre „Chefsache“ inkl. „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tips zur methodischen Umsetzung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal

Nach der Kurzbeschreibung auf der Toolbox der BAuA handelt es sich um einen Handlungsleitfaden, der die praktischen Vorteile einer systematischen Vorgehensweise im Arbeitsschutz für Unternehmer aufzeigt, sich speziell an kleine und mittlere Betriebe wendet und sich ohne größeren Aufwand anwenden lässt.¹⁵⁹

Das Dokument mit dem Titel „tiptop in NRW. Gesünder arbeiten mit System. Handlungsleitfaden für Klein- und Mittelbetriebe 2001“ konnte im Internet am 10.07.2009 heruntergeladen werden. Eine aktualisierte Auflage liegt nicht vor. Bei einer Überprüfung am 29.08.2009 war die Seite nicht mehr erreichbar.

Empfohlen wird ein systematisches Arbeitsschutzhandeln nach den von der Arbeitsschutzverwaltung NRW entwickelten vier Elementen:

- Arbeitsschutzziele formulieren
- Betriebsorganisation aufbauen
- Arbeitsschutz in die Betriebsabläufe einbauen
- kontinuierlich überprüfen und verbessern

sowie dabei zu beachtenden drei Grundsätzen:

- Mitarbeiter beteiligen

¹⁵⁹ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Handlungsleitfaden „Gesünder arbeiten mit System“. Letzte Änderung der Seite: 04.06.2003. http://www.baua.de/nn_12092/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsschutzmanagement/Toolbox/Handlungsleitfaden-NRW/Handlungsleitfaden-NRW.html?nnn=true, 08.07.2009

- notwendige Dokumente erstellen
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen einhalten“.¹⁶⁰

Die einzelnen Schritte werden praxisbezogen orientiert an den Erwartungen und Möglichkeiten relativ kurz, aber recht prägnant beschrieben. Betont wird das prozessorientierte Vorgehen. Die Handlungshilfe hat ohne Anhänge einen Umfang von 16 Seiten. Anforderungen im Sinne einer Norm werden nicht gestellt. Geregelt interne oder externe Audits sind nicht vorgesehen.

Nach diversen Telefonaten mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen konnte festgestellt werden, dass dieser Handlungsleitfaden in der Praxis nicht (mehr) angewendet wird.

Der Vollständigkeit halber sei eine regional begrenzte Modifikation, die ebenfalls auf der Toolbox der BAuA aufgeführte Broschüre „Chefsache Arbeitsschutz“ inklusive der „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tipps zur methodischen Umsetzung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal erwähnt. Hiernach handelt es sich um ein regional anwendbares AMS-Konzept, welches unter Verzicht auf feingliedrige Detailregelungen die Erfordernisse eines systematischen Arbeitsschutzhandelns fokussiert und ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen sichert.¹⁶¹ Trotz längerer Recherchen im Internet konnte keine Adresse gefunden werden, von der die genannten Broschüren heruntergeladen werden können. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Wuppertal ist aufgelöst bzw. ist auch nicht mehr in Wuppertal, sondern jetzt der Bezirksregierung Düsseldorf zugeordnet. Dieses AMS-Konzept wird in der Praxis jedoch nicht mehr angewandt. Die Bezirksregierungen in NRW entwickeln derzeit ein neues AMS-Konzept, das eine relativ zügige Systemkontrolle ermöglichen sollte. Dieses Konzept ist aber noch nicht

¹⁶⁰ Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MASQT), Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 2001, S. 6 ff.

¹⁶¹ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Broschüre „Chefsache Arbeitsschutz“ inkl. „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tipps zur methodischen Umsetzung (Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal).“. Letzte Änderung der Seite: 24.08.2004.
http://www.baua.de/nn_12064/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsschutzmanagement/Toolbox/Chefsache-Arbeitsschutz/Chefsache-Arbeitsschutz.html?nn=true, 10.07.2009

veröffentlicht.¹⁶² Nach einer Publikation von DWORAK ergänzt das regionale Konzept aus Wuppertal die vier Elemente der Arbeitsschutzverwaltung NRW um „8 Eckpunkte für systematischen Arbeitsschutz“:

1. Verantwortung klar regeln
2. Experten bei Planungen und Änderungen beteiligen
3. Mittel (sächlich/finanziell) bereitstellen
4. Kommunikationsstruktur aufbauen
5. Wirksamkeitskontrolle durchführen
6. Personal auswählen, qualifizieren, bestellen
7. Auswahl und Einsatz von Leiharbeitern/ Fremdfirmen regeln
8. Ursachenanalyse betreiben.¹⁶³

Insgesamt kann man zusammenfassen:

1. die Seite der BAuA ist seit mehr als 5 Jahren nicht mehr aktualisiert worden
2. die Handlungshilfe kann zwar noch heruntergeladen werden, jedoch nicht mehr in schriftlicher Form bestellt werden. Sie ist in den Erläuterungen (Anhängen) teils nicht mehr aktuell. Das regionale Konzept aus Wuppertal kann nicht mehr heruntergeladen werden.
3. es handelt sich auch weniger um AMS-Konzepte, sondern um an Klein- und Mittelbetriebe gerichtete Handlungshilfen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzes mit einer einfachen methodischen Vorgehen. Ähnliche Handlungshilfen werden auch von vielen Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung gestellt.
4. In der Praxis werden diese Konzepte nicht mehr angewendet.

¹⁶² Leßwing, G., Bezirksregierung Düsseldorf: Persönliche Mitteilung vom 14.07.2009

¹⁶³ Vgl. Dworak, S., 2006, S. 24

3.5 Sonstige, nicht auf der Toolbox der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aufgeführte Konzepte

3.5.1 Sicherheits Zertifikat Kontraktoren (SCC)

Das Sicherheits-Zertifikat-Kontraktoren (SCC) wurde in den Niederlanden im Jahre 1989 entwickelt und 1994 vom dortigen Zertifizierungsrat (Raad voor de Certificatie) zugelassen. Der Anlass hierfür war die Problematik, dass die Mineralölfirmen, die auf einen guten Arbeitsschutz Wert legen, ihre Auftragnehmer (Kontraktoren) jeweils nach einem anderen Standard prüften. Diese Einzelprüfungen waren sowohl für den Auftraggeber als auch die Auftragnehmer (Kontraktoren) mit einem hohen Aufwand verbunden, der durch ein einheitliches, von allen Mineralölfirmen akzeptiertes Zertifikat reduziert werden sollte. Auch in Deutschland wurde von betroffenen Firmen die Einführung dieses Systems gewünscht, auch um wirtschaftliche Nachteile gegenüber den bereits zertifizierten niederländischen Unternehmen zu vermeiden. Das SCC wurde dann nach Aufnahme in das deutsche Akkreditierungssystem durch die Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) im Jahre 1996 eingeführt. Die im deutschen Mineralölwirtschaftsverband zusammengeschlossenen Unternehmen verlangen seither von ihren Kontraktoren den Nachweis des SCC-Zertifikats.^{164 165} SCC hat sich ausgehend von den Niederlanden auch in den Benelux-Staaten, Großbritannien, Frankreich, Österreich und der Schweiz etabliert.¹⁶⁶

Der Kern des SCC besteht aus einer Audit-Checkliste. Je nach der Zahl der beantworteten Fragen werden unterschiedliche Zertifikate erreicht.

Das Zertifizierungssystem ist in zwei Industriebereiche (Scopes) unterteilt:

1. Kontraktoren / produzierendes Gewerbe – SCC sowie

¹⁶⁴ Vgl. Littinski, R., 1996, S. 14 f.

¹⁶⁵ Vgl. Ritter, A., 2009, S. 231 f.

¹⁶⁶ Vgl. Scholbeck, R., A. Höptner, 2001 (b), S. 40

2. Personaldienstleister – SCP.

Die Zertifizierung erfolgt durch akkreditierte SCC-Zertifizierer. Nach Durchsicht der vom Unternehmen vorgelegten Dokumentation erfolgt die Auditierung. Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien der SCC- bzw. SCP-Checklisten.¹⁶⁷

Zurzeit sind 2481 Betriebe nach SCC und 582 nach SCP zertifiziert.¹⁶⁸

Bei der SCC-Zertifizierung wird zwischen einem eingeschränkten Zertifikat (SCC*), welches für kleinere Betriebe mit weniger als 36 Mitarbeitern angewendet werden kann und dem die Arbeitsschutzaktivitäten direkt am Arbeitsplatz beurteilt werden sowie dem uneingeschränkten SCC**-Zertifikat unterschieden, bei dem auch das Sicherheits- Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmanagement beurteilt wird.¹⁶⁹

Das in Dokumenten gegliederte Regelwerk enthält die Fragen und Anforderungen, die für eine Zertifizierung zu erfüllen sind (SCC: Dokument 003, SCP: Dokument 023), Regeln über die an Zertifizierer und Auditoren gestellten Anforderungen, das Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren, die Durchführung und Inhalte der vorgeschriebenen Schulungen sowie über die Prüfung der geschulten Personen.

Die Anforderungen an nach SCC zertifizierte Unternehmen ergeben sich aus der in Dokument 003 enthaltenen SCC-Checkliste. Diese enthält folgende 12 Abschnitte:

1. Sicherheit und Gesundheit sowie Schutz der Umwelt (SGU): Politik, Organisation und Engagement des Managements
2. SGU-Gefährdungsermittlung, SGU-Aktionsplan
3. Schulung, Information und Unterweisung

¹⁶⁷ Vgl. SCC-Sekretariat, Einführung

¹⁶⁸ Vgl. SCC-Sekretariat, Zertifizierte Kontraktoren

4. Sicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzkommunikation
5. SGU-Projektplan
6. Umweltschutz
7. Vorbereitung auf Notfallsituationen
8. SGU-Inspektionen
9. Betriebsärztliche Betreuung
10. Beschaffung und Prüfung von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen und Arbeitsstoffen
11. Beschaffung von Dienstleistungen
12. Meldung, Registrierung und Untersuchung von Unfällen, Beinaheunfälle und unsicheren Situationen.¹⁷⁰

Die 12 Abschnitte enthalten insgesamt 37 Pflichtfragen sowie 10 Ergänzungsfragen. Für das eingeschränkte SCC*-Zertifikat müssen 27 festgelegte Pflichtfragen positiv beantwortet sein. Für das uneingeschränkte SCC**-Zertifikat müssen alle 37 Pflichtfragen sowie mindestens fünf der 10 Ergänzungsfragen positiv beantwortet sein. Sowohl bei dem SCC* als auch dem SCC**-Zertifikat dürfen die Unfallzahlen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten.

Für das SCP-Zertifikat für Personaldienstleister müssen die im Dokument 023 enthaltenen 29 Pflichtfragen sowie mindestens drei der fünf Ergänzungsfragen positiv beantwortet sein.

¹⁶⁹ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V., – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 001, S.2 ff.

¹⁷⁰ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 003, S. 3

Der Aufbau der jeweiligen Fragen ist einheitlich. Zunächst wird die Frage formuliert. Es folgen das Ziel an, welches erreicht werden soll, die Mindestanforderungen sowie die als Nachweis dienenden Dokumente, wie dies das Beispiel der Frage 3.6 zeigt:

„3.6 Verfügt das Unternehmen über betriebliche SGU-Anweisungen?

Ziel

Alle wesentlichen SGU-Aspekte, die in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung erkannt wurden, sind durch Betriebsanweisungen abgedeckt und den Mitarbeitern bekannt.

Mindestanforderungen

- Formulierung und regelmäßige Aktualisierung von SGU-Betriebsanweisungen
- Die Mitarbeiter haben Zugang zu dieser Dokumentation (auch auf Baustellen), sind danach unterwiesen und verhalten sich entsprechend.

Dokumente

- „SGU-Betriebsanweisungen“.¹⁷¹

Insgesamt kann man das SCC-System als in sich stimmige AMS-Darlegungsform sehen. Die Fragen kann man als Überschrift für die

¹⁷¹ Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 003, S. 23

jeweiligen Anforderungen sehen. Gefordert wird zu fast allen Fragen eine umfassende Dokumentation. So werden beispielsweise für die Frage 2.2 (Wurde eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG) durchgeführt und dokumentiert?) folgende Dokumente aufgeführt:

- Verfahrensanweisung
- Aktuelle Unterlagen, aus denen das Ergebnis der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind sowie
- Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise.¹⁷²

Ein Schwerpunkt im SCC-System liegt auf Schulung, Information und Unterweisung. Zu diesem Kapitel gibt es die meisten Fragen, acht Pflichtfragen und zwei Ergänzungsfragen (sowohl SCC als auch SCP). Hier werden – im Gegensatz zu anderen AMS – konkrete Vorgaben über Häufigkeit, Art und Nachweise der Schulungsmaßnahmen gemacht. Aufwendig ist vor allem die Forderung nach einer SGU-Ausbildung aller operativ tätigen Mitarbeiter einschließlich einer Prüfung. Inhalte der Ausbildung, Dauer (in der Regel zwei Tage) und die Prüfungsinhalte werden vorgegeben.¹⁷³ Operativ tätige Führungskräfte benötigen sogar eine SGU-Prüfung durch eine bei der TGA akkreditierten Stelle, die über eine Prüfungsordnung verfügen und schriftlich versichert haben muss, die Prüfungsordnung einzuhalten. Lediglich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind „bekannte Stellen“ und benötigen keine Akkreditierung, wenn die übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁷⁴

¹⁷² Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 003, S. 15

¹⁷³ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 016, S. 2 ff.

¹⁷⁴ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, U-SK SCC, 2006, Dokument 017, S. 3

Weitere Forderungen sind u.a. regelmäßige SGU-Unterweisungen, betriebliche SGU-Anweisungen, das Führen eines Sicherheitspaßes, in den u.a. die Unterweisungen und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen eingetragen sein müssen, eine Verfahrensanweisung hierzu sowie zur Kommunikation mit fremdsprachigen Mitarbeitern.¹⁷⁵

Konkrete Vorgaben werden im Gegensatz zu anderen AMS beim SCC**-Zertifikat auch für die Höchstzahl an Arbeitsunfällen pro Jahr gemacht. Die Unfallhäufigkeit wird dabei wie folgt definiert:

$$\text{Unfallhäufigkeit (UH)} = \frac{\text{Anzahl der Arbeitsunfälle} \times 10^6}{\text{geleistete Arbeitsstunden}}$$

Gezählt werden alle Arbeitsunfälle mit mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit ohne Unfalltag. Hier wird also eine strengere Definition als bei der gesetzlichen Regelung zum meldepflichtigen Arbeitsunfall zugrunde gelegt. Meldepflichtig im Sinne der gesetzlichen Regelung sind nur Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen. Beim Überschreiten bestimmter Schwellenwerte wird kein Zertifikat erreicht.¹⁷⁶

Die Unterschiede zur ISO 9001 f. liegen darin, dass diese vor allem Mindeststandards und die für die Sicherung der Qualität mindestens erforderlichen Prozesse definiert, während das SCC aufgrund der Bewertung der Resultate des Arbeitsschutzes nach den Anforderungen der SCC-Checkliste eine quantitative Qualitätsaussage macht. Im Gegensatz zu allen anderen „bescheinigten“ oder sonst bewerteten AMS ist die Zertifizierung hier an vorgegebene Mindest-Resultate bezüglich der Unfallzahlen geknüpft.¹⁷⁷ Ein weiterer Unterschied zu anderen AMS-Konzepten liegt darin, dass konkrete Vorgaben z.B. hinsichtlich der Schulungen und

¹⁷⁵ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, 2006, U-SK SCC, Dokument 003, S. 18 ff.

¹⁷⁶ Vgl. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V – Arbeitskreis SCC, 2006, U-SK SCC, Dokument 003, S. 55 ff.

¹⁷⁷ Vgl. Littinski, R., 1996, S. 17

Unterweisungen oder zur Dokumentation der Unterweisungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Sicherheitspass gemacht werden.

Nach einer älteren Umfrage ist die Einstellung der Firmen, die sich zu einer Zertifizierung nach SCC entschlossen haben, grundsätzlich positiv. Wichtigstes Ziel waren dabei die Erfüllung von Kundenanforderungen und erhoffte Wettbewerbsvorteile, aber auch die Förderung des Sicherheitsbewusstseins. Auch die Zertifizierung wurde eher positiv gesehen.¹⁷⁸

Als einer der Vorteile von SCC kann gesehen werden, dass es gemeinsam mit dem Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2000 erworben werden kann und damit die Zertifizierungskosten gering gehalten werden können.¹⁷⁹ Die angestrebten Verbesserungen lassen sich vor allem bei einer Integration in ein bestehendes Qualitätsmanagementsystem erreichen, einen formalen Grund, SCC und QM getrennt voneinander aufzubauen, gibt es nicht.¹⁸⁰ Wesentlich für die weite Verbreitung ist sicher auch die hohe Akzeptanz bei Auftraggebern der Mineralöl- und teilweise auch der chemischen Industrie. Ohne SCC bzw. SCP-Zertifikat haben Kontraktoren bei diesen Auftraggebern nur geringe Chancen, einen Auftrag zu erhalten.

¹⁷⁸ Vgl. Ritter, A., 1998, S. 711 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Littinski, R., 1996, S. 18

¹⁸⁰ Vgl. Scholbeck, R., A. Höptner, 2001 (b), S. 44

3.5.2 Occupational Health and Safety Assessment Series OHSAS 18001:2007

Die Britische Norm OHSAS 18001:2007 – Occupational Health and Safety Management Systems – Specification - ist zwar kein aus Deutschland stammendes AMS-Konzept, gehört aber, da in Deutschland Firmen nach dieser Norm zertifiziert werden, zu den Arbeitsschutzmanagementsystemen, die in Deutschland angewendet werden. Hierbei handelt es sich um eine aktualisierte Fassung der Vorgängernorm aus 1999. Erläutert wird die OHSAS 18001:2007 durch die „Guidelines for the implementation of OHSAS 18001“. Beide Normen können im englischen Originaltext auf <http://www.standardsdirect.org/ohsas.htm> zum Preis von 100 £ (zusammen) heruntergeladen werden. Die deutsche Übersetzung ist in der Reihe „Praxiswissen Arbeitssicherheit“ der TÜV Media GmbH erschienen.

Im Vorwort wird ausgeführt, dass die OHSAS 18001 die Anforderungen an das AMS einer Organisation beschreibt und damit auch für die Zertifizierung verwendet werden kann. Dagegen ist die OHSAS 18002 ein nicht zertifizierungsfähiger Leitfaden, der den Organisationen allgemeine Unterstützung bei der Einführung oder Verbesserung eines AMS geben kann.¹⁸¹

Die OHSAS-Norm beruht auf dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act), wie es die folgende Abbildung zeigt:

¹⁸¹ Vgl. OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung. TÜV Media, Köln, 2009, S. vii

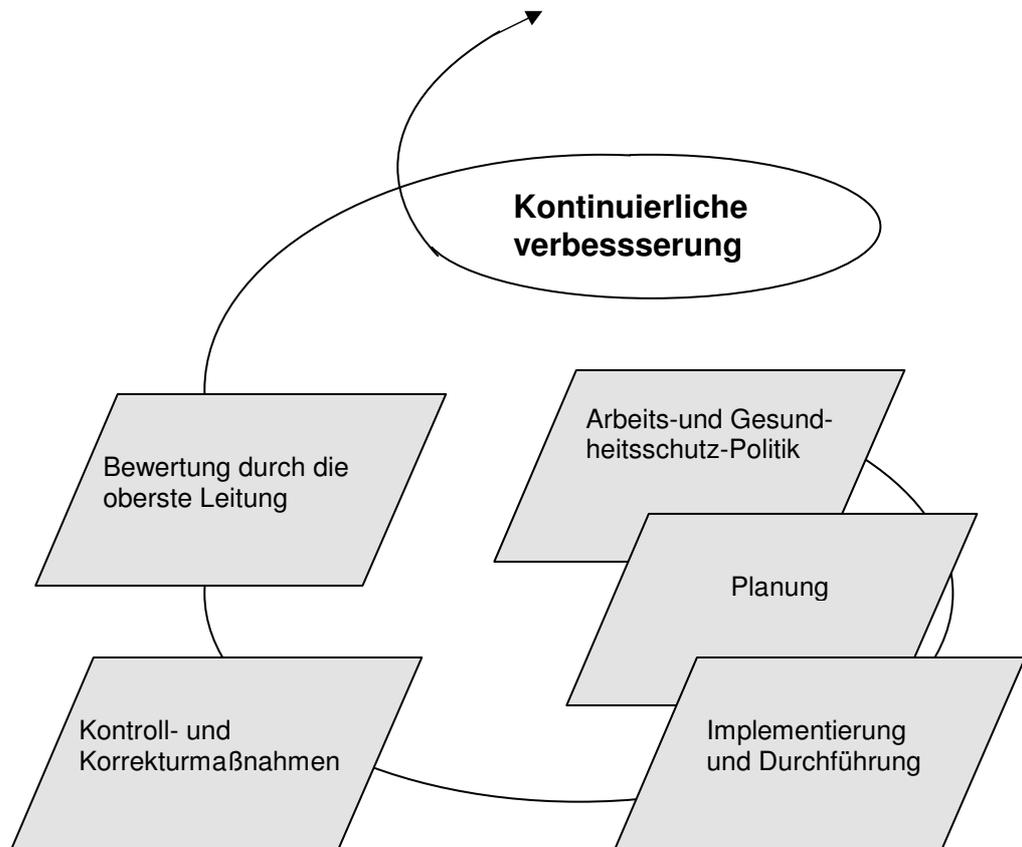


Abbildung 9: Modell des Arbeitsschutzmanagementsystems nach OHSAS 18001.

Quelle: OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung: Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementssysteme – Leitfaden für die Implementierung von OHSAS 18001:2007. TÜV Media, Köln, 2009, S. vii

Die OHSAS 18001:2007 lehnt sich an die ISO 14001:2004 an und enthält wie diese zunächst in den ersten drei Abschnitten den „Anwendungsbereich“, „Referenzen und Veröffentlichungen“ und „Begriffe“.¹⁸²

Der vierte Abschnitt ist wie folgt gegliedert:

Anwendungsbereich

Arbeits- und Gesundheitsschutz-Politik

¹⁸² Vgl. OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung. TÜV Media, Köln, 2009, S. 61

- Planung
- Verwirklichung und Betrieb
- Überprüfung
- Managementbewertung.

Die OHSAS 18001 orientiert sich bei den Anforderungen und auch in den Formulierungen der Anforderungen inhaltlich an dem ILO-Leitfaden, ist aber im Vergleich kürzer und präziser formuliert. Kennzeichnend dafür ist die Anmerkung in der OHSAS 18001 zu den Anforderungen des Punktes 4.4.4 (Dokumentation): „Es ist wichtig, dass die Dokumentation auf den Komplexitätsgrad, die zutreffenden Gefährdungen und Risiken zugeschnitten ist und auf das Mindestmaß beschränkt wird, das für Effektivität und Effizienz erforderlich ist“.¹⁸³ In Anhang B der OHSAS 18002:2008 wird ausdrücklich festgestellt, dass keine wesentlichen Unterschiede zum ILO-Leitfaden festgestellt werden konnten. Insofern könne Organisationen, die ein AMS verwirklicht hätten, dass den Anforderungen der OHSAS 18001 genüge, versichert werden, dass das AMS dann ebenfalls mit den Empfehlungen des ILO-Leitfadens kompatibel sei.¹⁸⁴

Nach einer Pressemitteilung des TÜV Hessen vom 27.05.2009 haben in Deutschland bisher etwa 1000 Betriebe ein Zertifikat nach dieser Norm erhalten.¹⁸⁵ International sind mehr als 16.000 Firmen international nach diesem System zertifiziert.¹⁸⁶ Eine zentrale Internet-Seite, auf der die zertifizierten Firmen aufgelistet sind, konnte trotz intensiver Recherchen im Internet nicht gefunden werden. Auf der Internet-Seite <http://www.wlw.de/treffer/zertifizierung-von-arbeitsschutzmanagementsystemen-nach-ohsas-18001.html>, dessen

¹⁸³ Vgl. OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung. TÜV Media, Köln, 2009, S. 35

¹⁸⁴ Vgl. OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung. TÜV Media, Köln, 2009, S. 65

¹⁸⁵ Vgl. TÜV Hessen, 2009, S. 2.

¹⁸⁶ Vgl. Ritter, A., 2009, S. 231

Anbieter unklar ist (gefunden am 07.07.2009), sind 10 Institutionen aus Deutschland aufgeführt, die nach dieser Norm zertifizieren.

In Betracht kommt eine Zertifizierung nach dieser Norm in Deutschland wohl vor allem für Organisationen, die international, insbesondere in Großbritannien tätig sind.

3.5.3 „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) veröffentlichte 1998 eine Handlungshilfe, durch die der Arbeitsschutz zu einer Selbstverständlichkeit bei allen Arbeiten werden sollte: die 5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb – auch in Sachen Arbeitsschutz: Leitfaden zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb.

Auf der Toolbox der BAuA ist er nicht enthalten. Angesichts der Entwicklung branchenspezifischer neuerer AMS-Konzepte durch die Berufsgenossenschaften und fehlender Begutachtungs- und Zertifizierungsmöglichkeiten wird er als Grundlage für die Einführung von AMS in Betrieben nach Kenntnis des Autors nicht mehr angewendet. Da er jedoch auch als Grundlage für den Nationalen Leitfaden gedient hat, wird der Aufbau der „5 Bausteine“ hier kurz dargestellt.¹⁸⁷

Die Broschüre, die als BG-Information BGI 5124 mit Stand April 2008 vorliegt, kann im Internet heruntergeladen werden. Sie umfasst 17 Seiten und soll als ersten Schritt zur Vorbereitung und Einführung eines AMS ermöglichen, systematisch Fehler und Sicherheitslücken zu erkennen und zu beseitigen.

Die Gliederung ist in den Hauptpunkten wie folgt:

1. Arbeitsschutz planen und organisieren
2. Risiken beurteilen und vermeiden
3. Mitarbeiter informieren und einbinden
4. In die Praxis umsetzen
5. Beobachten und verbessern.

¹⁸⁷ Vgl. Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, 2003, S. 102

Vom Aufbau her handelt es sich um eine tabellarisch aufgebaute Checkliste, bei der auf der linken Seite die erforderliche Tätigkeit aufgeführt ist und rechts jeweils ein Feld für Eintragungen freigelassen ist. Als Beispiel ist hier der Punkt 5.1 „Regelmäßige Kontrollen durchführen“ aufgeführt.¹⁸⁸

Bemerkung des Betriebes

<ul style="list-style-type: none"> ● Regelmäßige Sicherheitsbegehungen durchführen. Dabei achten auf: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter, - Einhaltung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen. 	
<ul style="list-style-type: none"> ● Bei den Überprüfungen nach Bedarf Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte und Betriebsrat einbeziehen. 	

Weitergehende Hilfen, etwa Verweise auf weitere Literatur, Gesetze, BG-Vorschriften oder den Nationalen Leitfaden fehlen völlig, es wird lediglich darauf verwiesen, dass man sich wegen weiterer Unterstützung an den jeweiligen Unfallversicherungsträger wenden soll.

Wie an dem obigen Beispiel deutlich wird, werden Fragen der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, der Prozesse und Verfahrensregelungen nicht angesprochen. Es handelt sich bei den „5 Bausteinen für einen gut organisierten Arbeitsschutz“ somit nur um einen ersten, checklistenartig gestalteten Einstieg zur Erfüllung grundlegender, bereits gesetzlich geregelten Anforderungen des Arbeitsschutzes, der allenfalls kleinen Betrieben als erste Orientierung dienen kann.

¹⁸⁸ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 2008, S. 16

4. Integration von Arbeitsschutzmanagementsystemen in das Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001

Die DIN EN ISO 9000 ff. ist als Normenreihe zur Qualitätssicherung im Jahre 1987 entwickelt worden. Sie wurde 1994, 2000 und 2008 überarbeitet und in Richtung einer Qualitätsmanagementnorm weiterentwickelt. Aktuell liegt die neue Fassung der DIN EN ISO 9001:2008 vor, die die DIN EN ISO 9001:2000 ablöst. Diese Norm ist für den Aufbau eines QM-Systems sowie die Zertifizierung maßgeblich, weil sie die Anforderungen an ein ISO-konformes Qualitätsmanagementsystem festlegt. Weiter zu berücksichtigen, für eine Zertifizierung aber nicht verbindlich ist die DIN EN ISO 9000:2000 (Grundlagen und Begriffe), die die Grundbegriffe des Qualitätsmanagements definiert, um eine auch international einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen.¹⁸⁹ Die DIN EN ISO 9004:2000 (Leitfaden zur Leistungsverbesserung) gibt Empfehlungen zur Verbesserung des QM-Systems, ist aber ebenfalls nicht verbindlich.¹⁹⁰

Der Kerngedanke dieser QM-Normen liegt darin, eine Organisation als ein Netzwerk von Prozessen mit einer komplexen Struktur zu begreifen und diese zu analysieren und kontinuierlich zu verbessern. Alle Anleitungen und Forderungen konzentrieren sich auf die Zufriedenstellung der Kunden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erwartungen und Erfordernisse der Mitarbeiter, Unterlieferanten und der Eigentümer, was durch ständige Verbesserung von Produkten und Prozessen und die Schaffung von Vertrauen nach innen und außen erreicht werden soll.¹⁹¹

Die Kennzeichnung der Norm mit DIN (Deutsches Institut für Normung), EN (Europäische Norm) und ISO (International Organisation for Standardisation) weist auf die internationale Gültigkeit dieser Norm hin. Weltweit werden Firmen nach dieser Norm zertifiziert. In Deutschland sind ca. 30.000 Firmen

¹⁸⁹ Vgl. DIN EN ISO 9000:2000

¹⁹⁰ Vgl. DIN EN ISO 9004:2000

¹⁹¹ Vgl. Haubrock, M., 2002, S. 147 f.

nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert.¹⁹² Die Zertifizierungen nach der neuen Fassung dieser Norm beginnen erst jetzt.

Die DIN EN ISO 9001:2008 ist wie folgt gegliedert:

0. Einleitung
1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Qualitätsmanagementsystem
5. Verantwortung der Leitung
6. Management von Ressourcen
7. Produktrealisierung
8. Messung, Analyse und Verbesserung

Die Gliederung in den ersten zwei Ebenen ist im Anhang dargestellt. Der Aufbau hat sich gegenüber der DIN EN ISO 9001:2000 nicht geändert, auch der Inhalt ist bis auf einige, hier nicht relevante Änderungen im Detail grundsätzlich gleich geblieben.

In der Einleitung wird der Prozessorientierte Ansatz erläutert und auf die PDCA (Plan-Do-Check-Act) Methode zur kontinuierlichen Verbesserung hingewiesen und das Modell eines prozessorientierten QMS erläutert.¹⁹³ Die QM-Elemente 1 bis 3 beschreiben den Anwendungsbereich der Norm, enthalten Verweise auf andere Normen und definieren die verwendeten Begriffe. Nachweise hierzu müssen nicht erbracht werden, sie dienen der Erläuterung.

¹⁹² Vgl. Sommerhoff, B., W. Kaerkes, 2006, S. 17

¹⁹³ Vgl. DIN EN ISO 9001:2008, S. 7 f.

Durch geeignete Nachweise muss die Erfüllung nachgewiesen werden bei:

4. Qualitätsmanagementsystem: Anwendung der relevanten Prozessen, Festlegung der Abfolge und Wechselwirkungen der Prozesse, Maßnahmen zu ständiger Verbesserung. Erforderlich ist auch ein Qualitätsmanagementhandbuch, welches folgende Inhalte haben muss (Punkt 4.2.2):

- „a) den Anwendungsbereich des Qualitätsmanagementsystems einschließlich Einzelheiten und Begründungen für jegliche Ausschlüsse,
- b) die für das Qualitätsmanagementsystems erstellten dokumentierten Verfahren oder Verweise darauf und
- c) eine Beschreibung der Wechselwirkungen der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems“.¹⁹⁴

5. Verantwortung der Leitung: Dieses Kapitel hat grundlegende Bedeutung. Es umfasst die Qualitätspolitik, wobei dies ausdrücklich eine Verantwortung der obersten Leitung ist, mit Kundenorientierung, Planung, Verwaltung, und Bewertung des QM-Systems auf Eignung und Wirksamkeit. Es muss ein Qualitätsmanagementbeauftragter von der obersten Leitung ernannt sein.

6. Management von Ressourcen: Hierzu gehört die gesamte Bereitstellung der Mittel, um den Produktionsprozess aufrecht zu erhalten. Die Schulung hat einen besonderen Stellenwert. Auch der Arbeitsschutz gehört im Wesentlichen zu diesem Abschnitt.

7. Produktrealisierung: Die Produktrealisierung ist die Abfolge von Prozessen, die benötigt werden, das Produkt oder die Dienstleistung zu erstellen. Zur Planung der Prozesse muss die Organisation die Qualitätsziele, den Bedarf an Prozessen, Dokumenten und entsprechenden Mitteln und Einrichtungen, Annahmekriterien und die erforderlichen Aufzeichnungen festlegen.

¹⁹⁴ DIN EN ISO 9001:2008, S. 17 f.

8. Messung, Analyse und Verbesserung: Hierzu gehören die geeignete Überwachung der Prozesse (siehe Begriff „Qualitätskontrolle, der Umgang mit Fehlern, insbesondere auch die Maßnahmen, die zur Verbesserung führen sowie die Ermittlung der Kundenzufriedenheit. Hierzu gehört auch die Durchführung von internen Audits, die Dokumentation der Ergebnisse sowie – besonders wichtig – auch die Umsetzung von Verbesserungen.¹⁹⁵

Für den Auftraggeber wird mit dem Zertifikat nach einem externen Audit durch eine qualifizierte und akkreditierte Stelle sichergestellt, dass sein Auftragnehmer bzw. Lieferant qualitätsfähig ist. Es wird untersucht, ob der zu zertifizierende Betrieb nach einem rationellen Konzept so organisiert ist, dass eine möglichst fehlerfreie Herstellung oder Dienstleistung erwartet werden kann. Gegenstand der Zertifizierung ist die abstrakte Qualitätsfähigkeit des Betriebes, nicht dagegen der konkrete Qualitätsstandard bei der Auftragsdurchführung. Ziel ist dabei die kontinuierliche Qualitätsverbesserung im Sinne einer generellen Effizienzsteigerung des Betriebes. Wird das Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt zu einem umfassenden, interdisziplinären und integrierten Managementsystem, das auf die Nutzung aller möglichen Wertschöpfungspotentiale abzielt, entsteht ein Total-Quality-Managementsystem (TQM).¹⁹⁶ Integriert bedeutet dabei unter praktischen Gesichtspunkten, unterschiedliche Teile zu etwas ganzem zusammenzuführen, ohne dass dabei die einzelnen Teile verloren gehen müssen. Ein integriertes Managementsystem ist die Zusammenführung von Teil-Managementsystemen zu einem umfassenden, ganzheitlichen Managementsystem, das mehr ist als die Summe der gegebenenfalls noch erkennbaren Teil-Managementsysteme und auch effizienter ist als diese.¹⁹⁷

Nach dem St. Galler Konzept handelt es sich beim integrierten Management „um einen umfassenden Ordnungsrahmen, in dem die betriebswirtschaftlichen Führungs- und Durchführungsaufgaben unabhängig

¹⁹⁵ Vgl. Institut für Technik der Betriebsführung, 2000, Kap. 1.2, S. 17 ff.

¹⁹⁶ Vgl. Jäck, 1999, S. 10

¹⁹⁷ Vgl. Ritter, A., O. Reim, A. Schulte, 2000, S. 84

von ihrer spezifischen Ausrichtung Platz finden“.¹⁹⁸ Nach diesem Modell lässt sich auch der Arbeitsschutz in ein umfassendes Management integrieren.

Arbeitsschutzmanagementsysteme sind Führungssysteme, die bei allen Tätigkeiten zur Optimierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zugrunde gelegt werden können (siehe Kapitel 2.2). Wenn man „Optimierung“ ergänzt durch „der Qualität“, so wird man erkennen, dass Arbeitsschutzmanagement grundsätzlich als Qualitätsmanagement aufgefasst werden kann, nur mit einer anderen Zielrichtung, nämlich die Erhöhung der Qualität des Arbeitsschutzes, wobei zur Qualität der Produkte oder Dienstleistungen kein Widerspruch besteht. Ein langfristig wirksamer, präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz ist aufgrund der engen Verzahnung von Produktivität, Qualität und Sozialverträglichkeit der Arbeit am ehesten durch einen ganzheitlichen Managementansatz zu erreichen (siehe auch Abbildung 1).¹⁹⁹ Der Aufbau und die Methodik von AMS unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den Anforderungen eines prozessorientierten QM, wie sie in der DIN EN ISO 2001:2008 niedergelegt sind (vergleiche hierzu Kapitel 2.1 sowie insbesondere auch den Aufbau des Nationalen Leitfadens, Kapitel 3.1). Da auch die meisten AMS-Konzepte prozessorientiert sind und sich auch der Arbeitsschutz über Tätigkeiten vollzieht, können die diesbezüglich erforderlichen Tätigkeiten auch ohne weiteres in ein QMS nach ISO integriert werden. In jeden betrieblichen Schritt können erforderlichenfalls auch entsprechende Arbeitsschutzaufgaben integriert werden, wie es Abbildung 6 beispielhaft zeigt.

Die Integration von AMS kann grundsätzlich entweder über eine additive oder eine integrative Verknüpfung erfolgen. Bei der additiven Verknüpfung werden die Arbeitsschutzelemente in einer eigenen Dokumentation zusammengefasst, ohne dass eine weitere inhaltliche Abstimmung erfolgt.

Bei mehreren, parallelen Managementsystemen, z.B. für Qualitätsmanagement, Umweltschutzmanagement und Arbeitsschutzmanagement muss jedoch mit einigen negativen Effekten wie

¹⁹⁸ Seghezzi, H. D., F. Fahrni, F. Hermann, 2007, S. 8

die Verdeckung des ganzheitlichen Charakters von Zielen und Aufgaben, der mehrfachen Regelung identischer Abläufe mit dem Problem von Redundanzen und Widersprüchen, Schnittstellenproblemen, der Erschwerung des Aufbaus einer prozessorientierten Organisation gerechnet werden.²⁰⁰

Besser ist – vor allem für größere Betriebe - sicherlich der integrative Ansatz, bei dem die Arbeitsschutzanforderungen in die Systemelemente der ISO 9001 eingegliedert werden, wobei dies vor allem auf der operativen Ebene, d.h. anhand von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen geschieht.²⁰¹ Die Integration der Belange und Anforderungen Arbeitsschutzes ist damit dann auch auf Ebene der Prozessbeschreibung möglich, wie Abbildung 7 als Ausschnitt aus einem Muster-Handbuch zeigt.

Von SCHOLBECK und HÖPTNER wurden vier alternative Vorgehensweisen zur Dokumentation des Arbeitsschutzmanagements beschrieben:

1. QMH + AMH: Zwei von einander unabhängige Handbücher mit jeweils eigenen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.
2. QMH + Kapitel Arbeitsschutz: Einführung eines zusätzlichen Abschnitts „Arbeitsschutz“ im Qualitätsmanagementhandbuch.
3. Managementhandbuch: AMS geht in QMS auf: Es werden alle Aspekte des Arbeitsschutzes in die vorhandene QM-Dokumentation (Handbuch mit Verfahrens- und Arbeitsanweisungen) mit eingebaut.
4. Modulare Integration: Die Verfahrensanweisungen zum Arbeitsschutz werden den entsprechenden Handbuchabschnitten zugeordnet. Vorhandene Verfahrens- und Arbeitsanweisungen werden ergänzt durch Anlagen zum Arbeitsschutz.

¹⁹⁹ Vgl. Elke, G., 1997, S. 39 ff.

²⁰⁰ Vgl. Ritter, A., 1999 (c), S. 342

²⁰¹ Vgl. Braun, M. et al. , 1999 (b), S. 41 f.

Die Autoren empfehlen die vierte Alternative, da damit die Integration vollzogen, der Arbeitsaufwand minimiert und der Präventionsgedanke direkt eingebunden sei. Bei Alternative 3, der vollständigen Integration, die man unter heutiger Sicht im Sinne der Entwicklung eines einheitlichen betrieblichen Managementsystem favorisieren würde, kritisieren die Autoren den „immensen Arbeitsaufwand“, der bei der Neugestaltung und später bei der ständigen Aktualisierung nahezu aller Dokumente des Managementsystems anfalle.²⁰²

²⁰² Vgl. Scholbeck, R., A. Höptner, 2001 (b), S. 62 f.

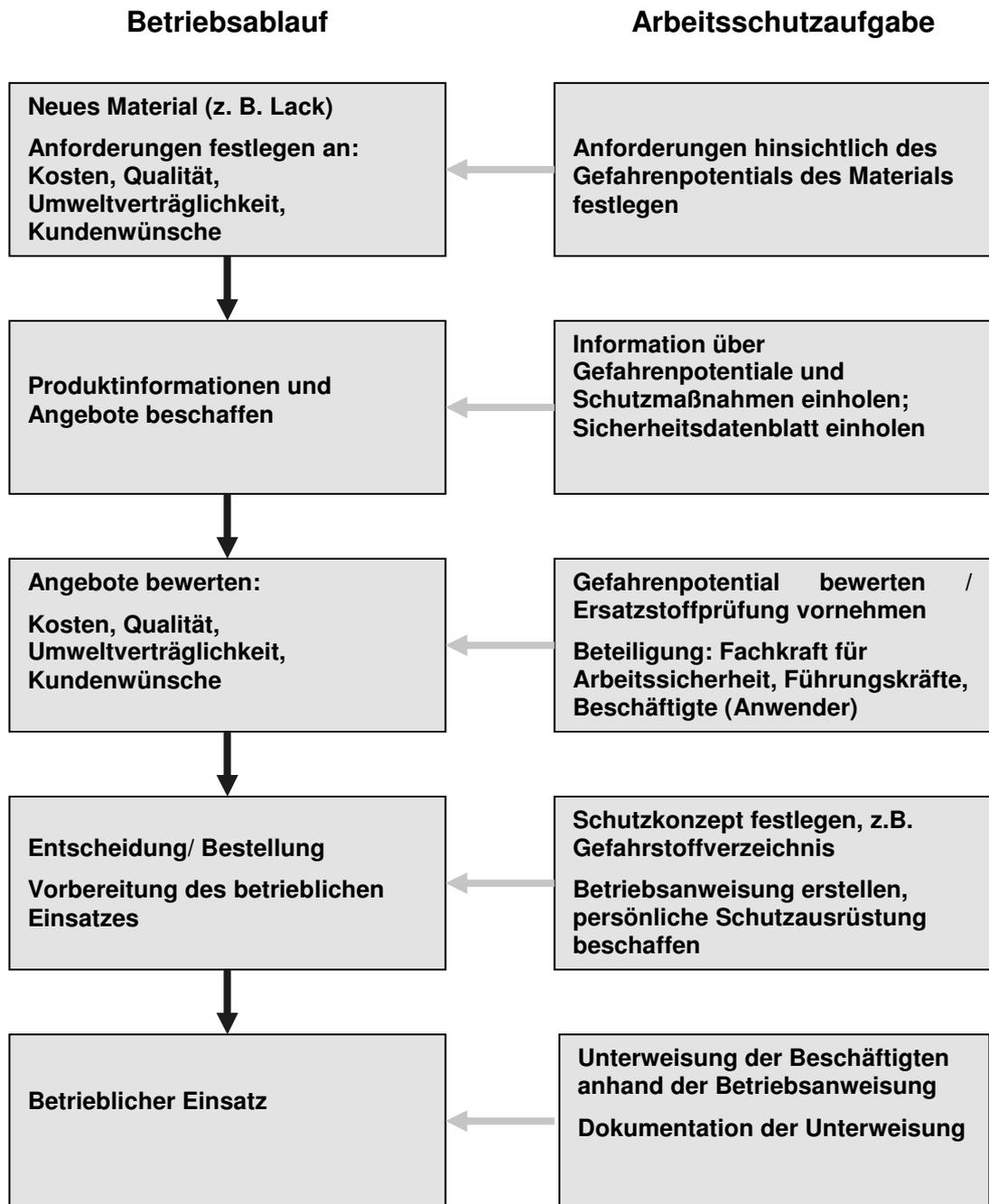


Abbildung 10: Beispiel für die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Prozesse.

Quelle: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MASQT), Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit: tiptop in NRW. Gesünder arbeiten mit System. Handlungsleitfaden für Klein- und Mittelbetriebe. Düsseldorf, 2001. http://www.arbeitschutz.nrw.de/bp/good_practice/index.html#BetrieblichesArbeitsschutzsystem, 10.07.2009

5.2.4 Vorgehensweise

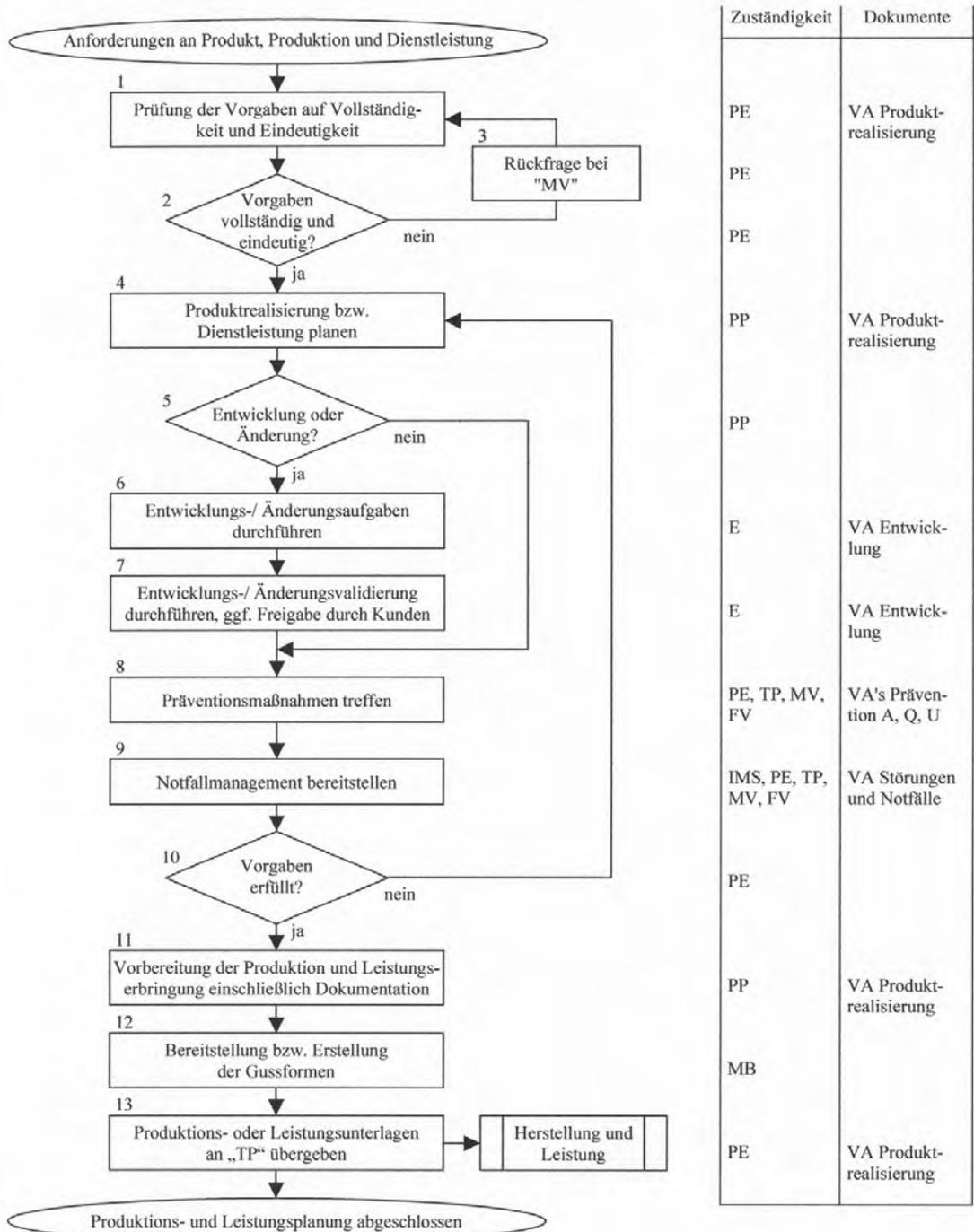


Abbildung 11: Musterbeispiel für die Integration der Belange des Arbeitsschutzes in einen Kernprozess der Planung und Entwicklung.
 Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Das OHRIS-Gesamtkonzept. 1. Auflage, München, 2005, S. 152

Orientiert man sich am Nationalen Leitfaden, so sieht man, dass sich jeder der dort aufgeführten Forderungen auch in entsprechende Forderungen der DIN EN ISO 9001:2000 integrieren lässt. Eine Tabelle der Verknüpfbarkeit der Elemente des Nationalen Leitfadens mit den Gliederungspunkten der DIN EN ISO 9001:2000 ist im Anhang 4 aufgeführt. Da sich die Gliederung der neuen DIN EN ISO 9001:2008 gegenüber der vorhergehenden Version nicht geändert hat (nur Punkt 6.2.2 wurde von „Fähigkeit, Bewusstsein und Schulung“ in „Kompetenz, Schulung und Bewusstsein“ umbenannt), ist die Zuordnung auch für die DIN EN ISO 9001:2008 anwendbar.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat ein Konzept zur Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Qualitätsmanagementsysteme entwickelt. Dieses kann von Organisationen aller Branchen angewendet werden (siehe Kapitel 3.3.1.3).

Über positive Erfahrungen bei einem integrierten Ansatz wurde auch in dem Pilotprojekt des Hessischen Sozialministeriums zur behördlichen Systemkontrolle berichtet. Hiernach war bei denjenigen Unternehmen, in denen die Arbeitsschutzaudits mit anderen Themenbereichen verknüpft und auf der Basis von Erfahrungen im Qualitätsbereich durchgeführt wurden, ein systematischeres und erfolgreicherer Vorgehen zu verzeichnen.²⁰³

Zu ergänzen bleibt, dass in ähnlicher Weise auch eine Integration der Anforderungen eines AMS in die Umweltmanagementnorm DIN EN ISO 2005-06 (Umweltmanagementsysteme – Anforderungen und Anleitung zur Anwendung), die ebenfalls einen prozessorientierten Aufbau aufweist, möglich ist. Entsprechende Zuordnungstabelle enthalten fast alle dargestellten AMS-Konzepte sowie auch der Nationale Leitfaden.

²⁰³ Vgl. Hessisches Sozialministerium, 2007 (a) , S. 33 f.

5. Vergleich der verschiedenen AMS-Konzepte unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen ist rechtlich nicht verpflichtend. Damit gibt es weder feststehende Anforderungen an die in Organisationen eingeführten Arbeitsschutzmanagementsysteme noch an die AMS-Konzepte, die den Organisationen als Orientierung für ihr eigenes AMS dienen sollen. Die grundlegenden Anforderungen sind im Kontext mit der Entwicklung von AMS zu sehen und in Kapitel 2 dargestellt.

Wesentliche Anforderung an die in den Betrieben eingeführten AMS ist, dass die Arbeitsschutzleistung verbessert wird. Als Ergebnis eines Europäischen Workshops in Dortmund vom 18.-19.03.1999 wurden u.a. solche AMS als besonders geeignet angesehen, die stark ergebnis- und zielorientiert ausgerichtet sind, weil damit Potentiale für eine kontinuierliche Verbesserung entstehen.²⁰⁴ Gemessen werden kann dies an der Änderung von Kennzahlen, wie Ausfallzeiten durch Arbeitsunfälle, Zahl der Mängel bei Sicherheitsbegehungen oder Höhe der Zuschläge/Abschläge der Beitragszahlungen an die Unfallversicherungsträger. Eine Befragung der Beschäftigten kann Aufschluss über weichere Faktoren wie das Verhalten oder auch das Arbeitsklima geben. Solche Faktoren haben auch einen direkten Einfluss auf die Zahl der Arbeitsunfälle.²⁰⁵ Sicher besteht bei der Erhebung und Beurteilung von Kenngrößen im Bereich des Arbeitsschutzes noch erheblicher Forschungsbedarf. Trotzdem sollte auf die Erhebung entsprechender Daten zur Bewertung eines AMS nicht verzichtet werden.²⁰⁶ Auch der betriebswirtschaftliche Nutzen des Arbeitsschutzes lässt sich prinzipiell als Differenz zwischen den bezahlten Arbeitsstunden und den

²⁰⁴ Vgl. Bullinger, H.-J., A. Ritter, 1999, S. 339

²⁰⁵ Vgl. Elliehausen, H.-J. et al., 2002, S. 616 ff.

²⁰⁶ Vgl. Braun, M. et al, 1999 (a), S. 40 ff.

Kosten der durch Unfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen nachweisen.²⁰⁷ Dabei sollten auch die Kosten durch Produktionsausfälle berücksichtigt werden.²⁰⁸

Mittelbar ergeben sich durch Einführung eines AMS die weiteren Vorteile wie Erhöhung der Rechtssicherheit oder die positive Beeinflussung der Unternehmenskultur. Die Erhöhung der Rechtssicherheit ergibt sich vor allem daraus, dass der Unfallversicherungsträger im Falle eines Arbeitsunfalls durch Organisationsverschulden den Arbeitgeber in Regress nehmen kann. Auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist eine solide Arbeitsschutzorganisation von Bedeutung.²⁰⁹ Vergleichende empirische Untersuchungen, welche AMS hinsichtlich der Verbesserung des Arbeitsschutzes am wirksamsten sind, liegen jedoch nicht vor.

Abbildung 12 zeigt, welche Erwartungen Betriebe nach einer allerdings schon älteren Befragung an den Arbeitsschutz haben.

Auch die sonstigen Anforderungen an AMS-Konzepte lassen sich nur eingeschränkt bestimmen. AMS-Konzepte dienen den Organisationen als Leitlinie und Hilfe beim Aufbau ihres eigenen AMS. Die Anforderungen an ein AMS-Konzept hängen damit vor allem von den Wünschen und Erwartungen ab, die die Organisation mit der Einführung eines AMS verbindet. Neben dem allgemeinen Wunsch, die Mitarbeiter vor Gesundheitsgefahren zu schützen, werden auch spezifische betriebswirtschaftliche Überlegungen bei der Entscheidung eine wichtige Rolle spielen, ob und ggf. welches Arbeitsschutzmanagementsystem im Betrieb eingeführt werden soll. Insofern ist z.B. ein Punktesystem für die Bewertung von AMS-Konzepten nicht sinnvoll, da damit suggeriert wird, dass ein bestimmtes AMS-Konzept besser ist als ein anderes, während dies aber wesentlich von den Erwartungen des Betriebes und anderer Akteure abhängt.

²⁰⁷ Vgl. Loch, H.-J., 1999, S. 53 f.

²⁰⁸ Vgl. Scholbeck, R., A. Höptner, 2001 (b), S. 79 ff.

²⁰⁹ Vgl. Braun, M. et al, 1999 (a), S. 35

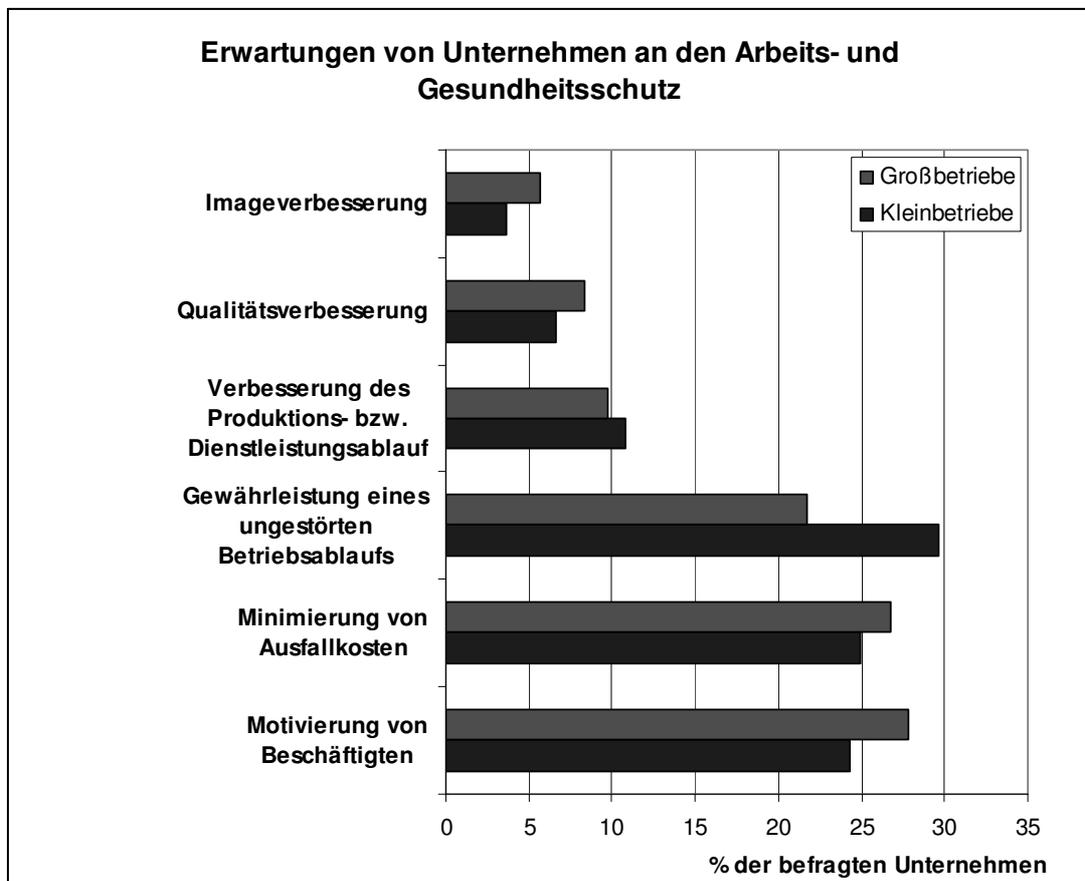


Abbildung 12: Erwartungen von Kleinbetrieben (< 250 Mitarbeiter) und Großbetrieben (\geq 250 Mitarbeiter) an den Arbeitsschutz.

Quelle: Hemmer, E.: Was erwarten die Unternehmen von der Prävention? In: Cernavin, O., U. Wilken (Hrsg.): Dienstleistung Prävention. Wiesbaden, Universum, 1998, S. 56

Verschiedene internationale und folgende in Deutschland angewendete AMS-Konzepte bzw. die Vorläufer der heutigen Fassungen, die auch in dieser Arbeit beschrieben werden, wurden 1998 von RITTER und LANGHOFF verglichen:

1. Sicherheits Zertifikat Contractors
2. ASCA-initiiertes Managementsystem
3. Occupational Health- and Risk-Managementsystem

4. Occupational Health and Safety Management System

Die Vergleichskriterien waren jedoch vorrangig Arbeitsschutzgesichtspunkte (u.a. Intentionen, Fachliche Inhalte, Konzeption und Aufbau, Verbindung zu rechtlichen Forderungen), die in den Beschreibungen der AMS-Konzepte in dieser Arbeit berücksichtigt wurden, und weniger Kriterien, die unter betriebswirtschaftlicher Sicht für die Unternehmen relevant sein können.²¹⁰

Einige Anforderungen werden von allen AMS-Konzepten erfüllt. Dies gilt für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und die daraus abgeleiteten Wirkungen (Erhöhung der Rechtssicherheit, Verbesserung des Arbeitsklimas durch Einbeziehung der Mitarbeiter u.a.).

Da alle AMS-Konzepte sind mehr oder weniger prozessorientiert sind, können sie damit auch in die ebenfalls prozessorientierten Qualitäts- und Umweltschutzmanagementsysteme integriert werden. Alle auf der Toolbox der BAuA aufgeführten AMS-Konzepte erfüllen (bestätigt durch die BAuA) die - rechtlich nicht verbindlichen – Anforderungen des Nationalen Leitfadens, so dass der Betrieb dies ebenfalls nicht gesondert prüfen muss.

Unter primär betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte der Betrieb prüfen, welche der folgenden Anforderungen – die hier als Vergleichskriterien gewählt wurden - an ein AMS-Konzept für ihn relevant sind. Dabei wurde versucht, miteinander in Verbindung stehende Anforderungen zusammenzufassen.

1. Angemessene Präsentation des AMS-Konzeptes durch den Anbieter.

Hier ist zu prüfen, wie die Präsentation des Anbieters im Internet erfolgt. Kann das Konzept heruntergeladen werden? Ist die Darstellung

²¹⁰ Vgl. Ritter, A., T. Langhoff, 1998, S. 36 ff.

übersichtlich? Wird die Qualifikation der Prüfer dargestellt? Sind die bereits zertifizierten oder geprüften Betriebe aufgelistet?

2. Verbreitung des jeweiligen Konzeptes

Je höher die Zahl der Betriebe, die das jeweilige Konzept anwenden, desto höher der Bekanntheitsgrad und damit vermutlich auch die Akzeptanz bei Auftraggebern und Aufsichtsbehörden. In der Regel wird es unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum sinnvoll sein, Zeit und Geld für die Einführung eines AMS-Konzeptes zu investieren, welches nur eine sehr geringe Verbreitung und Bekanntheitsgrad hat.

3. Nicht zu hoher Aufwand in bürokratischer und finanzieller Hinsicht.

Die wesentlichen Kosten bei der Einführung eines AMS entstehen nicht durch eine externe Beratung oder Kosten für eventuelle Audits durch externe Stellen, sondern durch den Zeitaufwand des eigenen Personals. Bei einer Befragung von Firmen, die das SCC-System eingeführt hatten, lag der Durchschnitt bei 100 Mitarbeitertagen.²¹¹ Stellt das AMS-Konzept Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einführung erleichtern? Zu denken wäre hier etwa an bereits vorhandene Muster-Handbücher, Muster-Organigramme oder Muster-Betriebsanweisungen. Erfolgt eine – möglichst qualifizierte, eventuell auch kostenlose Beratung. Dieser Punkt beinhaltet auch die Prüfung, ob es finanzielle Zuschüsse beispielsweise der Unfallversicherungsträger bei Einführen eines AMS gibt.

4. Das AMS-Konzept sollte auf die eigene Branche und/oder die Betriebsgröße zugeschnitten sein.

Der Betrieb sollte prüfen, für welche Branche und für welche Betriebsgröße sich das jeweilige AMS-Konzept am ehesten eignet. Die Anforderungen an das AMS-Konzept unterscheiden sich je nachdem, ob beispielsweise ein Kleinbetrieb des Baugewerbes mit hohem Kostendruck oder ein großer

²¹¹ Vgl. Ritter, A., 1998 (a), S. 712

Konzern der Metallbranche, der vielleicht schon nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert ist, ein AMS einführen möchte.

5. Zertifikatserteilung oder zumindest schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit.

Vorteile für den Betrieb: Bestätigung eines funktionierenden AMS gegenüber Aufsichtsbehörden, dadurch möglicherweise Verzicht dieser auf zusätzliche Überprüfungen, Darlegung eines Mindeststandards im Arbeitsschutz gegenüber Auftraggebern und dadurch ggf. Vorteile bei der Auftragsvergabe. Ohne Bestätigung oder Zertifikat sind eine hohe Akzeptanz bei Auftraggebern oder Aufsichtsbehörden kaum zu erreichen.

6. Hohe Akzeptanz der Aufsichtsbehörden.

Vorteile für den Betrieb: Erhöhung der Rechtssicherheit, eventuell nur noch „Systemprüfung“ durch die Aufsichtsbehörden unter Verzicht auf zeitaufwändige Detailprüfungen. Günstig für eine hohe Akzeptanz ist auch ein gewisser Bekanntheitsgrad und eine große Zahl von Betrieben, die das jeweilige AMS-Konzept anwenden. Auch hier ist zu beachten, dass nicht das eine System absolut besser oder schlechter als ein anderes ist. Für einen Betrieb, der in Bayern tätig ist, dürfte eine höhere Akzeptanz der Aufsichtsbehörden durch Einführung des bayerischen AMS-Konzeptes zu erreichen sein, bei einem in Hessen ansässigen Betrieb wohl eher durch Einführung des hessischen AMS-Konzeptes.

7. Hohe Akzeptanz der Auftraggeber

Dieser Gesichtspunkt kann unter wirtschaftlichen Kriterien wichtigster Grund für die Entscheidung zum Einführen eines AMS sein. So werden Aufträge der Erdölindustrie vorrangig an Firmen vergeben, die das SCC-System anwenden.

Bei einer Befragung von Firmen, die das SCC eingeführt hatten, nach dem vorrangigen Ziel, stand die Erfüllung von Kundenanforderungen an erster

Stelle.²¹² Dies dürfte wohl auch für Firmen, die sich an anderen AMS-Konzepten orientieren, mit ein wichtiger Grund für die Einführung eines AMS sein.

Wegen fehlender Pflege seitens des Anbieters bzw. offensichtlich heute fehlender praktischer Anwendung werden folgende AMS-Konzepte in den Vergleich nicht einbezogen:

1. Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber – VBG
2. Handlungsleitfaden „Gesünder arbeiten mit System“ des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW sowie Broschüre „Chefsache“ inkl. „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tips zur methodischen Umsetzung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal
3. „5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Angemessene Präsentation des AMS-Konzeptes durch den Anbieter

Die Grundinformation über das jeweilige Konzept im Internet ist bei allen Anbietern übersichtlich und für eine erste Information ausreichend. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals die Toolbox der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu erwähnen, auf der eine kurze Einführung zu den meisten der in dieser Arbeit beschriebenen AMS-Konzepte zu Tabellen zur Verknüpfung mit dem Nationalen Leitfaden zur Verfügung steht. Allerdings ist diese teilweise nicht aktuell, einige Seiten sind zuletzt 2003 aktualisiert worden.

²¹² Vgl. Ritter, A., 1998 (a), S. 711

Ein kostenloses Herunterladen des AMS-Konzeptes ist nur bei folgenden Anbietern möglich:

- LV 21 sowie LV 22 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI
- Occupational Health- and Risk-Managementsystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW)

Bei den übrigen Anbietern sind die AMS-Konzepte nur gegen Gebühr erhältlich (Ausnahme: Mitgliedsbetriebe der jeweiligen Berufsgenossenschaften).

Informationen über die Qualifikation der Auditoren sind kaum erhältlich. Nur beim SCC-Konzept ergeben sich die Anforderungen an die Qualifikation aus den Dokumenten. Die Unfallversicherungsträger haben eigene Richtlinien, die aber nicht öffentlich sind. Das Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bietet eine Seminarreihe Arbeitsschutzmanagement an, die auch eine Ausbildung zum „Berater und Gutachter“ beinhaltet.

Die bereits zertifizierten oder begutachteten Betriebe sind nur bei den Anbietern folgender AMS-Konzepte aufgelistet:

- Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW)
- AMS Bau – Arbeitsschutz mit System der BG Bau
- Sicherheits Zertifikat Kontraktoren
- Occupational Health- and Risk-Managementsystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bei den in dieser Arbeit nicht dargestellten weiteren AMS-Konzepte anderer Unfallversicherungsträger (siehe Liste, Anhang 8.5) bestehen im Hinblick auf die Präsentation im Internet teils deutliche Verbesserungsmöglichkeiten.

2. Verbreitung des jeweiligen Konzeptes

Wie Abbildung 13 verdeutlicht, ist das SCC / SCP das in Deutschland am häufigsten angewendete AMS-Konzept. Von allen Betrieben, die sich ihr jeweiliges AMS-Konzept haben zertifizieren oder begutachten lassen, wenden knapp die Hälfte (45%) dieses Konzept an. Etwa 15% aller Betriebe wendet in Deutschland das OHSAS-Konzept an. International sind allerdings mehr als 16.000 Firmen nach dieser Norm zertifiziert.²¹³

²¹³ Vgl. Ritter, A., 2009, S. 231

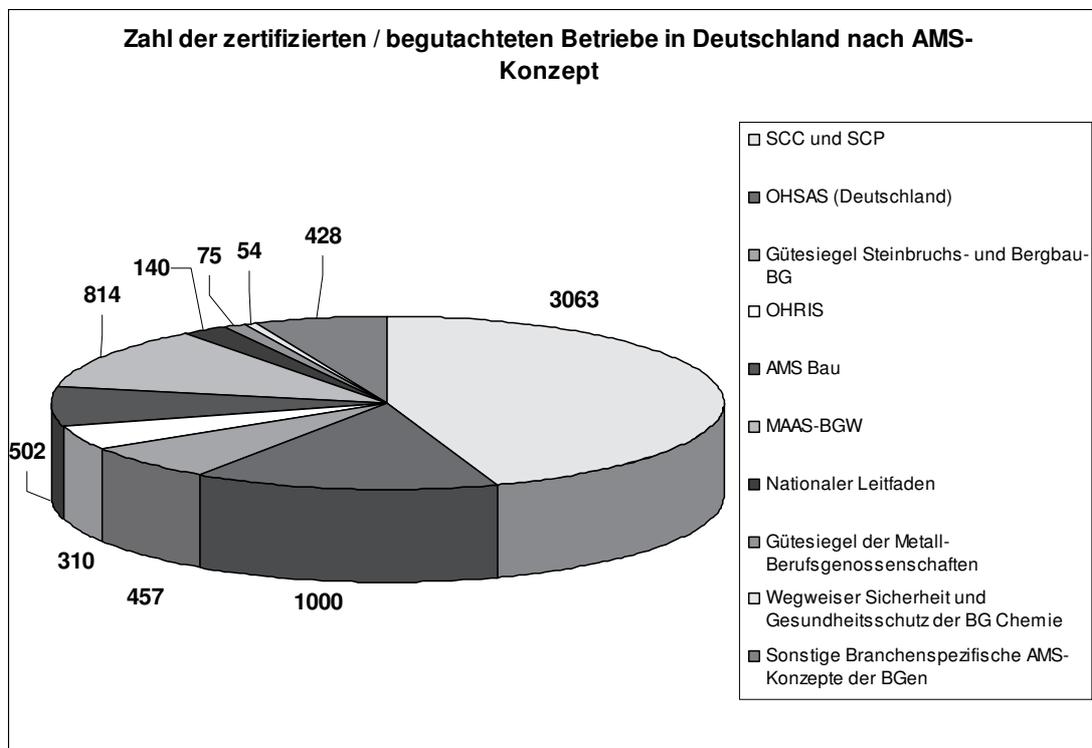


Abbildung 13: Zahl der bis heute zertifizierten bzw. durch Unfallversicherungsträger begutachteten Betriebe aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen AMS-Konzept.

Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Daten von MERDIAN²¹⁴ (Zertifizierungen / Begutachtungen durch Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 01.10.2005 bis 31.12.2008 bzw. bis 31.12.2009) und anderen Quellen (OHRIS: Internet-Liste der zertifizierten Betriebe, Stand 08.05.2010²¹⁵, SCC und SCP: Internet-Liste²¹⁶, OHSAS: Pressemitteilung des TÜV Hessen vom 27.05.2009²¹⁷. Beachte: Die Daten wurden aus unterschiedlichen Quellen zusammengestellt und haben auch teils unterschiedliche Endpunkte. Sie eignen sich daher nur zur Darstellung der Größenordnung der Zahl der jeweiligen Zertifikate / Begutachtungen.

²¹⁴ Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Persönliche Mitteilung vom 17.07.2009 sowie vom 25.05.2010

²¹⁵ Vgl. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 08.05.2010 sowie Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: Sächsisches Anerkennungsregister – OHRIS, 08.05.2010

²¹⁶ Vgl. SCC-Sekretariat, Zertifizierte Kontraktoren, Stand 14.05.2010, 14.05.2010

²¹⁷ http://www.tuev-hessen.de/e35/e92/e7141/e7735/index_ger.html, 07.07.2009

Gegenüber diesen AMS-Konzepten sind die Konzepte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung deutlich weniger verbreitet. Diese haben insgesamt einen Anteil von ca. 30%. Hinzuweisen ist auf die vielen verschiedenen Konzepte der Unfallversicherungsträger, die neben eigenen Konzepten teilweise auch nach dem Nationalen Leitfaden zertifizieren.

Das AMS-Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat einen Anteil von knapp 5% mit Schwerpunkt in Bayern.

Unter dem Gesichtspunkt der Auswahl des geeigneten AMS-Konzeptes ist festzustellen, dass für deutsche Firmen das Kriterium „Verbreitung“ für das SCC – bzw. SCP-Konzept spricht. Dieses ist auch für Firmen interessant, die mit niederländischen Betrieben zusammenarbeiten. Für international tätige Firmen ist aufgrund der internationalen Verbreitung vorrangig auch das OHSAS in die Überlegungen einzubeziehen.

3. Nicht zu hoher Aufwand in bürokratischer und finanzieller Hinsicht.

Ein Vergleich der verschiedenen AMS-Konzepte hinsichtlich des Aufwandes bei der Einführung ist auf der Basis objektivierbarer Daten nicht möglich. Insbesondere fehlen hierzu vergleichende Untersuchungen. Eingeschränkt wird der Vergleich auch dadurch, dass die Frage, welches System zu einem geringeren Aufwand führt, wesentlich von den bereits vorhandenen Voraussetzungen des Betriebes abhängt. Unter diesem Blickwinkel sollen einige Aspekte dieser Frage untersucht werden.

Komplexität und Abstraktionsgrad des AMS-Konzeptes: Von der allgemeinen Konzeption der verschiedenen AMS-Konzepte sind solche mit eher abstrakten Anforderungen von denen mit bewusst einfacher Struktur zu unterscheiden, obwohl die grundlegenden Anforderungen ähnlich sind, da alle Konzepte (Ausnahme: SCC / SCP und OHSAS) auf dem Nationalen

Leitfaden basieren. AMS-Konzepte mit relativ hoher Komplexität und Abstraktionsgrad sind neben dem Nationalen Leitfaden:

- LV 21 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI, der aber wohl nur noch selten – und wenn dann in Hessen - angewendet wird,
- Occupational Health- and Risk-Managementsystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- OHSAS 18001:2007,
- Sicherheits Zertifikat Kontraktoren sowie
- MAAS – BGW.

Diese AMS-Konzepte erfordern einen relativ hohen Zeitaufwand an Personal und auch einen recht hohen Dokumentationsaufwand. Ein hoher Abstraktionsgrad und auch ein hoher Dokumentationsaufwand muss per se kein Nachteil sein. Ein hoher Abstraktionsgrad eröffnet Freiheiten bei der Anpassung des Systems an die eigenen betrieblichen Verhältnisse. Je komplexer der Betrieb, desto höher ist auch der Dokumentationsaufwand, der erforderlich ist, um jedem Mitarbeiter seine Aufgabenbereiche und Funktionen deutlich zu machen. So kann ein Kleinbetrieb beispielsweise des Baugewerbes wohl auf detaillierte Stellenbeschreibungen verzichten, da ein Mauerer auch ohne Stellenbeschreibung weiß, was er zu tun hat. Ein großer Konzern, der vielleicht auch in anderen Ländern tätig ist, wird kaum auf Stellenbeschreibungen verzichten können. In einem großen Konzern kann man auch eher von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern und Führungskräften ausgehen, die in der Lage sind, mit eher abstrakten und komplexen Anforderungen umzugehen. Die oben genannten AMS-Konzepte sind daher eher für größere Betriebe geeignet. Für kleinere Betriebe stehen die branchenspezifischen, überwiegend einfach strukturierten AMS-Konzepte

der Unfallversicherungsträger zur Verfügung. Diese haben zusätzlich den Vorteil, dass die Beratung sowie auch die Zertifizierung/Begutachtung für Mitgliedsbetriebe der jeweiligen Berufsgenossenschaften kostenlos sind. Soweit bereits ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem besteht und der Betrieb einen Bezug zum Gesundheitswesen hat, spricht vieles für das AMS-Konzept der BGW.

Die finanzielle Förderung einiger Berufsgenossenschaften, die für kleine Betriebe eine durchaus relevante Größenordnung erreicht, ist ein weiterer Aspekt, der für diese Konzepte spricht.

Ausreichende Hilfen werden für alle AMS-Konzepte angeboten. Besonders OHRIS stellt umfassende Hilfsmaterialien, einschließlich eines Muster-Handbuches zur Verfügung. Branchenspezifische Unterstützung bieten alle Berufsgenossenschaften. Bei SCC/SCP sowie OHSAS sind die Hilfsmittel bei den externen Beratern vorhanden, diese Systeme können in der Regel nur mit externen – kostenpflichtigen – Beratern eingeführt werden.

4. Das AMS-Konzept sollte auf die eigene Branche und/oder die Betriebsgröße zugeschnitten sein.

Hinsichtlich der Eignung für die jeweilige Betriebsgröße wird auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen. Der branchenspezifische Zuschnitt der AMS-Konzepte der Berufsgenossenschaften bietet vor allem für kleinere Betriebe Vorteile, weil die Vermittlung der Anforderungen an die Mitarbeiter durch Beispiele und Material aus deren Erfahrungsbereich erleichtert wird. Zudem enthalten die Unterlagen der Berufsgenossenschaften auf die Branchen zugeschnittene Formulare und Dokumente, die auch branchenspezifische Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen berücksichtigen und damit unmittelbar zu Verbesserungen führen können.

5. Zertifikatserteilung oder zumindest schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit

Ein Zertifikat ist die Basis für eine Darstellung des Erreichten nach außen und damit auch Voraussetzung für eine Anerkennung bei Auftraggebern oder Behörden. Aus der praktischen Erfahrung heraus kann man sagen, dass auch die Mitarbeiter gerne eine Bescheinigung oder ein Zertifikat als Dokumentation des Erfolges ihrer Bemühung sehen möchten. Mit Ausnahme der AMS-Konzepte des LASI (LV 21, LV 22) wird von allen Anbietern von AMS-Konzepten daher auch ein „Gütesiegel“, eine „Bescheinigung“ oder ein Zertifikat ausgestellt.

Zertifikate werden von Organisationen ausgestellt, die selbst akkreditiert sind. Bescheinigungen und Gütesiegel werden in Deutschland von Organisationen ausgestellt, die als Behörden quasi von Amts wegen ausreichend qualifiziert sind (vgl. Kapitel 2.3).

Die feinen Unterschiede in den Sprachregelungen, die sich hieraus ergeben, werden in der Praxis nicht wahrgenommen. Auch die Gütesiegel der Berufsgenossenschaften werden in den Betrieben als Zertifizierung registriert. Die Unterschiede zwischen „Begutachtung“ und „Audit“ werden in der Praxis ebenfalls nicht verstanden. So schreibt beispielsweise die Firma EHL auf ihrer Homepage: „... wurden dem Unternehmen gleichzeitig die Sicherheitszertifikate zweier Berufsgenossenschaften verliehen, die den hohen Standard in den EHL-Werken bescheinigen. Damit ist die EHL-Gruppe eines der ersten Unternehmen der Betonsteinindustrie, die die sehr hohen Anforderungen einer erfolgreichen Auditierung für Arbeitsschutz und Sicherheit erfüllen“.²¹⁸ Ähnlich präsentieren dies auch andere Firmen.²¹⁹ Im Übrigen haben auch einige Berufsgenossenschaften die feine Unterscheidung zwischen „Begutachtung“ und „Zertifizierung“ verlassen.²²⁰

²¹⁸ EHL AG, 18.11.2008

²¹⁹ Vgl. beispielsweise Fa. König & Meyer: <http://www.k-m.de/News>, 14.08.2009 und die Rheinische Baustoffwerke GmbH: http://www.rheinische-baustoffwerke.de/auszeichnungen_1.html, 14.08.2009

²²⁰ Vgl. Ehnes, H., M. Ripkens, C.-P. Fricke, 2007, S. 179

Die grundlegende Anforderung der Möglichkeit des Erwerbs eines Zertifikats oder einer Bescheinigung (im Sinne der obigen Erläuterungen) wird also von allen AMS-Konzepten erfüllt. Ein AMS-Konzept mit einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle muss daher nur dann vorrangig berücksichtigt werden, wenn dies von Auftraggebern ausdrücklich gewünscht wird (Mineralölindustrie: SCC / SCP) oder der Betrieb eine internationale Anerkennung wünscht (OHSAS).

6. Hohe Akzeptanz der Aufsichtsbehörden.

Konkrete Vorteile für Betriebe mit einem zertifizierten AMS-Konzept bietet das OHRIS-Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Bei Betrieben, die dieses AMS-Konzept eingeführt haben, wird auf weitere Detailprüfungen durch die Gewerbeaufsicht verzichtet.²²¹ Auch in Hessen werden Unternehmen, die an der behördlichen Systemkontrolle erfolgreich teilnehmen, von zusätzlichen Prüfungen entlastet.²²²

Bei den berufsgenossenschaftlichen Konzepten gibt es keine entsprechenden Aussagen.

Für die international tätigen Unternehmen, besonders für solche, die in Großbritannien arbeiten, kommt wegen der internationalen Akzeptanz das OHSAS in Betracht.

Aus der Erfahrungspraxis heraus kann man nicht feststellen, dass Unternehmen, die ein funktionierendes AMS aufgebaut haben, seltener oder von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Allerdings zeigt die Erfahrung auch, dass bei der bei einem funktionierenden AMS (unabhängig von dem zu Grunde liegenden Konzept) vorhanden Dokumentation die Prüfungen in der Regel weniger intensiv sind.

²²¹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005, S. 29

²²² Vgl. Hessisches Sozialministerium, 2002, S. 6

Insofern hat dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des AMS-Konzeptes keine wesentliche Bedeutung. Nur in Bayern oder Hessen ansässige Betriebe sollten die jeweiligen behördlichen Konzepte vorrangig in ihre Überlegungen einbeziehen.

7. Hohe Akzeptanz der Auftraggeber

Dieser Punkt ist sicher prinzipiell der wichtigste bei der Auswahl eines für den jeweiligen Betrieb geeigneten AMS-Konzeptes, da es hierbei um unmittelbare wirtschaftliche Vorteile geht. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines AMS spielt jedoch bei weitem noch keine auch nur annähernd vergleichbare Rolle wie ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO. Für Betriebe allerdings, die Aufträge von der Mineralölindustrie haben wollen, ist das SCC / SCP quasi Pflicht. Auch in bestimmten Industriezweigen wird der Nachweise eines, allerdings nicht eines bestimmten, AMS verlangt. Alternativ kommt für die der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft angeschlossenen Betriebe das AMS Bau in Betracht, wenn SCC nicht umsetzbar erscheint.

Man könnte sich vorstellen, dass ein Zertifikat eines funktionierenden AMS auch für Endkunden eine gewisse Bedeutung hat. Entsprechende Hinweise fanden sich in der Literatur jedoch nicht. Wenn überhaupt, werden sich die Endkunden wohl eher an einem Qualitätsmanagementzertifikat nach DIN EN ISO orientieren.

6. Abschlussbetrachtung und Ausblick

In Deutschland gibt es etwa 3,3 Millionen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen und 43 Millionen Erwerbspersonen (Jahr: 2005).²²³ Angesichts der Zahl der Unternehmen und auch im Vergleich zu Qualitätsmanagementsystemen ist die Verbreitung von AMS relativ noch sehr gering. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Entwicklung erst seit 2003, dem Jahr des Erscheinens des Nationalen Leitfadens, in Deutschland richtig begonnen hat. Zurzeit befinden wir uns in einem dynamischen Prozess, über dessen weiteren Verlauf man nur mit größter Vorsicht Prognosen abgeben kann.

Die grundsätzliche Eignung eines systematischen Arbeitsschutzmanagements zur Erreichung des Ziels einer Verbesserung des Arbeitsschutzes ist weitgehend unumstritten, auch wenn es vergleichende Untersuchungen hierzu nicht gibt. Gute Arbeitsbedingungen sind eng mit einem guten Arbeitsschutz verknüpft und sind damit neben anderen Maßnahmen auch ein wichtiges Instrument der Mitarbeiterbindung und der Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit. Auszubildende der Bau- und Ausbauhandwerke sehen eine Schwachstelle ihrer Ausbildung darin, dass die Arbeit schmutzig und körperlich anstrengend ist und dass langfristig gesundheitliche Beschwerden erwartet werden, die die berufliche Zukunft unsicher erscheinen lassen.²²⁴ Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen würde damit wohl auch dem Nachwuchsmangel in manchen Handwerksberufen entgegenwirken und auch zu einer Imageverbesserung beitragen. Zudem trägt ein systematisch organisierter Arbeitsschutz wesentlich zur Rechtssicherheit und zur Optimierung der betrieblichen Abläufe auf einem durchaus wichtigen Teilgebiet des betrieblichen Handelns bei.

²²³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2008, S. 70 und S. 95

²²⁴ Vgl. Hempel, J. et al, 2004, S. 40

Trotz dieser für AMS sprechenden Argumenten erscheint es zweifelhaft, ob diese eine ähnliche Verbreitung erreichen werden wie die Qualitätsmanagementsysteme, insbesondere nach DIN EN ISO 9001:2008 (bzw. der Vorgängernormen), da es drei grundsätzliche Unterschiede gibt:

1. Nicht in allen Industriebereichen gibt es derzeit diesbezügliche Kundenanforderung, sei es von Endkunden oder industriellen Auftraggebern,
2. Das Verbesserungspotential zielt nicht in Richtung der Produktverbesserung, die den Kunden ja vor allem interessiert, sondern betrifft in erster Linie die betrieblichen Organisation.
3. Der Arbeitsschutz findet nicht das öffentliche Interesse wie z. B. der Qualitätsgedanke (man denke an alle möglichen Qualitätsmarker, angefangen von Hotel- bis zu Weinklassifizierungen) sowie der Umweltgedanke.

Im Qualitätsmanagement gibt es wenige Normen mit international anerkannten Zertifizierungen. Dagegen gibt es in Deutschland zurzeit 19 verschiedene AMS-Konzepte (vgl. Anhang, 7.5). Der größte Teil dieser Konzepte wurde in den letzten Jahren entwickelt, so dass noch nicht abgeschätzt werden kann, welche sich durchsetzen werden. Erkennbar ist aber, dass sich einzelne Konzepte nicht durchgesetzt haben (Konzepte LV 21 und LV 22 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, AMS-Systemkonzept der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber, Handlungsleitfaden des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen) bzw. durch auf diesen aufbauenden Konzepten ersetzt wurden („5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, hieran angelehnt sind einige AMS-Konzepte der Berufsgenossenschaften). Hierbei handelt es sich teils um rein regionale Konzepte bzw. um solche, bei denen eine Zertifizierung nicht vorgesehen ist.

Zwar basieren fast alle AMS-Konzepte mit Ausnahme des SCC und der OSHAS auf dem Nationalen Leitfaden und damit auch auf dem internationalen ILO-OSH-Leitfaden, trotzdem führt diese Zersplitterung dazu, dass eine einheitliche, dominierende Marke fehlt. Man kann davon ausgehen, dass eine Anerkennung auch mit der Verbreitung und dem Bekanntheitsgrad des jeweiligen AMS-Konzeptes zusammenhängt. Bereits 2001 wurde darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung den eigentlichen Zielen und der Sinnhaftigkeit eines AMS wenig förderlich und aus wirtschaftlicher Sicht bedenklich ist.²²⁵ Hier wäre insbesondere den Unfallversicherungsträgern zu raten, ihr Erscheinungsbild weiterhin zu vereinheitlichen. Denkbar wäre ein einheitlicher Auftritt als „Gütesiegel der Berufsgenossenschaften“ für einen systematischen Arbeitsschutz unter einer Koordinierungsstelle der DGUV. Die jeweiligen branchenspezifischen Inhalte könnten durchaus in den unterstützenden Unterlagen erhalten bleiben. Sonst werden es diese vor allem für kleinere Betriebe gut geeigneten AMS-Konzepte schwer haben, sich auf Dauer gegen die bisher dominierenden Systeme OHSAS und SCC durchzusetzen.

Die länderspezifischen Konzepte werden sich nur dann durchsetzen, wenn es zu einer Einigung auf ein bundeseinheitliches und zertifizierbares AMS-Konzept kommt. Die Betriebe erwarten eine Bescheinigung der Wirksamkeit, wobei sich die Unterscheidung zwischen „Begutachtung“ und „Zertifizierung“ eigentlich überholt hat.

Die Veröffentlichung einer Liste der Betriebe, die das jeweilige AMS-Konzept anwenden, ist eine wesentliche Voraussetzung auch für allgemeine Akzeptanz. Dies sollte für alle Anbieter entsprechender Konzepte möglich sein. Für die Unfallversicherungsträger würde sich eine gemeinsame Liste anbieten.

Ein sinnvoller Ansatz könnte auch sein, den Ansatz der BGW mit der Integration des Arbeitsschutzes in das Qualitätsmanagement weiter zu entwickeln. Wenn Betriebe, die bereits ein funktionierendes

²²⁵ Vgl. Scholbeck, R., A. Höptner, 2001 (a), S. 688

Qualitätsmanagementsystem aufgebaut haben, mit nicht zu hohem Aufwand den Arbeitsschutz integrieren und zugleich auch ein weiteres Zertifikat erlangen könnten, würde dies die Akzeptanz und damit die weitere Verbreitung sicher fördern.

Eine zentrale Internet-Adresse mit Informationen über Arbeitsschutzmanagement bietet die Toolbox der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese bietet den Interessenten eine übersichtliche Information über die verschiedenen AMS-Konzepte. Einige wichtige AMS-Konzepte sind dort jedoch nicht enthalten. Teilweise sind die angebotenen Informationen auch nicht aktuell. Diese Seite könnte auch um eine Liste der zertifizierten Betriebe und um weitergehende Informationen erweitert werden. Denkbar wäre auch, diese Informationen über die DGUV an zentraler Stelle anzubieten.

Ein guter Arbeitsschutz bietet auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten viele Vorteile. Zudem sind systematische Ansätze ein wesentlicher Bestandteil und Grundlage für die Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Es spricht also einiges dafür, dass sich eine systematische Organisation des Arbeitsschutzes in den Betrieben weiter durchsetzen wird. Dies wird durch die Orientierung am Nationalen Leitfaden oder den darauf aufbauenden AMS-Konzepten gefördert. Welche dieser Konzepte sich durchsetzen werden, bleibt abzuwarten.

7. Quellennachweis

Hinweise:

1. Bei mehr als drei Autoren wird nur der erste Autor mit dem Zusatz „et al.“ aufgeführt.
 2. Persönliche Mitteilungen werden hier nicht erneut aufgeführt.
 3. Zitierweise in den Fußnoten: Autor 1/Autor 2/Autor 3 (bzw. Autor 1 mit Zusatz et al.), Jahr, Seite. Wird aus Gründen der Klarheit, z.B. bei fehlenden Angaben der Autoren oder bei Gesetzen davon abgewichen, ist die Zitierweise der Fußnoten im Quellennachweis in Klammern vermerkt.
 4. Sofern ein Autor in einem Jahr mehrere Publikationen hatte, wird die jeweilige Publikation durch Buchstaben hinter der Jahreszahl gekennzeichnet.
-
- 1 Aulmann, H.: Deutschland: Arbeitsschutzsystem und Recht. In: Hofmann, F., N. Kralj (Hrsg.): Handbuch Betriebsärztlicher Dienst. Loseblattsammlung. 91. Erg.-Lfg. 9/2007. ecomed, Landsberg, Kapitel I-4.1.2.D
 - 2 Barz, N., V. Steinborn: Managementsysteme auch im Arbeitsschutz? Sicherheitsingenieur 28, 7/1997, 18-22
 - 3 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Projekt: Arbeitsschutzmanagementsystem Occupational Health- and Risk Managementsystem – OHRIS. München, 03.12.2009.
<http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeitsschutz/managementsysteme/ohris.htm>, 08.05.2010
 - 4 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Das OHRIS-Gesamtkonzept. 1. Auflage, München, 2005 (DasOHRISGesamtkonzept.pdf).
http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/managementsysteme/doc/ohris_geskonz26705.pdf, 08.05.2010
 - 5 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: AMS BAU – Arbeitsschutz mit System. Handbuch. 2. Auflage. Berlin, 2005

- 6 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Kurzbeschreibung AMS BAU, Stand 19.11.2008 (kurzbeschreibung-d[1].pdf), Berlin, 2008. http://www.bgbau.de/d/ams_bau/ams_seite/index.html, 03.09.2009
- 7 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: AMS Bau – Arbeitsschutz mit System. (Keine Angabe über Erstellungsdatum der Seite). http://www.bgbau.de/d/ams_bau/ams_seite/index.html, 12.05.2010 (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Homepage, AMS Bau)
- 8 Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung: Geprüfte technische Arbeitsmittel und Arbeitsschutzmanagementsysteme. Wiesbaden, 2009. www.bgdg.de/pages/service/download/medien/19.pdf, 10.08.2009
- 9 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW). Integration des Arbeitsschutzes in QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001:2008, Stand 04/2010. Hrsg.: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Hamburg, 2010. https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/Medienartikel-Downloads/TQ-MAAS1_Managementanforderungen,property=pdfDownload.pdf, 13.05.2010
- 10 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Kommentierung zu den MAAS-BGW. Hilfe zur Integration des Arbeitsschutzes in QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001:2000. Hrsg.: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Hamburg, 2007, 1-158. https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/Medienartikel-Downloads/TQ-MAK01_Kommentierung_MAAS_BGW,property=pdfDownload.pdf, 13.05.2010
- 11 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Arbeitsschutz zahlt sich aus. Stand 12/2009. Hamburg, 2009. https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/Medienartikel-Downloads/TQ-AZA01-Arbeitsschutz-zahlt-sich-aus,property=download.pdf, 13.05.2010

- 12 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: qu.int.as-zertifizierte Unternehmen. https://www.bgw-online.de/quintas/generator/Inhalt/Extranet/quintas/Navigation_links/01-DAS-PRODUKT/unsere-kunden/qu.int.as-zertifizierte-Unternehmen-gesamt.html, 04.08.2009 (BGW – zertifizierte Unternehmen)
- 13 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Wer mehr tut wird belohnt. Das Prämiensystem für die Branche Baustoffe – Steine – Erden 2010. <http://www.stbg.de/html/praemie/brosch.pdf>, 12.05.2010
- 14 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Das Gütesiegel „Sicher mit System“. (keine Angabe über Erstellungsdatum der Seite). <http://www.stbg.de/site.aspx?url=siegel/siegel5.htm>, 12.05.2010 (Steinbruchs-BG, Gütesiegel)
- 15 Bieneck, H.-J., U. Knospe: Für hohe Anbieterqualität. B. Arb. Bl. 9/1998, 17-19
- 16 Braun, M. et al. (a): Beobachtung und Bewertung von Lösungsvorschlägen zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in Mittel- und Großbetrieben. Forschungsanwendungsbericht Fa 46. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999
- 17 Braun, M. et al. (b): Managementsysteme mit integriertem Arbeitsschutz in Ländern der EU. Forschungsbericht 856. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999
- 18 Bullinger, H.-J., A. Ritter: Schlußfolgerungen für weitere Aktivitäten: Ein Europäisches Projekt zu Arbeitsschutzmanagementsystemen. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Managementsysteme im Arbeitsschutz. Europäischer Workshop Dortmund, 18.-19.03.1999. Tagungsbericht 99. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999
- 19 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2007. Unfallverhütungsbericht Arbeit. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Dortmund/Berlin/Dresden, 2009

- 20 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
Arbeitsschutzmanagement/Toolbox. Stand 02.07.2009.
http://www.baua.de/cln_095/sid_45D349B49CED3BAC3E6FAA2421A2EFC4/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsschutzmanagement/Toolbox/Toolbox.html, 29.04.2010
(BAuA, Arbeitsschutzmanagement/Toolbox)
- 21 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation. Stand 11. Juni 2008.
www.dguv.de/inhalt/praevention/gemein_strat/GB-Leitlinie_Endfassung-11_06_08_2_.pdf (Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation)
- 22 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Qualitätssicherung bei sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Diensten. B. Arb. Bl. 6/1995, 71
- 23 Coenen, W., M. Jansen: Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen? Internationaler Workshop über die ISO-Normung von Systemen des Arbeitsschutz-Managements. Die BG, 12/1996, 805-808
- 24 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): 5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb. BG-Information 5124. Heymanns, 2008.
www.dguv.de/inhalt/praevention/fachaus_fachgruppen/fa_org/documents/5_bausteine.pdf, 28.03.2009
- 25 Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. – Arbeitskreis SCC, Unter-Sektorkomitee Sicherheits Certifikat Kontraktoren (U-SK SCC) der TGA GmbH: Regelwerk Sicherheits Certifikat Kontraktoren SCC, Version 2006. Hamburg, 2006
- 26 Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN EN ISO 9000:2000: Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe. Beuth, Berlin, 2000 (DIN EN ISO 9000:2000)
- 27 Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN EN ISO 9001:2008: Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen. Beuth, Berlin, 2008 (DIN EN ISO 9001:2008)
- 28 Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN EN ISO 9004:2000: Qualitätsmanagementsysteme – Leitfaden zur Leistungsverbesserung. Beuth, Berlin, 2000 (DIN EN ISO 9004:2000)

- 29 Dworak, S.: Chefsache Arbeitsschutz. Prakt. Arb. Med. 5, 2006, 24-26
- 30 Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme. B. Arb. Bl. 2/1999, 43-46 (Eckpunkte zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme)
- 31 Egler, P.: Qualitätssicherung in der Arbeitsmedizin. In: Handbuch der Arbeitsmedizin. Hrsg.: Konietzko, J., H. Dupuis. Ecomed, Landesberg, Erg.-Lfg. 12/2004, Kap. I-5.8
- 32 EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. EG-Abl. Nr. L 183 S. 1
- 33 EHL AG: EHL erhält die Gütesiegel Sicher mit System und Arbeitsschutz mit System. 18.11.2008.
<http://www.ehl.de/pressarticle.php?prid=20&Archive=0&MainHNid=11&SekHNid>, 14.08.2009
- 34 Ehnes, H., M. Ripkens, C.-P. Fricke: Gütesiegel „Sicher mit System“ für das Arbeitsschutz-Managementsystem der DBE. Glückauf 143, 2007, 179-185
- 35 Elke, G.: Ganzheitliches Management des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. ErgoMed 21, 1997, S. 39-48
- 36 Elliehausen, H.-J. et al: Stress und Arbeitsunfall. Die BG, 12/2002, 614-619
- 37 Europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Gemeinsamer Standpunkt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EWG-Vertrages gestützten Richtlinien. B. Arb. Bl. 1/1993, 37-39 (Europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Gemeinsamer Standpunkt)
- 38 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996. BGBl. I S. 1246 (Arbeitsschutzgesetz)

- 39 GMDS-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement in der Medizin“: Begriffe und Konzepte des Qualitätsmanagements. Inform. Biom. Epidemiol. Med. Biol. 34/1, 2003
- 40 Haubrock, M.: Managementmethoden als Lösungsansatz. In: Haubrock, M.: W. Schär (Hrsg.): Betriebswirtschaft und Management im Krankenhaus. 3. Auflage. Huber, Bern, 2002
- 41 Health & Safety Executive: Successful health and safety management. 1991. Deutsche Übersetzung: Kommission Arbeitsschutz und Normung: Zur Problematik der Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, KAN-Bericht 11, 1997, Anhang III. Hrsg.: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa. St. Augustin, 2. Auflage, 1997. http://www.kan.de/de/publikationen/kan-berichte/kan-berichte-anzeige/kandocs/de64354f8c/kanbericht/1973/Beri_11.pdf, 22.03.2009
- 42 Health and Safety Environment Sector Board: BS 8800:1996. Deutsche Übersetzung: Leitfaden zur Errichtung von Arbeitsschutzmanagementsystemen. Zur Verfügung gestellt von der Kommission Arbeitsschutz und Normung, St. Augustin.
- 43 Hemmer, E.: Was erwarten die Unternehmen von der Prävention? In: Cernavin, O., U. Wilken (Hrsg.): Dienstleistung Prävention. Wiesbaden, Universum 1998, 44-69
- 44 Hempel, J., M. Schneider, A. Spurk, A. Sautter: Nachwuchsmangel im baden-württembergischen Handwerk. Stuttgart, 2004. <http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2004/1815/>, 17.08.2009
- 45 Hessisches Sozialministerium: Leitfaden zur behördlichen Systemkontrolle. Stand März 2002. Wiesbaden, 2002. http://sozialnetz.info/global/show_document.asp?sec=51970ceb3076c35cb8fb277383c71cc9&id=aaaaaaaaaahuhj, 06.05.2010
- 46 Hessisches Sozialministerium: Pilotprojekt Behördliche Systemkontrolle. Wiesbaden, 2007. http://sozialnetz.info/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaayre, 06.05.2010
- 47 Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit: Leitfaden Arbeitsschutzmanagement. 3. Auflage, Stand 2009. Wiesbaden, 2009. http://sozialnetz.info/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaaiifx, 06.05.2010
- 48 Homburg, C: Total Quality Management – Die Zertifizierung ist nur ein erster Schritt. Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Koblenz, 1995

- 49 Institut für Technik der Betriebsführung. Seminarunterlagen „Führungskraft in Qualitätsmanagement“, Modul 1 Bedeutung, Grundlagen und Bausteine eines Qualitätsmanagements. 1.2 Aufbau eines Qualitätsmanagements. Karlsruhe, 2000
- 50 International Labour Office (ILO): Guidelines on occupational safety and health management systems, ILO/OSH-MS 2001. Deutsche Übersetzung: Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme. Zur Verfügung gestellt von der Kommission Arbeitsschutz und Normung, St. Augustin. Genf, 2001.
- 51 Jäck, S.: Management im Arbeitsschutz. Die BG, 1/1999, 6-13
- 52 Kamiske, G. F., J.-P. Brauer: Qualitätsmanagement von A bis Z. Erläuterungen moderner Begriffe des Qualitätsmanagements. 5. Aufl., Hanser, München, 2005
- 53 Kommission Arbeitsschutz und Normung: Zur Problematik der Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (KAN-Bericht 11). Hrsg.: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa. St. Augustin, 2. Auflage, 1997. http://www.kan.de/de/publikationen/kan-berichte/kan-berichte-anzeige/kandocs/de64354f8c/kanbericht/1973/Beri_11.pdf, 22.03.2009
- 54 Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Arbeitsschutzmanagementsysteme. Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS). LV 21. 3. Auflage, 2006. http://lasi.osha.de/docs/lv21_03_06.pdf, 04.06.2009 (LASI, LV 21)
- 55 Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Arbeitsschutzmanagementsysteme. Handlungsanleitung freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). LV 22. 2. Auflage, 2006 (b). http://lasi.osha.de/docs/lv22_auf1_2006.pdf, 19.06.2009 (LASI, LV 22)
- 56 Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle. LV 33. 2003. <http://lasi.osha.de/docs/lv33.pdf>, 18.08.2009 (LASI, LV 33)
- 57 Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Bayerisches Anerkennungsregister – OHRIS, Stand 05.03.2010. http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/managementsysteme/doc/anerkannte_unternehmen_liste.pdf, 08.05.2010

- 58 Lehnhardt, H.: Führungskonzepte unter Integration des ASCA-Systems. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Managementsysteme mit integriertem Arbeitsschutz in Ländern der EU. Tagungsbericht 96. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999, 59-78
- 59 Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. Stand 19.06.2001. B.Arb.Bl. 1/2003, 101-110 (Nationaler Leitfaden)
- 60 Littinski, R.: Sicherheitsaudits für Bau- und Montagefirmen als Voraussetzung für den Einsatz in der Mineralölindustrie. Sicherheitsingenieur, 27, 1996, 14-18
- 61 Loch, H.-J.: Die deutsche Konzeption zu Managementsystemen im Arbeitsschutz. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Managementsysteme im Arbeitsschutz. Europäischer Workshop Dortmund, 18.-19.03.1999. Tagungsbericht 99. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999
- 62 Managementsysteme im Arbeitsschutz. Gemeinsamer Standpunkt des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. B.Arb.Bl. 9/1997, 85-86 (Managementsysteme im Arbeitsschutz. Gemeinsamer Standpunkt)
- 63 Metzgerei Ammon: OHRIS-Zertifikat. Fürth (keine Datumsangabe der Erstellung der Seite). http://www.metzgerei-ammon.de/wi_auszeic_ohris.php, 25.06.2009
- 64 Meyer-Falcke, A., S. Siegmann: Betriebliche Gefährdungsbeurteilung: Grundlage und prägendes Element betriebsärztlichen Handelns. Arbeitsmed. Sozialmed. Umweltmed. 2000, 382-388
- 65 Meyer-Falcke, A.: Arbeitsmedizinisch relevante Organisationen. In: Letzel, S., D. Nowak (Hrsg.): Handbuch der Arbeitsmedizin. Ecomed. Landsberg. Loseblattsammlung. 7. Erg. Lfg. 5/2008, Kapitel G I-2
- 66 Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MASQT), Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit: tiptop in NRW. Gesünder arbeiten mit System. Handlungsleitfaden für Klein- und Mittelbetriebe. Düsseldorf, 2001. http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/good_practice/index.html#BetrieblichesArbeitsschutzsystem, 10.07.2009
(Anmerkung: bei einer Überprüfung am 29.08.2009 war die Seite nicht mehr erreichbar)

- 67 OHSAS Project Group: OHSAS 18001:2007 sowie OHSAS 18002:2008. Deutsche Übersetzung: Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementssysteme – Leitfaden für die Implementierung von OHSAS 18001:2007. TÜV Media, Köln, 2009
- 68 Poppendiek, K.-E. et al.: Management im Arbeitsschutz – Die deutsche Konzeption. B. Arb. Bl. 2/1999, 11-14
- 69 Regierung von Unterfranken: Presseinformation PI 126/09. OHRIS spart den Betrieben Kosten. Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – ein Erfolgsmodell für Unternehmen. Auch 2009 staatliche Förderung. Würzburg, 01. April 2009.
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/presse/2009/00131/index.html>, 25.06.2009
- 70 Ritter, A.: SCC - besser als sein Ruf: Ergebnisse einer Befragung aller SCC-zertifizierten Unternehmen in Deutschland. QZ, 43, 1998 (a), 710-716
- 71 Ritter, A.: Standards (Konzepte) für Arbeitsschutz-Managementssysteme - Stand und erste Erfahrungen in Deutschland. Zeitschrift für Arbeitswissenschaften, 52, 1998 (b), 115-121
- 72 Ritter, A.: Arbeitsschutz: integraler Bestandteil eines umfassenden Qualitätsmanagements in einem mittelständischen Handwerksbetrieb. In: Eichendorf, W. et al (Hrsg.): Arbeit und Gesundheit. Jahrbuch 2000 – Innovation und Prävention. Wiesbaden, Universum, 1999 (a), 220-230
- 73 Ritter, A.: Arbeitsschutzmanagement – Mehr Effizienz durch systematisches Vorgehen und Integration in das Führungskonzept. Sicher ist sicher, 50, 1999 (b), 162-165
- 74 Ritter, A.: Integration von Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen – Ansätze und praktische Erfahrungen. In: Arbeit und Technik in den neuen Bundesländern. Beiträge und Ergebnisse zur Tagung „Dresdener Innovationsgespräche“ am 18. und 19. Mai 1999. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1999 (c), 341-350
- 75 Ritter, A.: Leitfäden für die Gestaltung und Einrichtung eines Arbeitsschutz-Managementsystems. Die BG 05/2009, 228-233
- 76 Ritter, A., Th. Langhoff: Arbeitsschutz-Managementssysteme - Vergleich ausgewählter Standards. Forschungsbericht Fb 792. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 1998

- 77 Ritter, A., O. Reim, A. Schulte: Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in zeitgemäße Führungskonzepte kleiner, insbesondere handwerklicher Betriebe. Bilanzierung und Kriterien. Forschungsanwendungsbericht Fa 49 Bd. 1. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 2000
- 78 Rogall, U.: Gefährdungsbeurteilung. In: Petersen, J., A. Wahl-Wachendorf (Hrsg.): Praxishandbuch Arbeitsmedizin. Gentner, Stuttgart, 2009, 380-385
- 79 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: Sächsisches Anerkennungsregister – OHRIS. http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/good_practice/ams/ams-ohris-sachsen.pdf, 08.05.2010
- 80 SCC-Sekretariat. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.: Einführung. Hamburg (keine Datumsangabe der Erstellung der Seite). http://www.scc-sekretariat.de/link_einfuehrung.html, 14.05.2010 (SCC-Sekretariat, Einführung)
- 81 SCC-Sekretariat. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.: Zertifizierte Kontraktoren. Hamburg (keine Datumsangabe der Erstellung der Seite). http://www.scc-sekretariat.de/link_kontraktoren.html, 14.05.2010 (SCC-Sekretariat, Einführung)
- 82 Schierenbeck, H.: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. 11. Aufl., Oldenbourg, München, 1993
- 83 Scholbeck, R. A. Höptner: Arbeitsschutzmanagement – Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen 2001. Tiefbau 10/2001 (a), 684-688
- 84 Scholbeck, R. A. Höptner: Arbeitsschutzmanagement im Bauwesen. Hrsg.: Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Jedermann, Heidelberg, 2001 (b)
- 85 Segheszzi, H. D., F. Fahrni, F. Herrmann: Integriertes Qualitätsmanagement. Der St. Galler Ansatz. 3. Auflage. Hanser, München, 2007
- 86 Seidel, D. et al: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 38. Hrsg.: Robert-Koch-Institut, Berlin, 2007
- 87 Sommerhoff, B., W. Kaerkes: Den Spiegel vorhalten. QZ, 51, 2006, 16-19

- 88 Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2008. Für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, 2008.
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/StatistischesJahrbuch/JahrbuchDownload,templateId=renderPrint.psml>, 17.09.2009
- 89 Steinbruchs-Berufsgenossenschaft: Selbstcheck. Stand 16.04.2007.
<http://www.stbg.de/html/Siegel/SelbstcheckSmS-20070416.doc>, 12.05.2010 (Steinbruchs-BG, Selbstcheck)
- 90 TÜV Hessen: Marburger Impfstoffhersteller Novartis Behring mit TÜV-zertifiziertem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Pressemitteilung vom 27.05.2009. http://www.tuev-hessen.de/e35/e92/e7141/e7735/index_ger.html, 07.07.2009
- 91 Von Bamberg et al.: Neue Qualität der Arbeit – Sicherheit und Gesundheitsschutz mit System. B. Arb. Bl. 10/2002, 17-21
- 92 Waldeck, D.: Arbeitsschutz als Führungs- und Organisationsaufgabe. Die BG, 5/1997, 240 - 244
- 93 Waldeck, D.: Arbeitsschutzmanagementsysteme. Sicher ist sicher 49, 1998, 641-646

8. Anhang

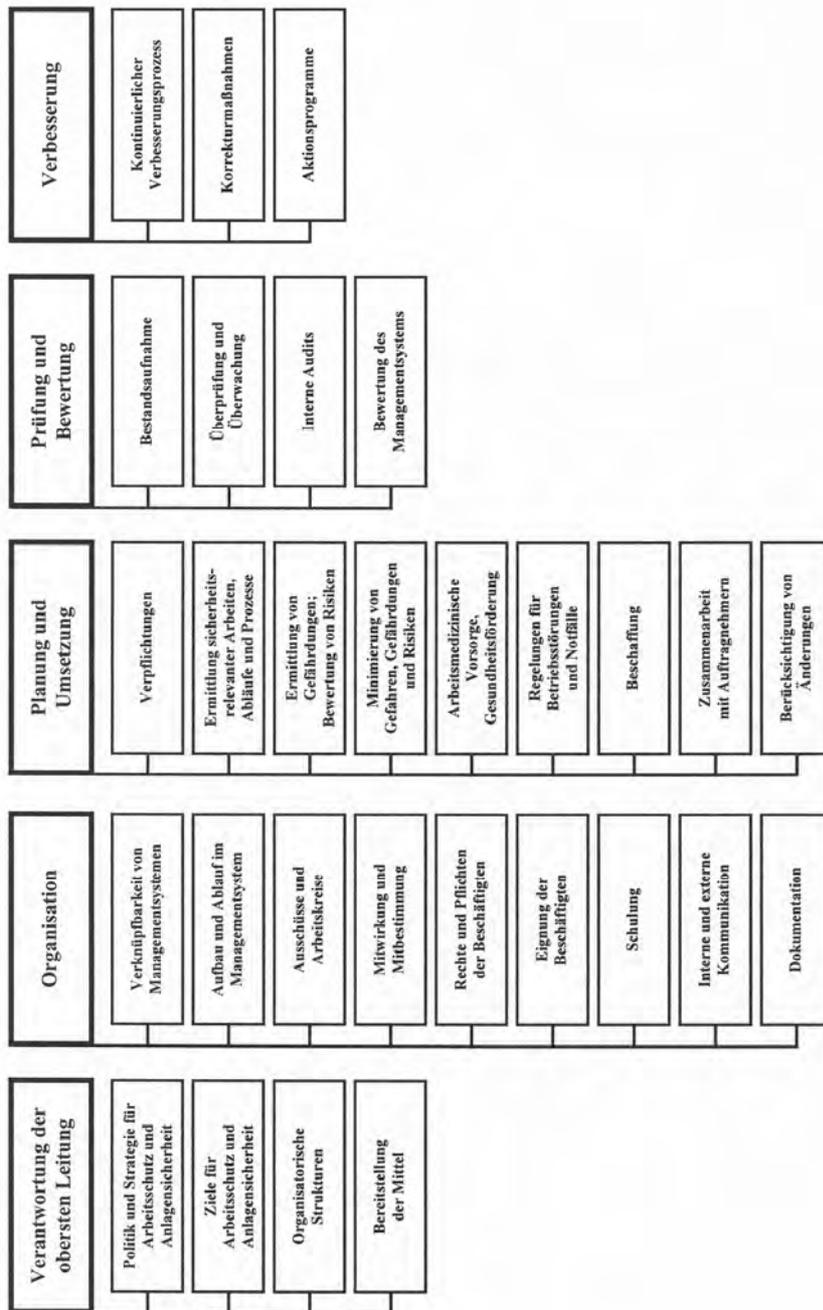
8.1 Matrix AMS BAU

	AMS BAU (11/2009)	SCC-Checkliste (2006)	OHSAS 18001:2007	QMS DIN EN ISO 9001:2008	UMS DIN EN ISO 14001:2009 -11	Nationaler Leitfaden NFL 2002
	Arbeitsschritte	Elemente	Elemente	Forderungen	Elemente	Elemente
1	Aufstellen einer Arbeitsschutzpolitik	1.1*/**	4.1, 4.2	5.3	4.2, A.2	2.1, 2.3, 2.7
2	Setzen von Zielen	1.5**, 2.4**, Unfallhäufigkeit -UH	4.3.3	5.4.1	4.3.3, A.3.3	2.2, 2.7
3	Festlegen der Organisationsstruktur und der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche	1.2**/**, 1.3**, 1.6▲, 4.1*/**, 5.4▲, 5.5▲	4.4.1	5.5.1, 5.5.2	4.4.1, A.4.1	2.4, 2.7
4	Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit sowie Ermittlung gesetzlicher und weiterer Vorgaben	3.9▲, 4.2▲	4.3.2, 4.4.3, 4.4.4, 4.4.5, 4.5.2, 4.5.4	5.5.1, 5.5.3, 7.2.1, 7.2.3	4.3.2, 4.4.1 (Abs. 1), 4.4.3, A.3.2, A.4.3	2.5, 2.7, 2.8, 2.10, 2.14
5	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen, Kontrolle	2.1*/**, 2.2*/**, 3.4*/**, 3.6*/**, 5.1*/**, 8.1*/**, 8.2▲, 10.2*/**	4.3.1, 4.4.6, 4.5.1, 4.5.3, 4.5.5	7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 8.5.3	4.3.1, 4.4.6, 4.5.2	2.7, 2.11, 2.12, 2.13, 2.13.1, 2.14
6	Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle	7.1*/**, 7.2*/**, 7.3*/**, 9.4▲, 12.1*/**, 12.2*/**, 12.3*/**, 12.4*/**	4.4.7	8.3	4.4.7, A.4.7	2.7, 2.13.2
7	Beschaffung	2.3*/**, 6.1*/**, 6.2*/**, 10.1*/**	4.4.6	7.4	4.4.6 c)	2.7, 2.13.3
8	Auswahl und Zusammenarbeit mit Subunternehmern	5.3**, 11.1**	4.4.3	7.4	-	2.7, 2.13.4
9	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	9.2*/**, 9.3*/**	-	-	-	2.7, 2.13.5
10	Qualifikation und Schulung	3.1*/**, 3.2*/**, 3.3*/**, 3.5*/**, 3.7▲, 3.8*/**, 3.10*/**, 5.2**	4.4.2	6.2.1, 6.2.2	4.4.2, A.4.2	2.6, 2.7, 2.14
11	Ergebniskontrolle der Ziele, Überprüfung der Arbeitsorganisation	1.4**, 8.2▲	4.5.1, 4.6, 4.5.5	5.6, 7.6, 8.2.3, 8.2.4, 8.5.2, 8.5.3	4.5.1, 4.5.2, 4.5.5, 4.6, A.5, A.6	2.7, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20

* Pflichtfragen für ein eingeschränktes Zertifikat, ** Pflichtfragen für ein uneingeschränktes Zertifikat, ▲ Ergänzungsfragen

Quelle: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Abteilung Prävention

8.2 Systemelemente und Subelemente des AMS-Konzeptes OHRIS 2005



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Das OHRIS-Gesamtkonzept. 1. Auflage, München, 2005, S. 37

8.3 Gliederung des Hessischen AMS-Konzeptes

1	Verpflichtung der obersten Leitung
1.1	Verantwortung der obersten Leitung
1.2	Arbeitsschutzpolitik und –ziele
2	Organisation
2.1	Aufbauorganisation
2.2	Kooperation und Information
2.3	Qualifikation und Schulung
2.4	Dokumentation
3	Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Prozesse und Verfahren
3.1	Ermittlung von Verpflichtungen
3.2	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen
3.3	Grundsätze der Arbeitsgestaltung und des Personaleinsatzes
3.4	Planung und Beschaffung
3.5	Vorbereitung des Betriebes und Inbetriebnahme
3.6	Ausgewählte Grundsätze für den Betrieb
3.7	Abweichung vom regulären Betrieb
3.8	Betrieblicher Gesundheitsschutz
3.9	Präventions- und Aktionsprogramme
4	Messung, Bewertung und Verbesserung
4.1	Überwachung und Messung
4.2	Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
4.3	Kontinuierliche Verbesserung

Quelle: Hessisches Sozialministerium: Leitfaden Arbeitsschutzmanagement. 3. Auflage. Wiesbaden, 2007, S. 8 f.

8.4 Gliederung der ersten zwei Ebenen der DIN EN ISO 9001:2008

1	Anwendungsbereich
1.1	Allgemeines
1.2	Anwendung
2	Normative Verweisungen
3	Begriffe
4	Qualitätsmanagementsystem
4.1	Allgemeine Anforderungen
4.2	Dokumentationsanforderungen
5	Verantwortung der Leitung
5.1	Selbstverpflichtung der Leitung
5.2	Kundenorientierung
5.3	Qualitätspolitik
5.4	Planung
5.5	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation
5.6	Managementbewertung
6	Management von Ressourcen
6.1	Bereitstellung von Ressourcen
6.2	Personelle Ressourcen
6.3	Infrastruktur
6.4	Arbeitsumgebung
7	Produktrealisierung
7.1	Planung der Produktrealisierung
7.2	Kundenbezogene Prozesse
7.3	Entwicklung
7.4	Beschaffung
7.5	Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln
8	Messung, Analyse und Verbesserung
8.1	Allgemeines
8.2	Überwachung und Messung
8.3	Lenkung fehlerhafter Produkte
8.4	Datenanalyse
8.5	Verbesserung

Quelle: Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN EN ISO 9001:2008: Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen. Beuth, Berlin, 2008, S. 3 f.

8.5 Verknüpfbarkeit der Elemente des Nationalen Leitfadens mit der DIN EN ISO 9001:2000

Leitfaden für AMS		DIN EN ISO 9001:2000	
Hauptelement/Teilelement	Abschn.	Abschn.	Gliederungspunkt
Politik	-	-	-
Arbeitsschutzpolitik	2.1	5.3	Qualitätspolitik
Arbeitsschutzziele	2.2	5.4.1	Qualitätsziele
Organisation	-	-	-
Bereitstellung von Ressourcen	2.3	6.1 6.3 6.4	Bereitstellung von Ressourcen Infrastruktur Arbeitsumgebung
Zuständigkeit und Verantwortung	2.4	5.5.1 5.5.2	Verantwortung und Befugnis Beauftragter der obersten Leitung
Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten	2.5	5.5.1 6.2.2	Verantwortung und Befugnis Fähigkeit, Bewusstsein und Schulung
Qualifikation und Schulung	2.6	6.2.1 6.2.2	Personelle Ressourcen: Allgemeines Fähigkeit, Bewusstsein und Schulung
Dokumentation	2.7	4.2	Dokumentationsanforderungen
Kommunikation und Zusammenarbeit	2.8	5.5.3 7.2.3	Interne Kommunikation Kommunikation mit den Kunden
Planung und Umsetzung	-	-	-
Erstmalige Prüfung	2.9	-	-
Ermittlung von Verpflichtungen Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen (Planung)	2.10 2.11	7.2.1 7.1-7.5	Ermittlung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt Produktrealisierung
Beurteilung von Gefährdungen	2.12	7.1-7.5 8.5.3	Produktrealisierung Vorbeugungsmaßnahmen
Vorbeugung gegen Gefährdungen	2.13	-	-

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen	2.13.1	7.1-7.5 8.5.3	Produktrealisierung Vorbeugungsmaßnahmen
Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle	2.13.2	8.3	Lenkung fehlerhafter Produkte
Beschaffungswesen	2.13.3	7.4	Beschaffung
Zusammenarbeit mit Kontraktoren	2.13.4	-	-
Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheitsförderung	2.13.5	8.5.3	Vorbeugungsmaßnahmen
Änderungsmanagement	2.14	-	-
Messung und Bewertung	-	-	-
Leistungsüberwachung und Messung	2.15	7.6 8.2.3 8.2.4	Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln Überwachung und von Prozessen Überwachung Messung und Messung des Produkts
Untersuchungen	2.16	8.5.2	Korrekturmaßnahmen
Interne Audits	2.17	8.2.2	Internes Audit
Bewertung durch die oberste Leitung	2.18	5.6	Managementbewertung
Verbesserungsmaßnahmen	-	-	' -
Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen	2.19	8.5.2 8.5.3	Korrekturmaßnahmen Vorbeugungsmaßnahmen
Kontinuierliche Verbesserung	2.20	8.5.1	Ständige Verbesserung

Quelle: Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. Stand 19.06.2001.
B. Arb. Bl. 1/2003, S. 110

8.6 Liste der in Deutschland angewendeten AMS-Konzepte mit Internetadressen

Die in dieser Arbeit dargestellten Konzepte sind fett markiert. Darüber hinaus bescheinigen einige Unfallversicherungsträger (BG Druck und Papier, BG der keramischen und Glas-Industrie, BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, BG Nahrungsmittel und Gaststätten sowie BG Feinmechanik und Elektrotechnik unmittelbar die Umsetzung des Nationalen Leitfadens.²²⁶ Einige Berufsgenossenschaften, so etwa die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung bescheinigen zusätzlich die Systematik und Wirksamkeit des betrieblichen Arbeitsschutzes anhand der Spezifikation OHSAS 18001.²²⁷

AMS-Konzept	Internet-Adresse
LV 21 sowie LV 22 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI	http://lasi.osha.de/de/gfx/publications/lasi_publications.php
Occupational Health- and Risk-Managementssystem – OHRIS des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	http://www.verwaltung.bayern.de/Gesamtliste-.613.3813531/index.htm http://www.verwaltung.bayern.de/Gesamtliste-.613.3813531/index.htm
Leitfaden Arbeitsschutzmanagementsystem der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	http://sozialnetz.info/ca/ud/vns/
Gütesiegel „Sicher mit System“ der Steinbruchs-BG und der Bergbau-BG	http://www.stbg.de/site.aspx?url=siegel/siegel5.htm
AMS Bau – Arbeitsschutz mit System (BG Bau)	http://www.bgbau.de/d/ams_bau/index.html http://www.bgbau.de/d/ams_bau/verzeichnis/index.html (Liste der Betriebe)

²²⁶ Merdian, J., Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, persönliche Mitteilung vom 17.07.2009

²²⁷ Vgl. Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung, 2009, S. 2 sowie S. 17. www.bgdp.de/pages/service/download/medien/19.pdf, 10.08.2009

Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW)	https://www.bgw-online.de/quintas/generator/NavigationLinks/02-Fachportal/MAAS-BGW/qmsysteme-navi.html
Gütesiegel „Sicher mit System“ der Fleischerei-BG	http://www.fleischerei-bg.de/sicherheit/guetesiegel/index.php (hier auch Liste der begutachteten Betriebe)
Gütesiegel „Sicher mit System“ der Metall-Berufsgenossenschaften	http://www.bg-metall.de/praevention/arbeitsicherheit/beratungsangebote/guetesiegel.html http://www.mmbg.de/DIENSTL/MSO/guetesiegel.html http://www.bg-metall.de/praevention/arbeitsicherheit/beratungsangebote/guetesiegel/guetesiegel-firmenliste.html (Liste der Betriebe mit Gütesiegel)
Wegweiser Sicherheit und Gesundheitsschutz der BG Chemie	http://bgc.shop.jedermann.de/shop/?query=/wegweiser.xml&field=path
AMS-Dienstleister der Verwaltungs-BG	http://www.vbg.de/amsonline/
AGO - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch Organisation (für Betriebe bis 50 Mitarbeitern) ISG – Integrierte Sicherheit und Gesundheit (für Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern (Holz-BG))	http://www.holz-bg.de/pages/praevent.htm#ASM
GLF Gewerbespezifischer Leitfaden der BG für Fahrzeughaltungen	www.bgf.de/sites/3/sipa/08_2007/sipa08_2007_15.pdf
Arbeitsschutzmanagement-Systemkonzept und Lösung für eine praxisnahe Implementierung in Kraftwerken der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber – VBG	Konzept zurückgezogen, keine zentrale Internetadresse mehr verfügbar.
Handlungsleitfaden „Gesünder arbeiten mit System“ des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW sowie Broschüre „Chefsache“ inkl. „Eckpunkte für eine effektive Arbeitsschutzstruktur“ und Tips zur methodischen Umsetzung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal	http://www.arbeitschutz.nrw.de/bp/good_practice/index.html#BetrieblichesArbeitsschutzsystem Anmerkung: AMS-Konzept wird nicht mehr angewendet.
Sicherheits Zertifikat Kontraktoren	http://www.scc-sekretariat.de/index.html http://www.scc-sekretariat.de/link_kontraktoren.html (Liste der zertifizierten Betriebe)

<p>Occupational Health and Safety Assessment Series OHSAS 18001:2007</p>	<p>Kein deutscher Anbieter. Britische Norm. http://www.standardsdirect.org/ohsas.htm</p> <p>Liste der Zertifizierer in Deutschland: http://www.wlw.de/treffer/zertifizierung-von-arbeitsschutzmanagementsystemen-nach-ohsas-18001.html</p> <p>Einige Unfallversicherungsträger bieten ebenfalls eine Zertifizierung an (z.B. Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung)</p>
<p>„5 Bausteine für einen gut organisierten Betrieb“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung</p>	<p>www.dguv.de/inhalt/praevention/fachausfachgruppen/fa_org/documents/5_bausteine.pdf</p> <p>Wird in der Praxis nicht mehr angewendet.</p>

Quelle: Internet-Adressen (siehe oben), eigene Recherchen

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
Tel.: 030 85781-0
Fax: 030 85781-500
www.bgbau.de
info@bgbau.de